



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Reglementierung von Prostitution: Ziele und Probleme – eine kritische Betrachtung des Prostitutionsgesetzes –



Reglementierung von Prostitution: Ziele und Probleme – eine kritische Betrachtung des Prostitutionsgesetzes –

**Gutachten im Auftrag des
Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

**vorgelegt von Prof. Dr. Joachim Renzikowski
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

Inhalt

I. Einleitung .	5
II. Die Reglementierung der Prostitution durch das Prostitutionsgesetz	8
II.1 Ziele und Regelungen des ProstG	8
II.2 Alternativen: das ProstG im europäischen Kontext	10
a) Abolitionismus	11
b) Neuer Abolitionismus	11
c) Prohibitionismus	12
d) Regulationismus	13
e) Ergebnisse und Schlussfolgerungen	14
II.3 Die zugrunde liegenden Wertungen	15
a) Prostitution als Verletzung der Menschenwürde	16
(1) Begründungsansätze	16
(2) Rechtspolitische Konsequenzen	18
(3) Einwände	20
b) Prostitution als Verletzung der guten Sitten	22
(1) Begründungsansätze	22
(2) Rechtspolitische Konsequenzen	23
(3) Einwände	24
c) Prostitution als autonome Entscheidung zu einer riskanten Tätigkeit	25
(1) Begründungsansätze	26
(2) Rechtspolitische Konsequenzen	26
(3) Einwände	27
d) Prostitution als Beruf wie jeder andere	29
II.4 Eigener Standpunkt	30
II.5 Wird das ProstG seinen Zielen gerecht?	34
a) Verbesserung der rechtlichen und sozialen Situation der Prostituierten..	34
(1) Zivil- und Arbeitsrecht	35
(2) Sozialversicherung	37
(3) Strafrecht	37
(4) Gewerberecht, Gaststättenrecht, Baurecht	38
(5) Reaktionen der Literatur und Praxis	40
(6) Alte und neue Probleme	42
(7) Insbesondere: Kapitulation des Strafrechts?	43
b) Verringerung der Begleitkriminalität	47
c) Eröffnung eines Ausstiegsszenarios	50
d) Abschließende Bewertung	50

Inhalt

Seite 4

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

III. Handlungsbedarf	52
III.1 Verbesserungen beim strafrechtlichen Minderjährigenschutz.....	52
a) Vereinheitlichung der Schutzaltersgrenzen	52
b) Gleiche Bewertung von sexuellen Handlungen mit und ohne Körperkontakt	53
c) Umfassende Bestrafung der Förderung der Prostitution bei Minderjährigen	53
d) Erweiterung der Verjährung.....	54
III.2 Abschaffung des Vermieterprivilegs im Strafrecht	54
III.3 Bestrafung der Nachfrage nach Zwangsprostituierten	55
a) Ein Formulierungsvorschlag	55
b) Begründung	55
III.4 Opferschutz.....	57
a) Aufenthaltsstatus	57
b) Umfassende Betreuung und Versorgung der Opfer.....	59
c) Entschädigung	59
III.5 Kontrolle der Prostitution.....	60
a) Das „Dortmunder Modell“: Prostitution und Gewerberecht	60
b) Sperrbezirk, Werbeverbot.....	60
c) Gesundheitskontrollen, begleitende Sozialarbeit	62
IV. Und wo bleibt die Prävention?	63
Literaturverzeichnis	65

I. Einleitung

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

- 1 Nach der Auffassung des Gesetzgebers des 4. Strafrechtsreformgesetzes aus dem Jahr 1973 stellte die Prostitution für die davon Betroffenen ein Übel dar, welches lediglich aus Praktikabilitätsgründen nicht verhindert werden kann. Auch wenn „jahrhundertealte Erfahrung [lehrt], daß der Staat die weibliche Prostitution nicht ausrotten kann“¹, sollte die Rechtsordnung dieses Übel im Interesse der Betroffenen selbst nach Möglichkeit verhindern. „Denn angesichts der typischen Persönlichkeitsstruktur von Prostituierten und angehenden Prostituierten und mit Rücksicht auf die mannigfachen Pressionen im Umkreis der Prostitution kann in der Mehrzahl der Fälle kaum davon gesprochen werden, dass der Schritt zur Prostitution und die Fortsetzung dieser Tätigkeit auf freier Entscheidung beruht.“² Strafwürdig waren nach dieser Wertung alle Handlungen, die geeignet sind, andere in die Prostitution hineinzuziehen, darin festzuhalten und immer tiefer in das Milieu zu verstricken.³ Der Schwerpunkt der Reglementierung der Prostitution lag demnach im Strafrecht. Hier entschied sich der Gesetzgeber gegen die prohibitive Kriminalisierung der Ausübung der Prostitution selbst, weil es sich bei den Prostituierten um das schwächste Glied handelte. Der Ausübung der Prostitution sollte dadurch begegnet werden, dass ihr Umfeld mehr oder weniger kriminalisiert wurde. Neben den Strafvorschriften gegen die ausbeuterische, die dirigierende und die kupplerische Zuhälterei (§ 181 a StGB) stellte § 180 a Abs. 1 Nr. 2 StGB a. F. das strafrechtliche Kernstück dar, um der Ausbeutung von Prostituierten entgegenzuwirken. Nach der Gesetzesbegründung sollte die Vorschrift als abstraktes Gefährdungsdelikt – d. h. unabhängig vom Nachweis einer tatsächlichen Freiheitseinschränkung – Einrichtungen und Maßnahmen erfassen, die typischerweise die Unabhängigkeit der Prostituierten beeinträchtigen.⁴ Daneben traten die §§ 184 a, 184 b StGB a. F. (jetzt: §§ 184 d, 184 e StGB); 120 Abs. 1 OWiG, die die Ausübung der Prostitution örtlich begrenzen und durch die Verbannung kommerzialisierter Sexualität aus dem Blickfeld der Gesellschaft soziale Konflikte vermeiden sollen. Um die Nachfrageseite kümmerte sich der Gesetzgeber nicht. Möglichen Gefahren für die Gesundheit wurde mittels Kontrolluntersuchungen auf der Grundlage von §§ 4, 15 GeschlKrG begegnet, obwohl diese Vorschriften nicht ausdrücklich auf Prostituierte Bezug nehmen.⁵ Verwaltungsrechtlichen oder zivilrechtlichen Schutz konnte es für Prostituierte schon allein deshalb nicht geben, weil ihre Tätigkeit als sittenwidrig (§ 138 Abs. 1 BGB) angesehen wurde.⁶

¹ So die Begründung zum E 62, BT-Drs. 6/650, S. 390.

² Regierungsentwurf eines 4. StrRG, BT-Drs. 6/1552, S. 25.

³ S. BT-Drs. 6/1552, S. 18, 25, 29; Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, BT-Drs. 6/3521, S. 47, 49.

⁴ Bericht und Antrag des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, BT-Drs. 7/514, S. 9; vgl. auch Horstkotte, JZ 1974, S. 87.

⁵ Vgl. dazu Leopold/Steffan/Paul, S. 23 ff., 53, 103 ff., 132 ff., 156 ff., 182 ff., 200 ff., 237 ff., 251 ff., 285 f.

⁶ Vgl. BGHZ 67, S. 119, 122 ff.; folgerichtig konnte sie auch nicht als Gewerbe oder Beruf anerkannt werden, s. BVerwGE 22, S. 286, 289; 68, S. 213, 219 f.

- 2 Die Vorstellungen des Reformgesetzgebers der großen Strafrechtsreform blieben durchaus nicht ohne Kritik.⁷ Nachdrücklich angestoßen wurde die Diskussion über die Reglementierung von Prostitution in Deutschland im Jahr 1990 durch die GRÜNEN mit dem Gesetzentwurf zur Beseitigung der rechtlichen Diskriminierung von Prostituierten.⁸ Ihren – vorläufigen – Abschluss hat sie durch das „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten“ vom 20. 12. 2001⁹ erfahren. Zwar herrschte über alle Parteigrenzen Einigkeit darüber, dass die rechtliche und soziale Situation der Prostituierten dringend verbessert werden sollte.¹⁰ Über den Weg dazu bestand und besteht jedoch Dissens. Den einen geht die Reform nicht weit genug, denn die Beseitigung der Diskriminierung von Prostituierten kann ihrer Ansicht nach nicht bei der Beseitigung der Sittenwidrigkeit enden. Vielmehr seien weitere Schritte bis hin zur Anerkennung als Beruf wie jeder andere erforderlich.¹¹ Für die Gegenposition hat das ProstG die Situation der Prostituierten nicht verbessert, wohl aber die Freiräume der Zuhälter erweitert. Zudem sei keineswegs die Begleitkriminalität der Prostitution verringert worden, im Gegenteil: Die Zurücknahme der Strafbarkeit der Förderung der Prostitution schränke die polizeilichen Möglichkeiten zur Kontrolle des Milieus ein und leiste dadurch der Zwangsprostitution und dem Menschenhandel Vorschub.¹² Nach dieser Ansicht kommt es vor allem darauf an, dass die Rechtsordnung deutlich mache, dass Prostitution mit der Menschenwürde der Frauen unvereinbar sei.¹³
- 3 Es war unter anderem diesem Streit geschuldet, dass der Bundestag die Regierung aufgefordert hat, innerhalb von drei Jahren über die Auswirkungen der neuen Rechtslage zu berichten.¹⁴ Neben den dafür erforderlichen empirischen Erhebungen – die dem Ministerium bereits vorliegen –, ist somit zu untersuchen, welche Ziele sich der Gesetzgeber mit dem ProstG gesetzt hat, wie sich diese Ziele zueinander verhalten und ob diese Ziele aus rechtlicher Sicht überhaupt erreicht werden können. Dabei geht es nicht nur um eine Überprüfung, ob die Regelungen des ProstG in sich schlüssig sind. Vielmehr stellt sich ebenfalls die Frage, ob darüber hinaus weitere – oder völlig andere – Ziele denkbar sind und verfolgt werden sollten. Anregungen können etwa aus einem Vergleich der Konzeptionen anderer europäischer Länder, insbesondere der Niederlande und Schwedens gewonnen werden. Die rechtsethische Evaluation verschiedener Modelle soll dem Gesetzgeber konkrete Handlungsalternativen aufzeigen.
- 4 In einem ersten Schritt werden die Ziele und Regelungen des ProstG erläutert und mit Modellen der Reglementierung von Prostitution in anderen europäischen Ländern verglichen. Sodann sollen die Wertungen aufgezeigt werden, auf denen die verschiedenen Konzeptionen beruhen. Die zentrale Frage hierbei lautet, ob die Prostitution schlechthin mit der Menschenwürde unvereinbar ist, oder ob man zwischen menschenwürdeverlet-

7 Für eine ersatzlose Streichung von § 181 a StGB a. F. etwa AE BT – Sexualdelikte, 1968, S. 55 (zu § 230 E 1962), Baumann, ZRP 1971, S. 133; Hanack, 1968, Rn. 304 ff.; krit. zu den §§ 184 a, 184 b StGB Hanack, JR 1980, S. 433.

8 BT-Drs. 11/7140.9 BGBl. I, S. 3983.

10 Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, BT-Drs. 14/7174, S. 8.

11 S. den Entwurf eines Gesetzes zur beruflichen Gleichstellung von Prostituierten und anderer sexuell Dienstleistender der PDS, BT-Drs. 14/4456.

12 So der Entschließungsantrag der CDU/CSU zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen und sozialen Situation der Prostituierten, BT-Drs. 14/6781, S. 5, 7 sowie die Begründung des Entwurfs eines „Strafrechtsänderungsgesetzes – Menschenhandel“ des Freistaates Bayern vom 24. 2. 2005, BR-Drucks. 140/05, S. 7 f.; näher ausgeführt von Schmidbauer, NJW 2005, S. 872 f.

13 BT-Drs. 14/6781, S. 2, 8.

14 BT-Drs. 14/7174, S. 3.

Kapitel I.

Seite 7

zender Zwangsprostitution und zulässiger freiwilliger Prostitution unterscheiden kann. Dabei geht es weniger darum, diese Frage erschöpfend abzuhandeln – wenngleich ich meinen eigenen Standpunkt nicht verschweigen werde –, sondern um die Implikationen und Schwierigkeiten, die aus den unterschiedlichen Prämissen resultieren (II.). Unabhängig von dieser Diskussion soll weiterer Handlungsbedarf für den Gesetzgeber aufgezeigt werden (III).

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

II.

Die Reglementierung der Prostitution durch das ProstG

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

II.1 Ziele und Regelungen des ProstG

- 5 Bei der Lektüre des Gesetzentwurfs und der Ausschussbegründung lassen sich verschiedene Zielsetzungen des ProstG ausmachen. Die rechtliche Benachteiligung von Prostituierten durch die Sittenwidrigkeit aller auf entgeltliche Sexualkontakte gerichteten Vereinbarungen sollte beseitigt werden. Auf diese Weise sollten Prostituierte einen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf ihr Honorar, sei es gegenüber dem Freier, sei es gegenüber dem Bordellbetreiber, erhalten. Weiter sollte ihnen der Zugang zu den Sozialversicherungssystemen erleichtert werden. Ferner wurde angestrebt, Prostituierten ein angemessenes Arbeitsumfeld und bessere Arbeitsbedingungen zu schaffen. Schließlich sollte durch die Eröffnung eines rechtlichen Rahmens für die Ausübung der Prostitution der Begleitkriminalität die Grundlage entzogen werden. Zuletzt verband der Gesetzgeber mit dem ProstG die Hoffnung, Ausstiegsmöglichkeiten zu eröffnen. Insgesamt sollte das ProstG den Prostituierten zugute kommen; eine Besserstellung der Zuhälter, Bordellbetreiber und Freier war nicht intendiert.¹⁵
- 6 Fasst man diese Vorstellungen, die sich über die Entwurfsbegründung hin erstrecken und mehrfach in unterschiedlichen Formulierungen wiederholt werden, zusammen, so kristallisiert sich als Hauptziel die Verbesserung der rechtlichen und sozialen Situation der Prostituierten heraus. Die anderen Zielsetzungen stellen mehr oder weniger Konkretisierungen dieses Generalziels dar. Hierbei kann weiter unterschieden werden zwischen der Verbesserung der rechtlichen Situation und der Verbesserung der sozialen Situation von Prostituierten, oder abstrakter formuliert: zwischen der Änderung konkreter Rechtsvorschriften und ihren tatsächlichen Auswirkungen.
- 7 Mit der Verbesserung der rechtlichen Situation ist gemeint, dass die rechtliche Diskriminierung beseitigt werden soll, die Prostituierte gegenüber anderen Berufsgruppen benachteiligen. Dazu gehört die Beseitigung der Sittenwidrigkeit der Prostitution als Voraussetzung für einen einklagbaren Anspruch auf das Honorar. Die Möglichkeit eines Beschäftigungsverhältnisses in einem Bordell begründet einen Anspruch auf Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Rentenversicherung als Prostituierte.

¹⁵ S. BT-Drs. 14/5958, S. 1 f., 4 ff.; 14/7174, S. 1 f.

- 8** Als Auswirkung der Beseitigung der rechtlichen Diskriminierung wird eine Verbesserung der sozialen Situation der Prostituierten erhofft. Insbesondere soll kriminellen Begleiterscheinungen durch die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für die Ausübung der Prostitution der Boden entzogen werden. Hierbei ist jedoch zu differenzieren. Die soziale Lage der Prostituierten wird verbessert, wenn sie selbst weniger häufig Opfer von Straftaten, sei es durch Zuhälter oder Bordellbetreiber, sei es durch Freier oder Dritte, werden. Sicher aber erstrebt der Gesetzgeber auch eine darüber hinausgehende Wirkung. Wenn die Ausübung legaler Prostitution transparenter ausgestaltet werden kann, ist eine klarere Abgrenzung zur Zwangsprostitution und zum Menschenhandel und damit zum Bereich der organisierten Kriminalität möglich. Das könnte etwa bedeuten: Verbrechen lohnt sich im „Milieu“ nicht mehr, weil die Kosten zur Vermeidung der Strafverfolgung im Verhältnis zu der Gewinnerzielung in der legalen Prostitution zu hoch sind. „Gute“ Bordellbetreiber grenzen sich von den „schwarzen Schafen“ ab, um ihre Betriebe als seriös darzustellen und dadurch den Umsatz zu steigern. Damit verbunden ist eine Erhöhung der Anzeigebereitschaft aus dem Milieu heraus. Schließlich kann sich die Strafverfolgung auf die wirklich kriminellen Bereiche des Menschenhandels und der Zwangsprostitution konzentrieren. Gerade diese Vorstellungen des Gesetzgebers sind in der aktuellen Diskussion höchst umstritten (s. dazu unten Rn. 90 ff.).
- 9** Zur Verbesserung der sozialen Lage gehört weiter die Erwartung, dass Prostituierten der Ausstieg aus der Prostitution erleichtert wird, etwa indem sie Umschulungsmaßnahmen in Anspruch nehmen. Ferner wurde eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen angestrebt. Das betrifft zum einen den Bereich des Gesundheitsschutzes, zum anderen aber auch das weite Feld des Arbeitsrechts überhaupt, denn durch die rechtliche Anerkennung von Beschäftigungsverhältnissen im Milieu wird die Stellung der Prostituierten gegenüber dem Arbeitgeber gestärkt.
- 10** Dass derartige Vorstellungen den Gesetzgeber geleitet haben, zeigen die einzelnen Vorschriften des ProstG:
- Die zentrale Vorschrift des § 1 ProstG befreit die Prostitution vom Verdikt der Sittenwidrigkeit. Als Konsequenz erhält die Prostituierte einen einklagbaren Rechtsanspruch auf Bezahlung des vereinbarten Entgelts gegenüber dem Freier (S. 1) sowie einen einklagbaren Rechtsanspruch auf Bezahlung des Arbeitslohns gegenüber dem Betreiber eines Bordells, in dem sie als Beschäftigte tätig ist.¹⁶
 - § 2 ProstG schränkt die Geltendmachung des Anspruchs auf Entgelt und die Erhebung von Einreden ein, um der Höchstpersönlichkeit der eigenen Sexualität Rechnung zu tragen. Diese Regelung verkörpert außerdem das gesetzgeberische Ziel, rechtliche Spielräume für die Ausübung der Prostitution ausschließlich zu Gunsten der Prostituierten zu schaffen. Die Freier oder die Zuhälter sollen ihrerseits dagegen möglichst keine Vorteile aus der Stärkung der rechtlichen Lage der Prostituierten ziehen.¹⁷ Rechtsbeziehungen haben jedoch immer zwei Seiten. Wenn man die Beziehung zwischen der Prostituierten und dem Freier bzw. dem Zuhälter aus dem Dunkel der Sittenwidrigkeit in das Licht des Rechts bringen will, dann kann das nicht in der Weise erfolgen, dass die eine Seite – um die Metapher fortzuführen – im Dunkel bleibt. Auch aus diesem Grund wirft § 2 ProstG erhebliche Schwierigkeiten auf.

¹⁶ Vgl. BT-Drs. 14/5958, S. 4.

¹⁷ S. BT-Drs. 14/5958, S. 6.

§ 3 ProstG stellt klar, dass die Direktionsbefugnis des Arbeitgebers wegen der Höchstpersönlichkeit der Sexualität, die zum Kernbereich der Persönlichkeit gehört, eingeschränkt ist. Sie findet ihre Grenze dort, wo die Prostituierte nicht jederzeit völlig frei und ohne irgendwelche Sanktionen befürchten zu müssen, über ihre Sexualkontakte bestimmen kann. Diese Beschränkung begründet noch keine Selbstständigkeit der im Bordell tätigen Prostituierten und steht daher der Annahme eines sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses nicht entgegen.¹⁸

Der Schaffung eines rechtlichen Rahmens für die Ausübung der Prostitution im Bordell unter angemessenen Arbeitsbedingungen und dem Zugang zu den Sozialversicherungssystemen dienen auch die Änderungen des Strafrechts. Wenn die Ausübung der Prostitution nicht mehr rechtlich zu missbilligen ist, muss es straffreie Formen der Förderung der Prostitution geben. Das Verbot des § 180 a Abs. 1 Nr. 2 StGB, wonach die Förderung der Prostitution weitgehend mit Strafe bedroht war, wurde deshalb konsequenterweise gestrichen. Strafwürdig sind künftig nur noch solche Verhaltensweisen, die die persönliche Freiheit der Prostituierten einschränken, wie durch die Änderung von § 181 a Abs. 2 StGB nunmehr klargestellt ist.¹⁹

- 11 Die spärlichen Regelungen tragen sämtliche Züge eines Kompromisses auf dem kleinsten gemeinsamen politischen Nenner, was angesichts der heiklen Thematik nicht verwundert. Weitergehende Vorschläge etwa der PDS, wonach die Ausübung der Prostitution im Dienstvertragsrecht geregelt werden sollte und auch arbeitsschutzrechtliche Vorschriften vorgesehen waren²⁰, wurden von der Mehrheit abgelehnt. Offensichtlich wollte der Gesetzgeber jeden Anschein einer positiven Bewertung der Prostitution vermeiden.²¹
- 12 Zugleich waren und sind aber auch noch die wenigen Normierungen des ProstG politisch umstritten. Obwohl das Grundanliegen, die Verbesserung der rechtlichen und sozialen Situation von Prostituierten, von der CDU/CSU geteilt wurde, sollte an der Kennzeichnung der Prostitution als Verstoß gegen die guten Sitten festgehalten werden, um auf diese Weise die Verletzung der Menschenwürde zu kennzeichnen.²² Es wird sich im Folgenden zeigen, dass beide Ziele miteinander unvereinbar sind. Man kann nicht die Lage von Prostituierten in der Prostitution verbessern wollen und zugleich daran festhalten, dass Prostitution die Menschenwürde der darin tätigen Personen verletzt.

II.2 Alternativen: das ProstG im europäischen Kontext

- 13 Es liegt auf der Hand, dass das ProstG nicht das einzige Modell zur Reglementierung von Prostitution darstellt. Ein rechtsvergleichender Blick auf einige andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union zeigt verschiedene Alternativen auf, die zum Teil erheblich von den rechtspolitischen Vorstellungen des deutschen Gesetzgebers abweichen. So unter-

18 BT-Drs. 14/5958, S. 5; 14/7174, S. 9.

19 S. BT-Drs. 14/5958, S. 5 f.; 14/7174, S. 10.

20 BT-Drs. 14/4456; vgl. auch früher schon der „Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung der rechtlichen Diskriminierung von Prostituierten“ der GRÜNEN, BT-Drs. 11/7140.

21 S. auch von Galen, Vorwort, S. VII sowie Rn. 31; krit. Budde, S. 67 ff.; Vahle, NZA 2002, S. 1078.

22 S. BT 14/6781, S. 2, 8; 14/7174, S. 8.

scheidet eine neuere Studie im Auftrag des Europäischen Parlaments²³ vier verschiedene Regelungstypen voneinander. Näher dargestellt wird die Reglementierung von Prostitution in elf Mitgliedstaaten.

a) Abolitionismus

- ◀ Inhalt
- ◀ zurück
- weiter ▶
- 14** Kennzeichnend für diesen Regelungstyp ist, dass weder die „indoor“-Prostitution (in Clubs, Bars, Saunas, Bordellen oder Wohnungen usw.), noch die „outdoor“-Prostitution (auf dem „Straßenstrich“) verboten sind. Der Staat hat sich dazu entschlossen, die Ausübung der Prostitution zu tolerieren und nicht zu intervenieren. Verboten ist aber jede Form der Erzielung von Einnahmen aus der Prostitution anderer. Zu den Ländern, die diesem Modell folgen, gehören Tschechien, Polen, Portugal, Slowakei, Slowenien und Spanien.²⁴
- 15** In Tschechien²⁵ wird etwa die Prostitution nicht als legale Arbeit angesehen, aber vom Staat toleriert. Obwohl sich die Sexindustrie in den Ländern des früheren Ostblocks erheblich entwickelt hat, enthält sich der Staat jeglicher Regulation. Strafbare ist die Ausübung der Prostitution, wenn sie mit einer öffentlichen Störung verbunden ist. Ferner wird mit Strafe bedroht, wer jemanden zur Prostitution zwingt oder dabei ausbeutet oder wer der Prostitution durch Kuppelei Vorschub leistet. Ähnlich ist die Rechtslage in Polen.²⁶ Strafbare sind das Verleiten zur Prostitution mit Bereicherungsabsicht, sowie jegliche Erzielung von Vorteilen aus der Prostitution anderer. Der offiziellen Politik wird Zwiespältigkeit vorgeworfen: Die christlich-konservative Wertorientierung führe zur Bewertung der Prostitution als unmoralisch. Infolge dessen werde die Problematik tabuisiert und aus dem öffentlichen Bewusstsein verdrängt. Auf diese Weise würden die Ausbeutung der Prostituierten und der Menschenhandel erleichtert. Spanien²⁷ hat seine vormalige prohibitive Politik im Jahr 1995 aufgegeben. Seitdem ist die Prostitution nicht mehr verboten. Strafbare sind das Verleiten zur Prostitution, aber nur bei einer Willensbeeinträchtigung des Opfers, etwa durch Zwang, Ausnutzen einer Schwächesituation oder einer Position der Überlegenheit (Art. 188 CP), seit 2003 auch die Kuppelei. Der Schwerpunkt liegt in der strafrechtlichen Verfolgung des Menschenhandels. In der Praxis wird die „indoor“-Prostitution mehr toleriert als die „outdoor“-Prostitution, da letztere häufig als Störung der öffentlichen Ordnung angesehen wird.

b) Neuer Abolitionismus

- 16** Der „neue Abolitionismus“ folgt dem Abolitionismus. Zusätzlich sind Bordelle verboten. Dieses Modell findet sich in Belgien, Zypern, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Italien und Luxemburg.²⁸
- 17** In Belgien²⁹ ist die Prostitution in Bordellen illegal. Strafbare sind daher auch das Betreiben eines Bordells, ferner die Förderung der Prostitution mit Bereicherungsabsicht sowie die Ausbeutung von Prostituierten (vgl. Art. 380, 381 CC). Ähnlich ist die Rechtslage in Frankreich.³⁰ Strafbare ist die Prostitution in Bordellen, ebenso jede Form der Förde-

24 Di Nicola/Orfano/Cauduro/Conci, S. 15 f., 19 ff., 44.

25 Di Nicola/Orfano/Cauduro/Conci, S. 19 f., 64 ff.

26 Di Nicola/Orfano/Cauduro/Conci, S. 34 f., 68 ff.

27 Di Nicola/Orfano/Cauduro/Conci, S. 38 f., 73 ff.; s. ferner Valiente, S. 205 ff

28 Di Nicola/Orfano/Cauduro/Conci, S. 15 f., 17 ff., 44; zur Rechtslage in Finnland vgl. ferner Holli, S. 103 ff.

29 Di Nicola/Orfano/Cauduro/Conci, S. 20, 79 ff.

30 Di Nicola/Orfano/Cauduro/Conci, S. 23 f., 83 ff.; vgl. dazu auch Mazur, S. 123 ff.; Budde, S. 203 f.

rung der Prostitution, der Anwerbung zur Prostitution und der Gewinnerzielung aus der Prostitution anderer, ferner das Hintertreiben von Ausstiegshilfen, das Betreiben eines Bordells oder die Duldung der Prostitution in einer öffentlich zugänglichen Räumlichkeit (Art. 225 CP). Seit März 2003 wird das Anwerben von Freien verfolgt, sogar durch bloß passives Herumstehen auf der Straße. Infolge dessen hat sich die Prostitution verlagert und sie wird mehr im Geheimen ausgeübt, was die Abhängigkeit der Prostituierten von Zuhältern und ihre Unsicherheit begünstigt. Jede offizielle Regulation der Ausübung der Prostitution soll vermieden werden. Auf der anderen Seite werden ausstiegswillige Prostituierte gefördert und unterstützt, und der Staat bemüht sich darum, die sozialen Ursachen der Prostitution zu bekämpfen. Als problematisch werden die mangelnde Koordination der verschiedenen Behörden und der unterschiedlichen Ansätze angesehen. Auch in Italien³¹ gilt die Prostitution nicht als reguläre Beschäftigung. Daher genießen Prostituierte auch nicht die Rechte von Arbeitnehmern oder die Leistungen der sozialen Sicherungssysteme. Die Prostitution ist offiziell nicht verboten und wird auch nicht staatlich reguliert. Ausdrücklich verboten sind jedoch Bordelle. Erlaubt ist die Ausübung der Prostitution in der eigenen Wohnung. Das Anbieten sowie der Vollzug entgeltlicher Sexualkontakte auf einem öffentlichen Platz gilt als Straftat, was die Straßenprostitution weitgehend zum Erlöschen gebracht hat und die „indoor“-Prostitution begünstigt.³² Die Förderung der Prostitution wird umfassend bestraft (Art. 531 und 536 CP). Bei der Auslegung dieser Vorschriften ist strittig, ob etwa ein Freier erfasst werden soll, der eine Prostituierte zu ihrem Appartement fährt oder der ihr erlaubt, sich in seinem Fahrzeug umzuziehen. Auch die Bestrafung einer Prostituierten, die mit einer anderen Prostituierten zusammenlebt und sich die Kosten für die Miete teilt, wirkt nicht sehr überzeugend. Eine Pflicht zu Gesundheitskontrollen besteht für die Prostituierten nicht.

c) Prohibitionismus

- 18** Bei diesem Regelungstyp ist die Prostitution weitgehend verboten. Zumeist werden auch die Freier strafrechtlich verfolgt. Dem Prohibitionismus folgen Irland, Litauen, Malta und Schweden.³³
- 19** In Litauen³⁴ ist die Ausübung der Prostitution zwar als Ordnungswidrigkeit verboten. Gleichwohl wird sie in der Praxis weitgehend toleriert. Strafbar sind das Unterhalten eines Hauses zum Zweck der sexuellen Immoralität und die Zuhälterei. Das strikteste und konsequenteste Modell in Europa findet sich in Schweden.³⁵ Seit dem 1. 7. 1998 ist Prostitution völlig verboten, weil sie als sozialschädliche Ausbeutung von Frauen und Kindern und als Verletzung ihrer Menschenwürde gilt. Ferner widerspreche sie der Gleichheit zwischen Frauen und Männern, die solange nicht erreicht werden könne, wie Männer Frauen und Kinder zum Zweck der Prostitution kaufen und verkaufen könnten. Bestraft werden aber nur die Freier und nicht die Prostituierten, die als Opfer von männlicher Unterdrückung und Gewalt gegen Frauen und Kinder angesehen werden.

31 Di Nicola/Orfano/Cauduro/Conci, S. 30 f., 88 ff.; s. ferner Danna, S. 165 ff.

32 Die Freier, die sich gleichfalls strafbar machen, werden in der Praxis jedoch wesentlich niedriger bestraft als die Prostituierten, s. Covre, S. 109.

33 Di Nicola/Orfano/Cauduro/Conci, S. 15 f., 29 ff., 44.

34 Di Nicola/Orfano/Cauduro/Conci, S. 30 f., 94 ff.

35 S. Di Nicola/Orfano/Cauduro/Conci, S. 39 f., 99 ff.; näher dazu auch Budde, S. 201 f.; Hamdorf/Lernestedt, KJ 2000, S. 358 ff.; Kulick, *Anthropological Theory* 3 (2003), S. 199 ff.; Svanström, S. 225 ff.

Die Stigmatisierung der Prostituierten soll auf diese Weise in eine Stigmatisierung der Freier gewandelt werden. Konsequenterweise wird auch jede Form der Förderung der Prostitution als Zuhälterei verfolgt. In der rechtspolitischen Diskussion wurde der Einwand geäußert, dass die Prostitution durchaus auch selbstbestimmt ausgeübt werden könnte. Ferner erhob sich die Befürchtung, dass die Prostitution bei einer umfassenden Kriminalisierung in den Untergrund abgedrängt werden würde. Demgegenüber setzte sich die Hoffnung der Mehrheit durch, über eine Verringerung der Nachfrage die Prostitution selbst zu vermindern. Als Resultat der prohibitiven Gesetzgebung ist die sichtbare Straßenprostitution weitgehend verschwunden; die verdeckte Prostitution (z. B. in Privatwohnungen) hat, begünstigt auch durch das Internet und Handys, erheblich zugenommen. Aber da nicht jede Prostituierte ihr Gewerbe per Computer betreiben kann, wächst die Gefahr des Abdriftens in die Abhängigkeit des organisierten Verbrechens. Nach der Auffassung offizieller Stellen schreckt das strenge schwedische Recht auch die Menschenhändler ab, die nunmehr auf andere Märkte ausweichen. Andererseits stehen Freier nicht als Zeugen zur Verfügung, weil sie sich nicht selbst belasten müssen. Wegen der Unsichtbarkeit der Prostitution können genaue und verlässliche Daten, auch über Art und Ausmaß des Menschenhandels, nicht erhoben werden. Als Problem wird weiter angesehen, dass den Opfern von Menschenhandel zu wenig geholfen wird.

d) Regulationismus

- 20** Beim Regulationismus ist die Prostitution nicht verboten. Sie wird aber staatlich kontrolliert, etwa durch die Registrierung von Prostituierten und durch medizinische Untersuchungen. Zu diesem Regelungstypus werden neben Deutschland gezählt: Österreich, Griechenland, Ungarn, Lettland, Niederlande und Großbritannien.³⁶
- 21** In Österreich³⁷ gilt der entgeltliche Geschlechtsverkehr als sittenwidrig; die Prostitution wird daher nicht als Beruf anerkannt. Nach Art. 15 Abs. 1 und 2, 118 Abs. 3 Nr. 8 B-VG v. 1.1.2006 liegt die Kompetenz zur Reglementierung der Prostitution bei den Bundesländern und den Gemeinden, die davon in unterschiedlicher Weise Gebrauch machen. So ist in sieben Bundesländern die Straßenprostitution verboten. In sechs Bundesländern sind Bordelle erlaubt; die Bordellbetreiber benötigen allerdings eine Genehmigung der Gemeinde. Anderswo ist nur die selbstständig ausgeübte Prostitution zulässig. Mancherorts besteht eine Pflicht zur Registrierung und zu regelmäßigen Gesundheitskontrollen. Viele Städte haben Bordelle ganz verboten oder strenge Sperrbezirksregelungen erlassen. Abgesehen vom Minderjährigenschutz werden das Zuführen zur Prostitution (§ 215 StGB-Österreich) und die Zuhälterei (§ 216 StGB-Österreich), d. h. das Ausnutzen der Prostitution eines anderen, um daraus fortlaufende Einnahmen zu erzielen, bestraft. Die Strafbarkeit des Menschenhandels beschränkt sich auf grenzüberschreitende Sachverhalte (§ 217 StGB-Österreich). Opfer, die bereit sind, als Zeugen vor Gericht auszusagen, können aus humanitären Gründen einen Aufenthaltsstatus erlangen. Für Ausländer gibt es eine zeitlich beschränkte Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung der Prostitution, verbunden mit dem Verbot, in einen anderen – legalen – Beruf zu wechseln oder sich niederzulassen. Diese Personen sind damit potenzielle Opfer sexueller Ausbeutung, weil die Abhängigkeit zu Bordellbetreibern begünstigt wird. Außerdem begünstigen die regionalen Unterschiede den illegalen Sexmarkt.

³⁶ Di Nicola/Orfano/Cauduro/Conci, S. 15 ff., 44; zu Großbritannien s. ferner Kantola/Squires, S. 62 ff.
³⁷ S. Di Nicola/Orfano/Cauduro/Conci, S. 16 f., 105 ff.; vgl. dazu auch Sauer, S. 41 ff.

- 22** Das liberale Gegenstück zum Prohibitionismus Schwedens stellen die Niederlande dar.³⁸ Nachdem sich das frühere abolitionistische Konzept als ineffektiv erwiesen hat, verfolgt die Politik seit Oktober 2000 einen „realistischen“ Ansatz, d. h. die Prostitution wird als gesellschaftliches Faktum akzeptiert. Sie gilt als legale Beschäftigung. Prostituierte genießen daher dieselben Rechte wie andere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Um die Ausübung der Prostitution zu regulieren und zu kontrollieren und die Prostituierten zu schützen, ist die freiwillige Prostitution erlaubt. Davon verspricht man sich, die Prostitution sicherer und transparenter zu machen und auf diese Weise von kriminellen Begleiterscheinungen zu befreien. Zwangsprostitution und Menschenhandel werden dagegen rigoros verfolgt. Erlaubt ist die Prostitution in zugelassenen Bordellen, die regelmäßig kontrolliert werden, in bestimmten Toleranzgebieten, als Fensterprostitution und an Orten, an denen die Öffentliche Ordnung nicht gestört wird. Auf die Reglementierung der Prostitution durch ein staatliches Gesetz wurde verzichtet, weil die Kommunen hierfür zuständig sind. Die städtische Lizenzierung der Bordelle ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden, deren Missachtung Verwaltungsanktionen nach sich ziehen kann. So müssen bestimmte Standards bei der Hygiene, bei der Ausgestaltung des Arbeitsplatzes und bei den Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Die Betreiber der Bordelle sind für die Gesundheit der Prostituierten und für Safersex verantwortlich. Überwacht wird die Reglementierung durch verschiedene Behörden (z. B. Gesundheitsamt, Polizei, Feuerwehr). Werbung ist mit Einschränkungen zulässig. Prostituierte müssen einen Ausweis mit sich führen, unterliegen aber keiner Registrierungspflicht und auch keinen medizinischen Kontrolluntersuchungen. Als problematisch angesehen werden regionale Unterschiede bei der Reglementierung der Prostitution. Ferner hat die strikte Kontrolle der Bordelle die „outdoor“-Prostitution (teilweise durch Begleitagenturen) verstärkt. Umfassend strafbar sind die Zwangsprostitution und die Teilnahme daran. Allerdings scheint die Polizei bei der Verfolgung des illegalen Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung keinen allzu großen Eifer zu entwickeln.

e) Ergebnisse und Schlussfolgerungen

- 23** Die Studie zeigt, dass sich die verschiedenen Regelungstypen überschneiden und dass innerhalb der einzelnen Regelungstypen zum Teil erhebliche Unterschiede bestehen. Es gibt in der Europäischen Union offensichtlich eine Vielfalt unterschiedlicher Konzepte zur Reglementierung der Prostitution, die ihre Vergleichbarkeit, auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen, erschwert. Sieht man einmal vom Prohibitionismus ab, so werden die „outdoor“- oder die „indoor“-Prostitution je nachdem verboten, welcher Bereich von den politisch Verantwortlichen als gefährlicher eingeschätzt wird. Durch das Verbot von Bordellen soll augenscheinlich verhindert werden, dass Prostituierte in fremde Abhängigkeit geraten. Häufig ist damit eine mehr oder weniger weitgehende Verfolgung von Förderungs- und Unterstützungshandlungen verbunden. Durch das Verbot der Straßenprostitution soll andererseits eine gewisse Kontrolle über die Ausübung der Prostitution erreicht werden. Umgekehrt – aber diese Erkenntnis ist trivial – ist festzustellen, dass der Markt auf die staatliche Reglementierung reagiert. Gesetzliche Regelungen sind Faktoren, die in die Abwägung der Marktteilnehmer – Prostituierte, Kunden, Zuhälter – einfließen und ihre Entscheidung je nach den eigenen Zielen – z. B. Profit, Sicherheit, Anonymität, Vermeidung von Kontakt mit Behörden – beeinflussen.³⁹

³⁸ S. Di Nicola/Orfano/Cauduro/Conci, S. 40 f., 116 ff.; näher dazu auch Budde, S. 200 f.; Outshoorn in: Outshoorn, S. 185 ff.

³⁹ Vgl. auch O'Connell Davidson, 2006, S. 15 ff.

- 24** Für eine Evaluation des ProstG sind einige Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Studie besonders interessant:⁴⁰
- Der Regulationismus begünstigt ebenso wie der Abolitionismus und der Prohibitionismus die „indoor“-Prostitution von Menschenhandelsopfern. Dagegen verstärkt der neue Abolitionismus die „outdoor“-Prostitution.
 - Art und Ausmaß der Gewalt gegen Menschenhandelsopfer korrelieren nicht mit einem bestimmten Regelungstypus. Ebenso wenig bestätigt sich die Vermutung, dass die „outdoor“-Prostitution ein höheres Ausmaß an Gewalt mit sich bringt als die „indoor“-Prostitution. In einigen Ländern (z. B. Österreich, Spanien) trifft eher das Gegenteil zu. Eine größere Rolle spielt vielmehr, in welchem Bereich die Menschenhändler und Zuhälter ihre Schwerpunkte setzen. Unabhängig davon erscheint das Ausmaß der Gewalt in den neuen EU-Beitrittsländern höher zu sein.
 - Strenge ausländerrechtliche Regelungen verhindern nicht zwingend den Menschenhandel, führen aber zu einem höheren Profit für die Menschenhändler. Ob und inwieweit die verschiedenen Regelungstypen den Menschenhandel begünstigen oder verringern, kann nicht angegeben werden. Zwar ist die Tendenz, Menschenhandelsopfer zu „produzieren“, im Prohibitionismus geringer, doch können dafür folgende Gründe sprechen: Die Prostitution und damit auch der Menschenhandel sind unsichtbar und werden von den Behörden weniger wahrgenommen. In Ländern mit besonderen Angeboten zum Opferschutz (z. B. Belgien, Italien, Niederlande) sind die Opferzahlen höher, weil den staatlichen Institutionen ein höheres Vertrauen entgegengebracht und dadurch die Kooperationsbereitschaft gefördert wird. Die Autorinnen betonen, dass vor einer abschließenden Bewertung der verschiedenen Regelungskonzepte mehr Daten (z. B. über gesetzgeberische Reformbemühungen, Ausmaß der Korruption und der organisierten Kriminalität, ausländerrechtliche Regelungen) erhoben werden müssen.
 - Unabhängig von der Art und Weise der Reglementierung der Prostitution wirken sich der Studie zufolge andere Faktoren nachhaltig auf Ausmaß und Umfang des Menschenhandels aus, insbesondere die Frauenarmut und die Frauenarbeitslosigkeit sowie das Wohlstandsgefälle zwischen Herkunfts- und Empfängerland.

II.3 Die zugrunde liegenden Wertungen

- 25** Im Folgenden soll der Frage nach den faktischen Auswirkungen verschiedener Regelungsmodelle nicht weiter nachgegangen werden. Näher betrachtet werden sollen vielmehr die unterschiedlichen rechtsethischen Prämissen, die der Reglementierung der Prostitution zugrunde liegen, sowie ihre rechtspolitischen Implikationen.
- 26** Man kann vier mögliche Bewertungen der Prostitution voneinander unterscheiden:⁴¹
- Prostitution als Verletzung der Menschenwürde,
 - Prostitution als – lediglich – Verstoß gegen die Moral bzw. gegen die guten Sitten,
 - Prostitution als rechtsethisch neutrale, aber riskante Tätigkeit,
 - Prostitution als Beruf wie jeder andere.

⁴⁰ S. Di Nicola/Orfano/Cauduro/Conci, S. 125 ff.

⁴¹ Vgl. auch Campagna, S. 278 ff.

Diese Einteilung entspricht nicht der Unterscheidung der verschiedenen Regelungstypen, wenngleich sich gewisse Korrelationen aufzeigen lassen. So liegt einem konsequenten Prohibitionismus die Vorstellung zugrunde, dass die Prostitution gegen die Menschenwürde verstößt. Abolitionistische Konzepte begnügen sich dagegen eher mit dem Verdikt der Sittenwidrigkeit, während für den Regulationismus die freiwillige Ausübung der Prostitution vom Recht als autonome Entscheidung der betroffenen Person anerkannt werden muss. Allerdings hat die Darstellung der verschiedenen Regelungstypen gezeigt, dass die hier behaupteten Korrelationen in der Praxis der einzelnen Mitgliedstaaten nicht immer bestehen. Das liegt daran, dass bestimmte rechtsethische Vorstellungen in der Politik selten konsequent umgesetzt werden, sei es, weil entgegenstehende politische Interessen eine Kompromisslösung erzwingen, sei es, weil andere Probleme vorrangiger zu lösen sind oder weil eine Verdrängung – oder gar Tabuisierung – der Problematik für die Entscheidungsträger als einfacherer Weg erscheint. Klarer ist daher eine andere Einteilung: Nach den beiden ersten Positionen wird die Prostitution vom Recht nicht anerkannt, ohne zwischen freiwillig ausgeübter und erzwungener Prostitution zu differenzieren. Für die dritte und die vierte Position ist dagegen zumindest die freiwillig ausgeübte Prostitution von Rechts wegen erlaubt.

a) Prostitution als Verletzung der Menschenwürde

27 In der rechtspolitischen Diskussion in Deutschland wird die Auffassung, dass Prostitution eine Verletzung der Menschenwürde darstellt, vor allem von Seiten der CDU/CSU vertreten.⁴² Sie liegt aber auch dem schwedischen Prohibitionismus zugrunde (s. oben Rn. 19). Die Präambel der „Convention for the Suppression of the Traffic in Persons and of the Exploitation of the Prostitution of Others“ der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1949 formuliert in aller Deutlichkeit: „... prostitution and the accompanying evil of the traffic in persons for the purpose of prostitution are incompatible with the dignity and worth of the human person and endanger the welfare of the individual, the family and the community ...“.⁴³ Konservative, kirchlich geprägte Wertvorstellungen treffen hier mit der feministischen Kritik der Prostitution als Erscheinungsform männlicher Unterdrückung der Frau zusammen.

28 (1) Begründungsansätze

Bislang wird die Unvereinbarkeit der Prostitution mit der Menschenwürde mehr postuliert als begründet. So führte der BGH im Jahr 1976 in einem obiter dictum aus, „dass die gewerbsähnliche geschlechtliche Hingabe gegen Bezahlung in entwürdigender Weise Intimbereiche zur Ware macht, die gerade aus moderner psychologischer Sicht mit dem Kern der Persönlichkeit aufs engste verknüpft sind.“⁴⁴ Im Anschluss daran haben die Gerichte immer wieder auf diese Stelle Bezug genommen, ohne nähere Erläuterungen zu geben.⁴⁵

⁴² S. BT-Drs. 14/6781, S. 2, 8.

⁴³ Im Gegensatz zu vielen europäischen Ländern, insbesondere auch der ehemaligen DDR (s. GB I. der DDR 1975 II, S. 2), hat die Bundesrepublik diese Konvention nicht ratifiziert, weil der Gesetzgeber die weitreichenden Verbote, z. B. auch von Dirnenwohnheimen, nicht übernehmen wollte (vgl. Horstkotte, Protokolle über die Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, Bd. 7, S. 16). Insgesamt wurde die Konvention nur von 67 Staaten gezeichnet; in der Folgezeit erlangte sie daher lediglich eine geringe Bedeutung.

⁴⁴ BGHZ 67, S. 119, 125 – ohne die modernen psychologischen Erkenntnisse in irgendeiner Weise näher zu spezifizieren.

⁴⁵ Vgl. BVerwGE 60, S. 284, 289; BayVerfGH, NJW 1983, S. 2188, 2190; VG Minden, NVwZ 1988, S. 666; s. ferner Hagen, S. 585 m.w.N.

29 Eine Begründung findet sich in der Metaphysik der Sitten. Nach Kant kann grundsätzlich niemand „eine Person außer sich als das Seine“ haben, d. h. sie „rechtlich besitzen“. Der Grund liegt in dem kategorischen Imperativ, wonach man einen anderen Menschen nicht als Mittel gebrauchen darf, sondern als Selbstzweck behandeln muss. Anders ist es jedoch, wenn der Zweck „als Bedingung der Rechtmäßigkeit des Gebrauchs“ „moralisch nothwendig“ ist.⁴⁶ Im Geschlechtsakt „macht sich ein Mensch selbst zur Sache, welches dem Rechte der Menschheit an seiner Person widerstreitet. Nur unter der einzigen Bedingung ist dieses möglich, daß indem die eine Person von der anderen gleich als Sache erworben wird, diese wiederum jene erwerbe; denn so gewinnt sie wiederum sich selbst, erwirbt und stellt ihre Persönlichkeit wieder her. (...); folglich ist die Hingebung und die Annehmung eines Geschlechts zum Genuß des anderen nicht allein unter der Bedingung der Ehe zulässig, sondern auch allein unter derselben möglich.“⁴⁷ Die Vorstellung, dass zum einen sexuelle Beziehungen nur innerhalb der Ehe erlaubt sind und zum anderen die Ehepartner sich zum wechselseitigen Geschlechtsverkehr verpflichten, mag heute noch in der Sexualmoral verbreitet sein. Seit der Reform des Sexualstrafrechts durch das 4. StrRG unter dem Schlagwort „Weg vom Schutz der Sexualmoral, hin zum Rechtsgüterschutz“⁴⁸ gehören derartige Anschauungen nicht mehr zur Legitimationsbasis des Strafrechts.⁴⁹

30 Weitere Argumente werden von der feministischen Kritik der Prostitution formuliert. Prostitution wird beschrieben als erkaufte Vergewaltigung. Insofern sei sie mit der Sklaverei vergleichbar, denn die Freier wollten die Macht über die Prostituierte und die Beherrschung der weiblichen Sexualität ohne Rücksicht auf ihre Persönlichkeit.⁵⁰ Freier wünschten Sexualekontakte, die sie von ihren Partnerinnen nicht bekämen. Prostitution sei damit der Vorstellung einer gleichberechtigten sexuellen Beziehung entgegengesetzt, die beide Partner in gleicher Weise zufrieden stellen soll. Stattdessen werde durch die Vermarktung der körperlichen Seite die emotionale Seite der Sexualität negiert und die unverzichtbare Einheit aus emotional und körperlich verbundener Sexualität aufgelöst.⁵¹ Neben diese Vorstellung einer bestimmten Sexualmoral tritt – als Pendant zum Menschheitsargument bei Kant – die These, dass sich in der Prostitution die Unterdrückung der Frauen durch die Männer manifestiere und dass sie daher der fundamentalen Gleichheit zwischen Mann und Frau widerspreche.⁵² Derartige Argumentationen rekur-

46 Kant, S. 358 f.; dort heißt es weiter: „Der Mann kann weder das Weib begehren, um es gleich als Sache zu genießen, d.i. unmittelbares Vergnügen an der bloß thierischen Gemeinschaft mit demselben zu empfinden, noch das Weib sich ihm dazu hingeben, ohne daß beide Theile ihre Persönlichkeit aufgeben (fleischliche oder viehische Beiwohnung), d.i. ohne unter der Bedingung der Ehe, welche, als wechselseitige Dahingebung seiner Person selbst in den Besitz eines anderen, vorher geschlossen werden muß: um durch körperlichen Gebrauch, den ein Theil von dem anderen macht, sich nicht zu entmenschen.“ Folgerichtig verletzt auch die Prostituierte die Menschenwürde – nämlich des Freiers!

47 Kant, S. 278; vgl. auch BGHSt 6, S. 46, 53 f.: „Indem das Sittengesetz dem Menschen die Einehe und die Familie als verbindliche Lebensform gesetzt und indem es diese Ordnung auch zur Grundlage des Lebens der Völker und Staaten gemacht hat, spricht es zugleich aus, dass der Verstoß dagegen ein elementares Gebot geschlechtlicher Zucht verletzt.“ Mit dieser Begründung hat der Große Senat im Jahr 1954 die Duldung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs von Verlobten mit einer Freiheitsstrafe geahndet.

48 Vgl. dazu MüKo/StGB-Renzikowski, Vor §§ 174 ff. Rn. 2 ff.; zuvor schon hatte das 1. StrRG vom 25. 6. 1969 die Strafbarkeit des Ehebruchs abgeschafft.

49 S. demgegenüber die Polemik von Schönemann, GA 1996, S. 314 ff. gegen die Erstreckung des § 177 StGB auf Vergewaltigungen innerhalb der Ehe.

50 S. etwa Barry, 1995, S. 37, 59; Jeffreys, S. 66, 135 f., 174, 176, 242 ff., 260 f.; in Schwierigkeiten gerät diese Ansicht freilich bei dem – allerdings zahlenmäßig deutlich geringeren – Prostitutionstourismus wohlhabender Frauen nach Schwarzafrika oder in die Karibik.

51 Jeffreys, S. 238 ff.; s. auch Barry, 1995, S. 23, 112. Diese Vorstellung einer gleichberechtigten sexuellen Beziehung entspricht im Übrigen auch nicht dem Selbstverständnis der Prostituierten: Es ist nur ein Job – und nicht Sex!

52 Vgl. Barry, 1984, S. 9; Jeffreys, S. 135 f., 173, 179 f., 184 f., 194.

rieren auf die Auswirkungen der Duldung von Prostitution auf das allgemeine Verständnis von Sexualität. Hier geht es dann nicht unmittelbar um die Menschenwürde der Prostituierten, sondern um die Würde der Frauen allgemein.

- 31** Beide Argumentationen definieren die Menschenwürde objektiv, d. h. unabhängig von den Vorstellungen ihres Trägers, ja, es liegt gerade in ihrer Funktion, dass sie der individuellen Autonomie entzogen ist, so dass der Einzelne nicht darüber verfügen kann.⁵³ Auch nach einem subjektiven Konzept der Menschenwürde, das auf die Autonomie des Einzelnen abstellt, kann die Prostitution als Verletzung der Menschenwürde gedeutet werden. Dazu muss gezeigt werden, dass die Voraussetzungen einer rechtswirksamen Zustimmung in diesem Fall nicht vorliegen. In diesem Sinne wird etwa behauptet, dass Frauen sich nicht freiwillig für die Ausübung der Prostitution entscheiden, sondern nur deshalb, weil sie keine andere Alternative sähen, um sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen und weil sie durch vorangegangene sexuelle Missbrauchserfahrungen – zumeist in der eigenen Familie – geprägt kein Selbstwertgefühl entwickelt, sondern „gelernt“ hätten, ihren Körper zu beliebigen Zielen einzusetzen.⁵⁴ Weiter wird auf die verheerenden psychischen und physischen Auswirkungen der Prostitution verwiesen, die den Frauen nicht bewusst seien. Die Vorstellung von Prostituierten, sie hätten sich selbst frei für ihr Gewerbe entschieden, seien daher nichts anderes als Selbsttäuschung.⁵⁵

32 (2) Rechtspolitische Konsequenzen

Die Bewertung der Prostitution als Verletzung der Menschenwürde der Frau hat rechtspolitische Implikationen, die am schwedischen Modell deutlich werden, aber zuvor schon von der „Convention for the Suppression of the Traffic in Persons and of the Exploitation of the Prostitution of Others“ formuliert worden sind:

- Danach wäre der Staat aus Art. 1 Abs. 2 GG gehalten, sämtliche möglichen Mittel zu ergreifen, um die Verletzung der Menschenwürde zu unterbinden.⁵⁶ Der Hinweis auf die Ubiquität der Prostitution als das „älteste Gewerbe der Welt“ wäre als Ausrede inakzeptabel. Insoweit soll ein Hinweis auf die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK genügen: Die Konventionsstaaten sind verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um Personen vor unmenschlicher und erniedrigender Behandlung – um die es sich bei Prostitution dann per definitionem handelt – zu schützen, auch wenn die Gefährdung von Privatpersonen ausgeht. Daraus wird die staatliche Verpflichtung zur Strafverfolgung abgeleitet.⁵⁷ Indes war schon die frühere Rechtslage vor dem Inkrafttreten des ProstG weit davon entfernt, diesen Konsequenzen zu genügen.⁵⁸ Auch die Alternativen, die von der CDU/CSU-Fraktion⁵⁹ bzw. vom Bundesrat⁶⁰ vorgeschlagen werden (Bestrafung der Nachfrage nach Opfern von Menschenhandel, Revision des § 180 a Abs. 1 StGB), bleiben weit hinter der beschworenen Verletzung der Menschenwürde zurück. Das ProstG müsste demzufolge als verfassungswidrig bewertet werden.⁶¹

53 S. BVerwGE 64, S. 274, 279 f.; Hagen, S. 590 f.

54 Vgl. Jeffreys, S. 134, 138, 152 f., 256 ff., 261 f.

55 Jeffreys, S. 157 f., 171, 176, 190, 252 ff., 268 ff.

56 Vgl. auch BVerwGE 64, S. 278; Hagen, S. 594; Schatzschneider, NJW 1985, S. 2796 f.

57 Vgl. EGMR v. 23. 9. 1998 – 25559/94 (A gegen Großbritannien), Reports 1998-VI, § 22; EGMR v. 10. 5. 2001 – 29392/95 (Z. u. a. gegen Großbritannien), Reports 2001-V, §§ 74, 75; EGMR v. 10. 10. 2002 – 38719/97 (D. P. und J. C. gegen Großbritannien), § 109.

58 So gab es gab beispielsweise keine Strafvorschriften gegen die Freier oder gegen die Überlassung von Räumen zur Ausübung der Prostitution.

59 BT-Drs. 14/6781.

60 BT-Drs. 16/1343.

61 Dehner, NJW 2002, S. 3748.

- Die Förderung der Prostitution müsste umfassend pönalisiert werden. In diesem Sinne forderte Art. 1 der „Convention for the Suppression of the Traffic in Persons and of the Exploitation of the Prostitution of Others“ die Strafbarkeit des Verleitens oder Anwerbens einer Person zum Zweck der Prostitution sowie der Gewinnerzielung aus der Prostitution unabhängig von der Zustimmung der Prostitution. Nach Art. 2 sollten die Leitung, das Unterhalten oder die Investition in ein Bordell sowie die wissentliche Überlassung oder Vermietung von Räumen zum Zweck der Ausübung der Prostitution bestraft werden. Eine Unterscheidung zwischen „guten“ und „schlechten“ Zuhältern ist nach diesem Ansatz von vornherein ausgeschlossen.⁶² Schließlich ändert es ja auch nichts am Übel der Sklaverei, ob einige Herren ihre Sklaven mehr oder weniger ordentlich behandeln. Entscheidend ist, dass Prostituierte demnach immer zur Disposition des Zuhälters stehen.
- Ausgeschlossen wäre folgerichtig auch jede Form der Reglementierung der Ausübung der Prostitution, etwa durch die Vergabe von Lizenzen (s. Art. 6). Auch medizinische Kontrollen sind dann, streng genommen, überflüssig, denn es geht ja nicht darum, von der Prostitution ausgehende Gesundheitsgefahren zu verringern, sondern die Ausübung der Prostitution selbst zu unterbinden.
- Eine Differenzierung zwischen freiwillig ausgeübter und erzwungener Prostitution wäre nicht geboten. Freiwilligkeit und Zwang beschreiben hier keinen qualitativen, sondern lediglich einen quantitativen Unterschied, der sich allenfalls auf die Strafhöhe auswirken kann.⁶³ Damit entfallen alle Nachweisprobleme, die mit dieser Differenzierung verbunden sind, so etwa bei der Frage, ob eine Prostituierte in einem Bordell als Abhängige beschäftigt wird oder ob ein Freier erkennen kann, dass die Prostituierte ihre Dienste unter Zwang anbietet (s. dazu auch unten Rn. 127).
- Geboten wäre ebenfalls eine umfassende Bestrafung der Freier, denn sie verletzen die Menschenwürde der Prostituierten.⁶⁴ Mit der Kriminalisierung der Nachfrageseite verbindet der Prohibitionismus die Hoffnung auf einen nachhaltigen Erziehungseffekt. Auf diese Weise kann der Staat am deutlichsten demonstrieren, dass Prostitution eine Verletzung der Menschenwürde darstellt.
- Keine notwendige Folge wäre die Diskriminierung der Prostituierten, sofern man ihnen nicht vorwirft, den Sexualtrieb zu kommerzialisieren und den Freier auf ein rein triebhaftes Handeln zu reduzieren.⁶⁵ Sieht man den bedauernswerten Freier in dieser Hinsicht als Opfer der Prostituierten, so wäre freilich die strafrechtliche Verfolgung der Prostituierten geboten. Eine derartige Vorstellung, die das Verhalten der Männer auf ein schlichtes Reiz-Reaktionsschema reduziert, entspricht weder dem Stand der Sexualforschung, noch ist es vor dem Hintergrund des freiheitlichen Menschenbildes des Grundgesetzes überhaupt diskutabel. Eine differenzierte rechtliche Behandlung der Prostituierten und ihres Umfeldes ist also durchaus möglich. Dabei geht es keineswegs um eine Gestattung der Tätigkeit für die Prostituierte.⁶⁶ Ihr gegenüber wird

⁶² Vgl. BT-Drs. 14/7174, S. 8 f.; s. auch Jeffreys, S. 348.

⁶³ Vgl. auch Art. 7 der „Declaration on the Elimination of Discrimination against Women“ vom 7. 11. 1967 (General Assembly resolution 2263 [XXII]): Zwischen Menschenhandel und Prostitution wird nicht unterschieden.

⁶⁴ Jeffreys, S. 336 ff.

⁶⁵ In diesem Sinne etwa das „Telefonsex“-Urteil des BGH, NJW 1998, S. 2895, 2896; ebenso VGH Mannheim, NVwZ 1988, S. 640, 641 (Peepshow).

⁶⁶ Daher ist die Behauptung von Rauscher, S. 4 f. verfehlt, der selbstständig tätigen Prostituierten werde durch die Kriminalisierung des Umfeldes Schutz gegen ihren Willen aufgedrängt. Eine wirksame Zustimmung in die Verletzung ihrer Menschenrechte liegt ja – per definitionem – gerade nicht vor. Wie hier auch Hagen, S. 594.

lediglich darauf verzichtet, die rechtliche Bewertung durchzusetzen, weil es sich bei ihr um das eigentliche Opfer der Ausbeutung handelt.⁶⁷

- Art. 16 der „Convention for the Suppression of the Traffic in Persons and of the Exploitation of the Prostitution of Others“ verlangt staatliche Anstrengungen zur Prävention und Rehabilitation der Prostituierten. Dazu gehören etwa Ausbildungs- und Arbeitsangebote (s. Art. 20).
- Auch das geltende Ausländerrecht müsste grundlegend geändert werden. Ausländische Prostituierte werden regelmäßig abgeschoben, spätestens nachdem das Strafverfahren, in dem sie als Zeuginnen benötigt wurden, rechtskräftig abgeschlossen ist. Dabei wird keine Rücksicht darauf genommen, ob sie in ihrem Heimatland wieder in das Milieu geraten, das sie erst zur Prostitution gebracht hat. Nach der Rechtsprechung des EGMR verbietet Art. 3 EMRK die Ausweisung oder Abschiebung, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen, dass die betroffene Person dem realen Risiko einer Misshandlung ausgesetzt ist.⁶⁸ Die Forderung nach einem humanitären Aufenthaltsrecht entspricht im Übrigen Art. 7 und 9 Abs. 1 lit. b des „Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels“ der Vereinten Nationen vom 12. 12. 2000 (Palermo-Protokoll)⁶⁹ und Art. 14 Abs. 1 lit. a und 16 Abs. 5 der „Convention on action against trafficking in human beings“ des Europarats vom 26. 5. 2005⁷⁰ (s. dazu unten Rn. 132). Die dortige Beschränkung auf die Opfer von Menschenhandel ist für eine umfassende Ablehnung der Prostitution irrelevant. Gerade die Berufung auf die Menschenwürde müsste zu einem viel stärkeren Engagement für die Opfer führen als in der aktuellen politischen Diskussion.

33 (3) Einwände

Die Einwände gegen diese Position lassen sich in theoretische und praktische Gründe unterteilen.

34 Theoretische Argumente wenden sich gegen die These, jegliche Form der Prostitution verletze die Menschenwürde:

- Soweit behauptet wird, die Auflösung der Bindung zwischen Liebe und Sexualität mache die Sexualität zu einem reinen Selbstzweck, handelt es sich um ein moralisches, nicht aber um ein rechtlich beachtliches Argument. Denn die Voraussetzung einer eigentlich persönlichen Beziehung zwischen zwei Individuen betrifft die innere Haltung der Sexualpartner. Aufgabe des Rechts ist es nicht, Einstellungen zu kontrollieren, sondern die Unverletzlichkeit einer Rechtssphäre durch äußerliches Handeln zu garantieren.
- Die pauschale Gleichsetzung der Prostitution mit einer Vergewaltigung übersieht einen wesentlichen Unterschied: Im Gegensatz zur freiwilligen Prostitution kommt es bei der Vergewaltigung nicht zu einem im Voraus vereinbarten Tausch zwischen zwei Personen, die sich frei entscheiden, sondern der Vergewaltiger bemächtigt sich seines Opfers gegen seinen Willen.⁷¹ Lediglich im Fall der Zwangsprostitution wird die Prostituierte zum willenlosen Objekt männlicher Begierde, nicht aber, solange sie einen Kunden bzw. die Art des Sexualkontakts ablehnen kann.

⁶⁷ S. Rauscher, S. 4.

⁶⁸ Vgl. dazu Grabenwarter, § 20 Rn. 22 ff.

⁶⁹ Resolution der Generalversammlung A/RES/55/25; amtliche deutsche Übersetzung in BGBl. 2005 II, S. 995 ff.; die Bundesrepublik hat das Palermo-Protokoll am 14. 6. 2006 ratifiziert.

⁷⁰ CETS Nr. 197.

⁷¹ Campagna, S. 70 f., 194 f.; s. auch O`Connell Davidson, 1998, S. 15, 94: „there is nothing in the prostitution contract per se which guarantees the client absolute power over the prostitute.“

- Aus denselben Gründen darf man nicht Prostitution und Sklaverei in einen Topf werfen. Zwischen der absoluten Selbstbestimmung auf der einen und der absoluten Fremdbestimmung auf der anderen Seite besteht ein weites Feld von Möglichkeiten, das es erlaubt, zwischen Sklaverei und Lohnarbeit bzw. Prostitution zu unterscheiden. Auch im Bordell begibt sich die Prostituierte nicht immer völlig in die Gewalt des Betreibers.⁷²
 - Tauschbeziehungen könne es auch in der Ehe oder in Partnerschaften geben, etwa wenn sich die Frau dem Mann nur noch widerwillig hingibt, um materielle Vorteile zu erlangen oder ihre Absicherung zu bewahren.⁷³ Tauschbeziehungen ohne Absicht zu irgendeiner Bindung gibt es, wenn jemand die Sexualität einsetzt, um berufliche Vorteile zu erlangen – oder wenn das vom anderen erwartet wird.⁷⁴
 - Die Menschenwürde kann nicht abstrakt definiert werden. Da die freie Selbstbestimmung Ausdruck der Menschenwürde ist⁷⁵, bestimmt der Einzelne selbst, was seine Würde ausmacht. Selbst durch moralisch unwürdiges Verhalten geht die Menschenwürde nicht verloren. Die Grenze der Handlungsfreiheit liegt vielmehr erst dort, wo eine Handlung sozialschädlich ist. Im Ausnahmefall darf daher eine selbstzerstörerische Willensentscheidung verhindert werden, weil sie der Gemeinschaft abträglich ist.⁷⁶ Die Frage, ob die Prostitution als solche rechtlich geschützte Interessen der Allgemeinheit bedroht, wird etwa in Schweden mit Verweis auf die Gefährdung der Gleichberechtigung bejaht (s. oben Rn. 19), in den meisten Ländern aber wohl verneint.
 - Die Kommerzialisierung von Leib und Seele ist weit verbreitet (z. B. Big Brother, Talk Shows, erotisierende Werbung). Jede Vermarktung von Sexualität (auch – aber nicht nur – in Erotik-Filmen) müsste als menschenunwürdig angesehen und verboten werden.
 - Die Kriminalisierung der Freier macht die Prostituierten erneut zu Außenseiterinnen der Gesellschaft. Der Kampf gegen den „Objektstatus“ der Frau läuft am Ende auf eine Entmündigung der Prostituierten hinaus.
- 35** Praktische Einwände laufen darauf hinaus, dass eine prohibitive Gesetzgebung das Übel der Prostitution nicht lösen kann, sondern die faktischen Zustände verschlimmern wird:
- So wird vermutet, dass die sichtbare – und damit kontrollierbare – Prostitution verschwindet und ins kriminelle Milieu abwandert. Wenn ein rechtlicher Rahmen fehlt, innerhalb dessen die Prostitution ausgeübt werden kann, wird die Art und Weise faktisch durch die Macht der Zuhälter gestaltet. Diese Befürchtungen sind zwar in dem Sinn spekulativ, als sie sich nicht durch empirische Untersuchungen etwa des schwedischen Modells belegen lassen.⁷⁷ Eine gewisse Plausibilität gewinnen diese Vermutungen jedoch aus der Erfahrung mit der Prohibition in den USA in den 20er und 30er Jahren. Das totale Verbot alkoholischer Getränke verminderte letztlich den Alko-

72 S. Campagna, S. 187 f.; O’Connell Davidson, S. 16 f., 190.

73 S. etwa Dessieux. Interessanterweise vergleichen auch radikale Feministinnen die Ehe mit der Prostitution, z. B. Pateman, S. 194; Jeffreys, S. 174, 262. Von einem anderen Ausgangspunkt deutet auch Kant (o. bei Fn. 46) die Ehe als Austauschbeziehung. Vgl. ferner BGH, NJW 1967, S. 1078, 1079; Palandt-Brudermüller, § 1353 Rn. 7, wonach sich aus der Ehe eine Verpflichtung zu sexueller Hingabe ergeben soll.

74 Das Sexualstrafrecht pönalisiert den Missbrauch institutioneller Abhängigkeit nur in bestimmten Fällen (§§ 174 a, 174 b, 174 c StGB), s. dazu MüKo/StGB-Renzikowski, Vor §§ 174 ff. Rn. 18 ff.

75 Vgl. BVerfGE 48, S. 127, 163; 49, S. 286, 298; BK-Zippelius, Art. 1 Abs. 1 u. 2 Rn. 39, 81; Maunz/Dürig-Herdeggen, Art. 1 Abs. 1 Rn. 25; abl. Schitteck, NVwZ 1988, S. 804 f.

76 Huster, NJW 2000, S. 3478; Schmitt Glaeser, ZRP 2000, S. 400.

77 Bislang gibt es – wie auch die Transcrime-Studie (o. Fn. 23) feststellt – keine valuablen Daten zum schwedischen Modell, d. h. auch keine positive Statistik, aus welchen Gründen auch immer.

holkonsum nicht effektiv, sondern trug maßgeblich zur Entstehung und Verfestigung des organisierten Verbrechens in den Großstädten bei.

- Das totale Verbot der Prostitution hat zur Folge, dass die Situation in der Prostitution nicht durch Reglementierungen verbessert werden kann. Krass formuliert: Eine „gute“ Prostituierte ist eine Person, die die Prostitution nicht mehr ausübt. Aber eine solchermaßen „gute“ Gesellschaft, in der es keine Prostitution mehr gibt, entspricht nicht der Realität.
- Eine umfassende Bekämpfung der ubiquitären Prostitution kann der Staat wegen der beschränkten Ressourcen nicht leisten. Das bedeutet, dass eine umfassende Prohibition auf eine symbolische Gesetzgebung hinausläuft, die letztlich der Autorität des Rechts abträglich ist.

- 36** Es versteht sich aber von selbst, dass solche praktischen Erwägungen für die Gegner der Prostitution kein Gewicht haben, denn der Schutz der Menschenwürde verträgt keine Relativierung.⁷⁸

b) Prostitution als Verletzung der guten Sitten

- 37** Aus der Verletzung der Menschenwürde wird allgemein die Sittenwidrigkeit der Prostitution abgeleitet.⁷⁹ Insofern bringt die Annahme der Sittenwidrigkeit nichts Neues. Eine eigenständige Bedeutung kommt ihr aber dann zu, wenn man eine Menschenwürdeverletzung verneint. Nach § 138 Abs. 1 BGB kann ein Rechtsgeschäft auch dann nichtig sein, wenn es nicht gegen die Menschenwürde oder andere Grundrechte verstößt. Auch die in Art. 2 Abs. 1 GG aufgeführte zusätzliche Schranke des „Sittengesetzes“ neben der verfassungsmäßigen Ordnung spricht für eine eigenständige Bedeutung.⁸⁰

38 (1) Begründungsansätze

Fraglich ist also, wie die Sittenwidrigkeit der Prostitution begründet werden kann, wenn gleichzeitig die Menschenwürde nicht beeinträchtigt ist. Die Rechtsprechung definiert die Sittenwidrigkeit als Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden.⁸¹ Konkretisiert wird dieser Maßstab durch die in der Gemeinschaft herrschenden moralischen Anschauungen. Anders ausgedrückt: Es geht um soziale Regeln, die für die Gemeinschaft konstitutiv sind und die im Sinne eines Tabus nicht hinterfragbar sind. Der Sinn solcher Tabus besteht in der Stabilisierung des Rechtssystems durch die Betonung des für jede Rechtsordnung unverzichtbaren Grundkonsenses über die tragenden Werte.⁸² Zu diesen tragenden Werten gehört dann auch die Grundüberzeugung, dass Sexualität nicht vermarktet werden darf. Das sozialetische Unwerturteil über gewerbsmäßige geschlechtliche Hingabe, „die Ausbeutung der Triebhaftigkeit, Abenteuersucht, jugendlichen Unerfahrenheit, auch der Trunkenheit der Freier“⁸³ trifft zuallererst die Prostituierte. Allerdings ist die Sittenwidrigkeit eines Rechtsgeschäfts nicht teilbar, zumal wenn sie sich gerade aus der Verknüpfung des Leistungsaustauschs (hier: Sex gegen Bezahlung) ergibt.

⁷⁸ Vgl. Jeffreys, S. 81: Totschlagsargument.

⁷⁹ Vgl. BVerwG 64, S. 277 ff.; VG Minden, NVwZ 1988, S. 666.

⁸⁰ S. auch BVerwGE 84, S. 314, 317 ff.; VGH Mannheim, NVwZ 1988, S. 641 (Peepshow).

⁸¹ Vgl. BGHZ 10, S. 228, 232; 69, S. 295, 297.

⁸² Zum Begriff des Tabus näher Kaufmann, S. 24 ff.

⁸³ Vgl. BGHZ 67, S. 125.

39 (2) Rechtspolitische Konsequenzen

Konsequenz des Verdikts der Sittenwidrigkeit ist eine weitgehende Enthaltbarkeit der Rechtsordnung gegenüber der Prostitution, wie sie sich in den verschiedenen Spielarten des Abolitionismus findet. Diese rechtsethische Prämisse dürfte wohl mit dem größten rechtspolitischen Spielraum verbunden sein. Anscheinend bezieht der Abolitionismus eben aus diesem Aspekt seine große Attraktivität, so dass dieses Modell – nach den Ergebnissen der Transcrime-Studie – europaweit die größte Verbreitung gefunden hat.⁸⁴

- Zwingende Folge der Sittenwidrigkeit ist gemäß §§ 138, 817 S. 2 BGB, dass sich die Rechtsordnung aus der Durchsetzung sittenwidriger Ansprüche heraushalten muss und sie dafür kein Forum zur Verfügung stellen darf.⁸⁵ Das betrifft sowohl das Verhältnis Freier – Prostituierte, als auch das Verhältnis Prostituierte – Zuhälter bzw. Bordellwirtin/Bordellwirt. Auf diese Weise kann die Rechtsordnung die Bewertung der Prostitution als unerwünschte Erscheinung demonstrieren.
- Eine Regulierung der Prostitution in der Weise, dass bestimmte Formen der Ausübung rechtlich zulässig sind, andere aber nicht, wäre ausgeschlossen. Ebenso verbietet sich eine Unterscheidung zwischen „guten“ und „schlechten“ Bordellen. Insofern wäre es auch nicht möglich, über § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG bestimmte Lokalitäten zu tolerieren, weil sie der ohnehin bereits vorhandenen Unsittlichkeit weniger Vorschub leisteten als „ausbeuterische“ Bordelle.⁸⁶ Entscheidend für die Sittenwidrigkeit ist nämlich nicht die Qualität des Verhältnisses zwischen Zuhälter bzw. Bordellbetreiber und Prostituierten, sondern das Unwerturteil bezieht sich auf den entgeltlichen Sexualkontakt. Insofern fördert jedes Bordell die Unsittlichkeit – „gut geführte“ Clubs noch eher, weil sie attraktiver sind als „ausbeuterische“ Bordelle.⁸⁷ Auch für eine Abwägung in dem Sinne, dass die Zulassung bestimmter, leicht zu kontrollierender Bordelle zugleich der Abwehr von Gefahren im kriminellen Umfeld der Prostitution dient, ist kein Raum. Denn gegen diese Kriminalität muss ohnehin vorgegangen werden.
- Aus diesem Grund wäre auch das ProstG verfehlt, weil die Rechtsordnung gewissermaßen den Prostituierten die Hand reicht. In diesem Zusammenhang wird jedoch ohnehin bestritten, dass der Gesetzgeber die Sittenwidrigkeit umdefinieren könne, da das Grundgesetz die Sittenordnung als vorrechtlich existent behandle. Dem ProstG wird daher insofern von einigen Autoren die normative Kraft abgesprochen.⁸⁸
- Im Übrigen hat der Gesetzgeber freie Hand, denn das Verdikt der Sittenwidrigkeit löst nicht das Schutzgebot des Art. 1 Abs. 2 GG aus. Dadurch wird ein Abwägungsspielraum eröffnet, in dem einerseits der Ubiquität der Prostitution als soziales Massenphänomen Rechnung getragen werden kann und andererseits alle Gesichtspunkte der Gefahrenabwehr zu berücksichtigen sind. Demzufolge kann der Gesetzgeber die Ausübung der Prostitution und die Nachfrage kriminalisieren oder die Prostitution

84 Nach Di Nicola/Orfano/Cauduro/Conci, S. 44 verfolgen 56 % der Mitgliedstaaten der EU einen abolitionistischen Ansatz.

85 Vgl. BGHZ 67, S. 126 f.

86 So aber Rauscher, S. 12.

87 Konsequenz war in diesem Sinne die Bestrafung von finanziellen Vergünstigungen und niedrigen Abgaben auf den Erlös, etwa wenn eine Prostituierte für die Leistungen des Bordellbetreibers lediglich einen geringen Anteil abführen musste, und das auch nur dann, wenn sie tatsächliche gewisse Einnahmen erzielt hatte, s. BayObLG, NJW 1985, S. 1566 f. m. zust. Anm. Geerds, JR 1985, S. 473; der Täter machte sich nach dieser Rechtsprechung dadurch strafbar, dass er die Prostituierte gerade nicht wie ein Zuhälter ausbeutete (§ 181 a Abs. 1 Nr. 1 StGB), sondern ihr besonders gute Verdienstmöglichkeiten einräumte und ihr dadurch einen Anreiz zur Fortsetzung ihrer Tätigkeit gab. Vgl. auch BGH, NJW 1986, S. 596; OLG Köln NJW 1979, S. 728 m. Anm. Geerds, JR 1979, S. 343 ff.

88 Vgl. Hagen, S. 592 f.; Palandt-Heinrichs, § 138 Rn. 52, § 1 ProstG Rn. 2 (im Anhang zu § 138); Stühler, GewArch 2005, S. 131.

in bestimmten Bereichen verbieten (Sperrzonen). Er kann die „indoor“-Prostitution in einem bestimmten Ausmaß verbieten (z. B. Verbot von Bordellen) aus der Erwägung heraus, dass die Prostituierten vor der Abhängigkeit zu Zuhältern und Bordellbetreibern bewahrt bleiben sollen. Er kann die „outdoor“-Prostitution wegen ihrer schlechteren Kontrollierbarkeit verbieten. Er kann ferner medizinische Regeluntersuchungen oder eine Registrierungspflicht vorschreiben. Der Gesetzgeber kann sich aber auch weitgehend enthalten.

- Nahe liegen Strafvorschriften gegen die Erzielung von Einnahmen aus der Prostitution anderer, denn es leuchtet nicht ein, dass weitere Personen an der Sittenwidrigkeit der Prostitution verdienen sollen.
- Prävention und Ausstiegsangebote sind ratsam, aber nicht zwingend, da der Staat sich grundsätzlich nicht um die Lebensführung der Bürger kümmern muss. Ausländische Prostituierte müssen im Inland nicht unterstützt, sondern können ohne weiteres abgeschoben werden, denn es ist nicht Aufgabe des Staates, sich um die Moral auf einem anderen Hoheitsgebiet zu kümmern. Insofern wäre auch eine Erstreckung der Strafbarkeit auf Taten im Ausland – anders als unter der Prämisse einer Verletzung der Menschenwürde – nicht geboten.
- Dieser Spielraum gilt nicht im Hinblick auf Zwangsprostitution und Menschenhandel, denn insofern verbleibt es bei der Verletzung der Menschenwürde sowie der dadurch ausgelösten Pflicht des Staates zu umfassendem Schutz.

40 (3) Einwände

Dieser Ansatz lässt sich zunächst mit theoretischen Argumenten kritisieren:

- Eine eigenständige Bedeutung des Sittengesetzes ist zu bestreiten. Außerhalb des positiven Rechts kann es keine Verhaltensgebote geben, die Grundrechte beschränken, da sonst die Gefahr besteht, dass subjektive Schranken des Rechtsanwenders zu verfassungsunmittelbaren Schranken mutieren.⁸⁹ Anders formuliert: Mit der Vorstellung einer vorrechtlichen Ordnung verträgt es sich nicht, dass Gerichte ihren Inhalt rechtskräftig feststellen können. Wenn ausschließlich die Gerichte für die Konkretisierung der Sittenordnung zuständig sein sollen, der Gesetzgeber aber nicht, dann wird der Gewaltenteilungsgrundsatz beeinträchtigt. Wenn man also die Prostitution nicht als Verletzung der Menschenwürde bewertet, liegt auch kein – darüber hinausgehender – Verstoß gegen die guten Sitten vor.
- Vernachlässigt wird die Tatsache, dass sich die Moralvorstellungen der Gesellschaft verändert haben.⁹⁰ Wie die Verbreitung von erotischen Inhalten in der Werbung und in den Medien zeigt, wird die Kommerzialisierung von Sexualität heutzutage in einem größeren Umfang akzeptiert. Demgegenüber schlägt es nicht durch, dass die meisten Frauen für sich selbst eine Tätigkeit in der Prostitution ablehnen würden, denn das gilt für andere unangenehme Beschäftigungen ebenso.
- Der Gesetzgeber hat durch den Erlass des ProstG konstitutiv den Unsittlichkeitsvorwurf beseitigt. Bei der Sittenwidrigkeit handelt es sich um einen normativen Begriff, der zur Disposition des Gesetzgebers steht.⁹¹

89 Vgl. BVerfGE 80, S. 137, 153 f.; Berliner Kommentar-Höfling, Art. 2 Rn. 72; Maunz/Dürig-Di Fabio, Art. 2 Abs. 1 Rn. 46.

90 So BayObLG, GewArch 2005, S. 300; VG Berlin, NJW 2001, S. 983, 987 ff.; Stiebig, BayVBl 2004, S. 552 f.; abl. Hagen, S. 587 f.; Rauscher, S. 14.

91 Vgl. Gurliit, VerwArch 2006, S. 412; ähnlich BayObLG, GewArch 2005, S. 300; abw. Hagen, S. 584: Kompetenz des Richters.

41 Auch praktische Gründe sprechen gegen ein abolitionistisches Modell:

- Das Unwerturteil der Sittenwidrigkeit diskriminiert oft einseitig die Prostituierte: Sie wird als moralisch minderwertige, lasterhafte Person gebrandmarkt. Die Bedrohung für die allgemeine Sittlichkeit geht dieser Vorstellung zufolge nicht primär von den Freiern aus, sondern von der unmoralischen Versuchung durch Frauen, die sich die Schwäche der Männer zunutze machen und aus ihrem Sexualtrieb Gewinn ziehen.⁹²
- Neben die moralische Diskriminierung tritt die rechtliche Diskriminierung. Da die Prostitution nur als ein Problem der Sozialkontrolle und nicht als ökonomische Institution angesehen wird, bleibt die faktische Benachteiligung der Prostituierten bestehen. Sie muss sich den Schutz, den ihr die Rechtsordnung versagt, woanders suchen und findet ihn im System der Zuhälter und Bordelle, die sich ihre Dienstleistung teuer bezahlen lassen. Der Verzicht auf staatliche Reglementierung wird durch ein unkontrolliertes privates Regiment ersetzt. Auf diese Weise wird Gefahr verstärkt, dass Prostituierte in Abhängigkeit zu Hinterleuten geraten.⁹³
- Kompensation für die Prostituierte kommt von vornherein nicht in Betracht. Während bei einer Verletzung ihrer Menschenwürde auf das Deliktsrecht zurückgegriffen werden könnte⁹⁴, scheidet diese Lösung hier aus, denn sie selbst zieht sich den Vorwurf sittenwidrigen Verhaltens zu. Nach §§ 138 Abs. 1, 817 S. 2 BGB ist jeder Rechtsanspruch ausgeschlossen.

c) Prostitution als autonome Entscheidung zu einer riskanten Tätigkeit

- 42** Während die beiden vorangegangenen Positionen die Prostitution als rechtlich missbilligt behandeln, unabhängig davon, ob sie freiwillig oder zwangsweise ausgeübt wird, gilt für die folgenden Standpunkte, dass die freiwillig ausgeübte Prostitution als autonome Entscheidung rechtlich anerkannt wird. Unterschiedlich eingeschätzt wird allerdings ihr Gefahrenpotential im Verhältnis zu anderen Tätigkeiten. Tendenzen zur Reglementierung der Prostitution abseits von einer unterschiedslosen Verurteilung finden sich im internationalen Recht. Art. 2 lit. b der Wiener „Declaration on the Elimination of Violence against Women“ vom 20. 12. 1993⁹⁵ definiert als Gewalt gegen Frauen den Frauenhandel und die Zwangsprostitution; die freiwillig ausgeübte Prostitution ist damit von der Definition ausgenommen. Art. 3 des bereits erwähnten Palermo-Protokolls vom 12. 12. 2000, Art. 1 des „Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels“ des Rates der Europäischen Union vom 19. 7. 2002⁹⁶ sowie Art. 4 der „Convention on action against trafficking in human beings“ des Europarats vom 26. 5. 2005 wenden sich gegen den Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung. Auf der anderen Seite hat das Europäische Parlament verschiedene Anläufe zur Anerkennung der – freiwilligen – Prostitution als Beruf und zur Verbesserung der Rechtsstellung von Prostituierten unternommen, so etwa im Entschließungsantrag zur Gewalt gegen Frauen aus dem Jahr 1986.⁹⁷

⁹² S. auch VGH Mannheim, NVwZ 1988, S. 641.

⁹³ Vgl. O'Connell Davidson, 1998, S. 193 ff.

⁹⁴ Denn der mit dem Sexualkontakt zumeist verbundene Eingriff in ihre körperliche Integrität ist nicht durch eine wirksame Einwilligung gedeckt.

⁹⁵ General Assembly resolution 48/104.

⁹⁶ ABl. EG Nr. L 203 v. 1. 8. 2002, S. 1 ff.

⁹⁷ S. EP-Dokument A 2-44/86 v. 20. 5. 1986, S. 14, 32; Entschließung zur Lage der Frau in der EG v. 11. 2. 1981, ABl. EG Nr. C 50 v. 9. 3. 1981; Entschließung zur Situation der Frau in Europa v. 17. 1. 1984, ABl. EG Nr. C 46 v. 20. 2. 1984.

43 (1) Begründungsansätze

Zwischen freiwillig ausgeübter und erzwungener Prostitution kann und muss unterschieden werden. Während der menschenrechtswidrige Charakter der Zwangsprostitution außer Frage steht, muss die freiwillig ausgeübte Prostitution anders beurteilt werden. Kennzeichen eines freiheitlichen Rechtsstaates ist die Respektierung der autonomen Entscheidung des Einzelnen, so lange keine rechtlich geschützten Interessen anderer verletzt werden. Es ist nicht die Aufgabe des Staates, moralische Verhaltensstandards durchzusetzen oder Menschen vor den Folgen ihrer Lebensentscheidungen zu bewahren, die sie in freier Selbstverantwortung getroffen haben. Freiwilligkeit bedeutet, dass man sich frei zur Ausübung der Prostitution entscheiden kann, dass man frei darüber entscheiden kann, wem man unter welchen Bedingungen welchen sexuellen Dienst leistet und dass man schließlich frei darüber entscheiden kann, wann man mit der Prostitution aufhören will. Diese Begründung wird auch dem Schutzgut der Sexualdelikte gerecht. Sexuelle Selbstbestimmung bedeutet, dass man frei über das „Ob“, das „Wann“ und das „Wie“ einer sexuellen Begegnung entscheiden kann. Bei der selbstbestimmten Ausübung der Prostitution liegen diese Merkmale vor.

44 Freilich ist die Ausübung der Prostitution mit mannigfaltigen Gefahren und Risiken verbunden. Dazu gehören etwa psychische und physische Auswirkungen auf die betroffene Person. Die innere Distanz, die Prostituierte zu ihrer Tätigkeit aufbauen – es ist „nur“ Arbeit, kein Sex –, wird nicht nur als Beleg für ihre Selbstkontrolle gesehen, sondern sie kann zu Beziehungsunfähigkeit führen. Mit Selbstdistanzierung verarbeiten auch Vergewaltigungsoffer ihre Erfahrungen.⁹⁸ Prostituierte sind schon allein aufgrund ihrer vielen Kontakte mit Freiern einer höheren Gefahr sexueller Übergriffe ausgesetzt. Häufig üben sie ihre Tätigkeit in einem kriminogenen Umfeld aus. Die Verdrängung der Prostitution in städtische Randgebiete verringert die soziale Kontrolle und macht sie anfällig für Eigentums-, Vermögens- und Gewaltdelikte.⁹⁹ Ferner ist die Prostitution ein Vektor für sexuell übertragbare Krankheiten. Schließlich resultieren Gefahren aus den Bedingungen des Marktes. Prostituierte befinden sich regelmäßig gegenüber den Organisatoren der Sex-Industrie in einer schwächeren Position. Geht es darum, in möglichst kurzer Zeit möglichst viel Geld zu verdienen – was die Sex-Industrie jedoch nicht von jeder anderen Industrie unterscheidet –, dann sind Prostituierte permanent dem Risiko der Ausbeutung unter schlechten Arbeitsbedingungen ausgesetzt.¹⁰⁰ Diese Risiken und Gefahren sind aber nicht per se mit allen Formen der Prostitution in gleichem Ausmaß verbunden, sondern sie hängen wesentlich von den Bedingungen ab, unter denen sie ausgeübt wird. Daher erfordern sie nicht die pauschale Beseitigung der Prostitution, sondern sie lassen sich dadurch lösen, dass man die Bedingungen, unter denen sie praktiziert wird, im Interesse der Prostituierten selbst reformiert und kontrolliert.

45 (2) Rechtspolitische Konsequenzen

Die rechtliche Anerkennung der selbstständig ausgeübten Prostitution ist die notwendige Voraussetzung für ihre Reglementierung.

■ Zwangsprostitution und Menschenhandel müssen als Verletzungen der Menschenwürde umfassend verfolgt werden.

⁹⁸ Vgl. Høigård/Finstad, S. 115, 117, 187; Jeffreys, S. 169 ff., 190, 252 ff., 268 ff.

⁹⁹ S. O`Connell Davidson, 1998, S. 63 ff.; Jeffreys, S. 254 ff.

¹⁰⁰ O`Connell Davidson, 1998, S. 20 ff., die zutreffend darauf hinweist, dass die Marktbedingungen nicht „naturegegeben“, sondern auch Folge staatlicher Vorschriften sind.

- Die freiwillig ausgeübte Prostitution wird dagegen rechtlich akzeptiert und gilt als Berufsausübung nach Art. 12 GG.¹⁰¹ Einschränkung zur Abwehr von Gefahren für die Prostituierte oder Dritte sind möglich. Sie erfordern jedoch klare und eindeutige Maßstäbe. Soweit die Prostitution im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird, werden die einschlägigen Einrichtungen kontrolliert (z. B. durch eine Zulassung sowie durch behördliche Aufsicht und überraschende Kontrollen). Eine rechtliche Diskriminierung liegt in solchen Regelungen nicht, da die – mögliche – Ungleichbehandlung gegenüber anderen Berufen durch sachliche Gründe legitimiert ist.
- Die Ausübung der Prostitution erfolgt in einem bestimmten rechtlichen Rahmen. Geregelt werden müssen nicht nur die Rechtsbeziehungen zu Bordellbetreibern und anderen Hinterleuten der Prostitution, sondern auch zwischen Prostituierten und Freiern. Dabei kann den Besonderheiten der Prostitution Rechnung getragen werden: Wegen der Höchstpersönlichkeit der eigenen Sexualität, die zum Kernbereich der Persönlichkeit gehört, ist das Weisungsrecht des Arbeitgebers eingeschränkt (z. B. keine bindende Zuweisung von Kunden). Ebenso kann ein Anspruch des Freiers auf Vollzug des Sexualkontakts nicht durchgesetzt werden.
- Aufgrund der Akzeptanz durch die Rechtsordnung ist eine pauschale Kennzeichnung der Prostitution als unerwünscht oder moralisch anstößig nicht mehr möglich. Es kann jedoch deutlich zwischen freiwillig ausgeübter und erzwungener Prostitution differenziert werden. Außerdem ist der Staat nicht gehindert, vor den Gefahren der Prostitution zu warnen und entsprechend aufzuklären.

46 (3) Einwände

Die rechtliche Anerkennung der freiwillig ausgeübten Prostitution wird von den Gegnern jeglicher Prostitution mit den Argumenten angegriffen, die bei der Begründung der ersten beiden Positionen bereits angesprochen wurden. Inhaltlich wird vor allem folgende Kritik vorgetragen:

- Die Menschenwürde begrenze nicht nur das staatliche Handeln, sondern auch die Autonomie des Einzelnen.¹⁰² Die Sexualität gehöre zum unantastbaren Kernbereich der Persönlichkeit und könne daher nicht zum Gegenstand eines Tauschgeschäfts gemacht, d. h. als Ware behandelt werden. Außerdem verletzen sadistische Praktiken das Persönlichkeitsrecht auch dann, wenn sie formal auf einer vorherigen Zustimmung beruhen. Wenn es um die Bewahrung der Menschenwürde gehe, sei die sexuelle Selbstbestimmung ein unangemessener Ausgangspunkt.
- Die Position des Liberalismus begünstige nur die Mächtigen, die die ökonomische Potenz haben, um ihren Freiheitsspielraum auszuschöpfen. Damit würden materielle Ungleichheiten und Mechanismen struktureller Gewalt verdeckt, die Frauen erst in die Prostitution treiben. Keine Frau, die eine Alternative habe, entscheide sich freiwillig für die Prostitution.¹⁰³ Wenn jemand also seine wirtschaftliche Macht über eine Frau dazu benutze, sie in der Prostitution zu erniedrigen, könne das nicht durch eine „formale“ Zustimmung „geheilt“ werden.¹⁰⁴

¹⁰¹ Diese Forderung wird seit langem von vielen Selbsthilfegruppen der Prostituierten erhoben. Auch der EuGH, EuGRZ 2001, S. 621 ff. (krit. dazu Lenze, EuGRZ 2002, S. 106, 108 ff.) hat die selbstständig ausgeübte Prostitution unter die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit nach Art. 52 EGV subsumiert. Daraus ergibt sich freilich noch keine allgemeine Verpflichtung für alle Mitgliedstaaten, die Prostitution als „normalen“ Beruf anzuerkennen, sondern die primäre Stoßrichtung der Entscheidung liegt in einem Diskriminierungsverbot ausländischer gegenüber inländischen Prostituierten.

¹⁰² S. auch BVerwGE 64, S. 279 f.

¹⁰³ Jeffreys, S. 134 ff.

¹⁰⁴ Jeffreys, S. 318 f., die gegenteilige Ansicht liefe auf ein Grundrecht auf Prostitution hinaus, was nur den Freiern zugute käme.

- Zwischen freiwilliger Prostitution und Menschenhandel gibt es demnach keine trennscharfen Kriterien. Zudem könnten die Unterschiede in der Praxis regelmäßig nicht nachgewiesen werden.¹⁰⁵
- Die Behauptung von Prostituierten, sie hätten sich freiwillig für ihre Tätigkeit entschieden, könne nicht ernst genommen werden. Denn es handle sich um eine Illusion, um ein Mindestmaß an Selbstachtung aufrechterhalten zu können.¹⁰⁶
- Die Würde des Gerichts werde verletzt, wenn es sich mit den Einzelheiten der Ausübung der Prostitution auseinandersetzen müsse. Das aber sei eine zwingende Konsequenz, wenn man für die Prostitution einen rechtlichen – und damit einklagbaren – Rahmen schafft.¹⁰⁷
- Auch wenn man die begriffliche Unterscheidung zwischen Zwangsprostitution und freiwilliger Prostitution anerkennt, so bestehe in der Wirklichkeit eine untrennbare Verbindung. Wer gegen die Zwangsprostitution vorgehen wolle, müsse daher die Prostitution insgesamt verbieten. Die Freiheit, der Prostitution nachzugehen, sei nicht so fundamental, als dass sie nicht um eines höherwertigen Interesses willen eingeschränkt werden könne.¹⁰⁸

47 Die praktischen Konsequenzen des Regulationismus werden ebenfalls negativ eingeschätzt:

- Die rechtliche Akzeptanz der freiwilligen Prostitution sei ein falsches Signal, weil es die Prostitution erst salonfähig mache. Wenn die Käuflichkeit des weiblichen Körpers als legal gelte, werde die sexuelle Begegnung von Männern und Frauen allgemein negativ beeinflusst. Außerdem werde der Boden für die Zwangsprostitution bereitet, denn Freier kümmerten sich um derartige subtile Unterscheidungen nicht.¹⁰⁹ Letztlich diene die Unterscheidung zwischen freiwilliger und unfreiwilliger Prostitution nur dazu, das in allen Fällen auf Unfreiheit beruhende System der Ausbeutung weiblicher Sexualität zu rechtfertigen.¹¹⁰
- Durch die staatliche Regulation der Prostitution werde der Zugang zur Prostitution erleichtert und auf diese Weise dazu beigetragen, dass Männer Prostituierte als Unterworfene behandeln. Noch vorhandene „Schwellenängste“ potentieller Freier würden abgebaut, so dass sich die Nachfrage nach kommerzieller Sexualität erhöhen werde. Diese Nachteile würden durch die lediglich erhoffte Verbesserung der Situation der Prostituierten nicht aufgewogen.
- Zudem zeige die Hoffnung auf eine wirkliche Verbesserung der Umstände der Prostitution Weltfremdheit. In Wirklichkeit würden die Zuhälter die straffreien Räume für die Maximierung ihrer Gewinne ausnutzen, während von den Prostituierten nicht zu erwarten sei, dass sie sich um eine Geltendmachung ihrer Rechte kümmern.
- Die Berufung auf die Selbstverantwortlichkeit der Prostituierten sei ein Einfallstor für opferbeschuldigende Strategien in Menschenhandlungsprozessen.¹¹¹ Das trifft insofern zu, als § 232 Abs. 1 S. 1 StGB nicht anwendbar ist, wenn sich die betroffene Person bewusst auf die Situation in Deutschland eingelassen hat. Dass sie bereits im Heimatland der Prostitution nachgegangen ist, entlastet den Täter jedoch noch nicht.¹¹²

¹⁰⁵ Vgl. Jeffreys, S. 295, 305, 322 f., 332 f., 338.

¹⁰⁶ Barry, 1995, S. 33; Jeffreys, S. 137, 157 f., 252 ff.

¹⁰⁷ Vgl. Pfeiffer, S. 15; Rauscher, S. 15.

¹⁰⁸ S. auch Campagna, S. 330. Der empirische Nachweis dieses Zusammenhangs müsste freilich erst einmal erbracht werden.

¹⁰⁹ Jeffreys, S. 323.

¹¹⁰ Vgl. Jeffreys, S. 129, 159, 180; Legardinier, S. 29.

¹¹¹ Jeffreys, S. 142.

- Außerdem beschäftigt man sich zu sehr mit der Verantwortung der Prostituierten für ihr Schicksal und für die Umstände der Prostitutionsausübung, statt das Hauptaugenmerk auf die Verantwortung der Männer zu legen, die als Freier erst für die Nachfrage sorgen.¹¹³
- Nur solange es den Prostituierten schlecht gehe, würden sie versuchen, der Prostitution zu entkommen. Sobald man ihre Arbeitsbedingungen verbessere, schaffe man Anreize, die Prostitution fortzusetzen. Dieses Argument ist allerdings besonders zynisch, wo es für die Prostituierten faktisch keine Ausstiegsoptionen gibt.

d) Prostitution als Beruf wie jeder andere

- 48** Von der vorstehenden Ansicht unterscheidet sich diese Position im Hinblick auf die für notwendig gehaltene Reglementierung der im Grundsatz ebenfalls rechtlich anerkannten Prostitution. Der Schwerpunkt soll dabei im Zivilrecht liegen. So hat der „Entwurf eines Gesetzes zur beruflichen Gleichstellung von Prostituierten und anderen sexuell Dienstleistenden“ der PDS vor, die Ausübung der Prostitution in das Dienstvertragsrecht zu integrieren. Gleichzeitig sollten die Straftatbestände der Förderung der Prostitution (§ 180 a StGB) und der Zuhälterei (§ 181 a StGB) ersatzlos gestrichen werden. Entfallen sollte ebenfalls die Strafbewehrung der beharrlichen Ausübung der verbotenen Prostitution im Sperrbezirk (heute: § 184 d StGB) sowie das Werbeverbot nach § 120 Abs. 1 OWiG. Durch eine Anpassung des Arbeitszeitgesetzes sollte für die Prostitution eine Ausnahme vom Gebot der Sonn- und Feiertagsruhe geschaffen werden. § 18 Abs. 3 ArbSchG sah eine Ermächtigung des Bundesministeriums für Gesundheit vor, per Rechtsverordnung die Beschaffenheit des Arbeitsplatzes von Prostituierten im Interesse ihres Gesundheitsschutzes zu regeln. Grundgedanke dieses Vorstoßes war es, dass das Strafrecht einer Verbesserung der Situation von Prostituierten im Wege steht und dass der Schutz dieser Personen durch zivil- und arbeitsrechtliche Regelungen besser erreicht werden könne.¹¹⁴ Da es sich bei der Prostitution um einen Beruf wie jeden anderen handle, werden strafrechtliche Sonderregelungen für entbehrlich gehalten; die allgemeinen Tatbestände zum Schutz vor Gewalt und Nötigung seien ausreichend.¹¹⁵ Auf dieser Linie liegt es, wenn von manchen neuerdings das Phänomen des Menschenhandels gelehnet und als Problem der Arbeitsmigration behandelt wird.¹¹⁶
- 49** Sieht man einmal von den prinzipiellen Argumenten gegen die Anerkennung der Prostitution ab, die bereits angesprochen wurden, so lassen sich folgende Einwände erheben:
- Die Behauptung, der Menschenhandel werde „durch (zum großen Teil unbelegte) grausame Einzelschilderungen ... propagiert“, die sich „häufig eher wie verdrängte kleinbürgerliche sexuelle Phantasien“ anhörten als wie eine „reflektierte Schilderung“¹¹⁷, entwertet sich durch ihre Polemik selbst. Mag auch das jährlich erscheinende „Lagebild Menschenhandel“ des Bundeskriminalamts nur relativ geringe Fallzahlen ausweisen, so ändert das nichts daran, dass das Phänomen der Zwangsprostitution nachweislich existiert.

¹¹² Vgl. BGHSt 42, S. 179, 181, 184 f.

¹¹³ Jeffreys, S. 139, 348.

¹¹⁴ BT-Drs. 14/4456; ähnliche Überlegungen finden sich auch schon im „Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung der rechtlichen Diskriminierung von Prostituierten“, BT-Drs. 11/7140.

¹¹⁵ S. Stellungnahme der PDS, BT-Drs. 14/7174, S. 9.

¹¹⁶ Vgl. Thié, KJ 2005, S. 387: „Ausdruck ideologischer Hysterie“; zurückhaltender Frommel, NKrimPol 2005, S. 57 f.

¹¹⁷ Thié, KJ 2005, S. 401.

■ Ferner wird die Deutung des Menschenhandels als bloßer Auswuchs der Arbeitsmigration dem beeinträchtigten Rechtsgut nicht gerecht. Wer gegen seinen Willen in der Prostitution ausgebeutet wird, unterliegt nicht nur schlechten Arbeitsbedingungen und einer ungenügenden Bezahlung. Vielmehr wird die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers verletzt. Zu welchen Konsequenzen diese Begriffsverwirrung führen kann, zeigt die Rechtsprechung des 4. und 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs zur Vergewaltigung von Prostituierten: Nach Ansicht der Richter werde die Indizwirkung des § 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB in solchen Fällen widerlegt, weil die Prostituierte grundsätzlich zum Sexualkontakt mit dem Täter bereit gewesen und lediglich um ihre Entlohnung geprellt worden sei.¹¹⁸

- 50 Völlig berechtigt ist aber der Hinweis, dass ein konsequenter Ansatz zur Reglementierung der Prostitution es nicht dabei bewenden lassen kann, lediglich einige Strafvorschriften zu streichen bzw. zu modifizieren – insbesondere wenn man der Prostitution ein spezifisches Gefahrenpotential zuschreibt.

II.4 Eigener Standpunkt

- 51 Führt man sich noch einmal die vier verschiedenen Regelungsmodelle und die ihnen zugrundeliegenden Prämissen vor Augen, so fällt die Entscheidung zwischen dem Prohibitionismus und dem Regulationismus. Beide Konzepte können ihre Prämissen in sich folgerichtig umsetzen, und es hängt alles davon ab, welche rechtsethische Einstellung der Gesetzgeber wählt. Ein abolitionistischer Ansatz sollte dagegen nicht verfolgt werden. Zwar räumt er dem Gesetzgeber den größten Spielraum ein, aber die damit verbundene weitgehende Enthaltensamkeit bedeutet letztlich eine Kapitulation gegenüber der Prostitution als regelungsbedürftigem Problem. Das daraus resultierende Vakuum wird alsbald von den Managern der Prostitution ausgefüllt, was nur die Ausbeutung der Prostituierten begünstigt.¹¹⁹
- 52 Die politische Diskussion über den Umgang mit der Prostitution hat sich längst zu einer Art Glaubenskrieg entwickelt, bei dem die Gegner und Vertreter der Prohibition und die Befürworter eines regulativen Modells einander unversöhnlich gegenüberstehen.¹²⁰ Neue Argumente sind kaum noch zu erwarten.¹²¹ Daher soll sich die Erläuterung des eigenen Standpunkts auf einige Bemerkungen beschränken, zumal der regulationistische Ansatz des ProstG hier grundsätzlich geteilt wird.

118 BGH, StV 1996, S. 26; NStZ-RR 1996, S. 203; NStZ 2001, S. 29, 451 m. abl. Anm. Hörnle, StV 2001, S. 454 f.; ebenso Maurach/Schroeder/Maiwald, Strafrecht, BT-1, § 18 Rn. 6; dagegen zutreffend BGH, NStZ 2001, S. 646; Gaede, NStZ 2002, S. 240 f.

119 S. auch O'Connell Davidson, 1998, S. 197.

120 Das gilt nicht nur für die Diskussion in Deutschland, sondern vor allem auf internationaler Ebene, wo sich die Coalition Against Trafficking in Women und die European Women's Lobby, die Prostitution schlechthin bekämpfen, mit der Global Alliance against Traffic in Women, die zwischen freiwilliger und erzwungener Prostitution unterscheidet, regelrecht bekriegen, vgl. auch O'Neill, S. 15 ff.; O'Connell Davidson, 2006, S. 9 ff.; Outshoorn in: Outshoorn, S. 10 ff.; Monzini, S. 52 ff.

121 Ein Beispiel für die verzerrte Wahrnehmung und die emotionale Besetzung des Themas ist die Diskussion der sog. „Verrichtungsboxen“: Die Stadt Köln hat zehn Container aufgestellt, in denen Straßenprostituierte in einer geschützteren Umgebung der Prostitution nachgehen können. Die Container sind mit minimalen sanitären Einrichtungen sowie Alarmknöpfen und Fluchtmöglichkeiten für die Prostituierte versehen. Als die Stadt Dortmund zufälligerweise in zeitlicher Nähe zur Fußballweltmeisterschaft ähnliche Container aufstellen wollte, wurde dies in der öffentlichen Diskussion als menschenrechtswidrig und Förderung des Frauenhandels gebrandmarkt. Dieser Vorwurf ist, jedenfalls was die Situation in Köln betrifft, schon deshalb abwegig, weil das gesamte Projekt vom Sozialdienst katholischer Frauen und von verschiedenen städtischen Behörden begleitet wird. Einzelheiten dazu bei Steffan/Kersch. l.

- 53** Man wird dem komplexen Phänomen der Prostitution nicht gerecht, indem man eine Erscheinungsform zum Paradigma erhebt. Prostitution findet in einer großen Bandbreite statt, die vom Luxuscallgirl mit sehr hohen Einnahmen und größeren Freiheiten, ihre Arbeit zu gestalten als gewöhnliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, bis zu den bedrückenden Bildern der Beschaffungsprostitution von Drogenabhängigen und des Menschenhandels reicht.¹²² Nicht jede Prostituierte wird auf unmenschliche Art und Weise behandelt.¹²³ Zur „Moral“ der Freier sollte es daher gehören, dass sie die von der Prostituierten gesetzten Grenzen respektieren. In diesem Zusammenhang ist die Korrelation zwischen der Möglichkeit der Prostituierten, sich bestimmten Wünschen zu verweigern, und dem Grad ihrer Unabhängigkeit zu beachten. M. a. W.: Je größer der Grad der Unfreiheit der Prostituierten gegenüber ihren Hinterleuten oder auch im Hinblick auf eigene Faktoren (z. B. Drogensucht) ist, desto weniger wird sie erniedrigende Sexualpraktiken zurückweisen können.¹²⁴
- 54** Geboten sind daher eine differenzierte Bewertung und rechtliche Reglementierung. Dabei tritt ein grundsätzliches Problem auf: Die Komplexität der Welt wird mit dem binären Code des Rechts konfrontiert: Eine bestimmte Form der Prostitution ist entweder rechtmäßig oder rechtswidrig.¹²⁵ Das bedeutet, dass auch die Grenzziehung zwischen freiwilliger und unfreiwilliger Prostitution auf eine Setzung hinausläuft (s. unten Rn. 58 f.). Wer dies als Willkür kritisiert¹²⁶, übersieht, dass es zur Aufgabe des Rechts gehört, Grenzen zu setzen (etwa zwischen fehlender und eingeschränkter Geschäftsfähigkeit und Volljährigkeit).
- 55** Nach dem Menschenbild des Grundgesetzes, auf das in der Diskussion über den rechten Umgang mit der Prostitution verwiesen wird¹²⁷, erscheint der Mensch als eine auf Freiheit und Selbstverantwortung angelegte Person.¹²⁸ Dieses Menschenbild hat zwar auch christliche Wurzeln.¹²⁹ Jedoch kann im weltanschaulich neutralen Staat des Grundgesetzes ein Verbot der Prostitution nicht – nur – auf moral-theologische Argumente gestützt werden.¹³⁰ Die freiwillige Ausübung der Prostitution muss daher als autonome Entscheidung vom Recht anerkannt werden. Die Menschenwürde begründet – auch in ihrer historischen Genese – ein Abwehrrecht gegen den Staat. Daher darf sie nicht gegen die Entscheidung des Individuums mobilisiert und in einen Eingriffstatbestand uminterpretiert werden. Andernfalls würde die umfassende Freiheitsgewährleistung

122 S. etwa Bargon, S. 150 ff.; Leopold/Steffan/Paul, S. 67 ff., 257 ff.; Millet; Monzini, S. 41 ff.; Schneider, S. 257 ff.

123 Vgl. O'Connell Davidson, 1998, S. 158 ff. zum „Selbstwiderspruch“ der Prostitution: Viele Freier möchten die Illusion „wahrer Liebe“ kaufen – aber unter ihrer Kontrolle, d. h. ohne den „üblichen Beziehungskram“. Die Prostituierte soll also Person und Objekt zugleich sein. Hierzulande nennt man das „girlfriend sex“. S. auch Campagna, S. 136 ff. sowie S. 213 ff. m.w.N. zu den Motiven der Freier; hierzu auch Kleiber/Velten, S. 56 ff.; Freier, die perverse und sadistische Praktiken an Prostituierten ausleben möchten, gehören demnach zu einer Minderheit.

124 O'Connell Davidson, S. 38, 65 ff.

125 Näher dazu etwa Lege, S. 87, 91 ff.

126 Vgl. O'Connell Davidson, 2006, S. 11, die freilich mit der Bemerkung Recht hat, dass eine kritische Debatte der Prostitution nicht an mehr oder weniger zufälligen Unterscheidungen einer zeitlich gebundenen Rechtsordnung enden darf.

127 Vgl. BT-Drs. 14/7174, S. 8.

128 Vgl. BVerfGE 7, S. 198, 205; 32, S. 98, 106 ff.; 45, S. 187, 227 f.; 49, S. 286, 298; 65, S. 1, 41.

129 Als einer der geistigen Väter könnte etwa auf Thomas von Aquin verwiesen werden. Die Selbstverantwortung des Menschen kann demnach auch verfehlt werden, insbesondere durch die Sünde, die ihn von Gott trennt. Dass die Prostitution mit dem christlichen Menschenbild unvereinbar ist, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Dieser Zusammenhang ist wohl gemeint, wenn im Entschließungsantrag (BT-Drs. 14/6781, S. 8) Menschenbild und eigene Wertvorstellungen der CDU/CSU nebeneinander gestellt werden.

130 S. auch Stiebig, BayVBl 2004, S. 548.

des Grundgesetzes abgelöst durch einen staatlichen Paternalismus, der eine objektiv vorgegebene Konzeption des richtigen Lebens durchsetzt.¹³¹ Es bleibt der Entscheidung des Einzelnen überlassen, wie er sein Leben gestaltet. Würdeloses Verhalten darf vom Staat daher nicht verboten werden.¹³² Die individuelle Freiheit stößt erst dann an ihre Grenzen, wenn rechtlich geschützte Interessen anderer oder der Allgemeinheit beeinträchtigt werden. Die Prostitution könnte infolgedessen nur dann verboten werden, wenn sie das soziale Zusammenleben gefährdet oder sich als eine Art „moralischer Umweltverschmutzung“ darstellt. Die Beweislast dafür tragen, da damit eine Beschränkung der persönlichen Freiheit begründet werden soll, die Gegner der Prostitution. Angesichts der Ubiquität dieses uralten Phänomens in allen Gesellschaften erscheint die Behauptung, ausgerechnet die Prostitution trage zu einem allgemeinen Sittenverfall bei, kaum als plausibel. Streiten mag man darüber, ob und inwieweit die Prostitution Ausdruck einer geschlechts-hierarchischen Gesellschaftsstruktur ist. Aber es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Ausübung der Prostitution durchweg so eng mit dem Menschenhandel verknüpft ist, dass man zwischen beiden Erscheinungsformen nicht trennen kann.

- 56** Aber auch die zentralen Argumente, mit denen die Menschenwürdeverletzung und die Sittenwidrigkeit der – freiwillig ausgeübten – Prostitution begründet werden, tragen bei genauerem Hinsehen nicht. Wer den Verkauf des Körpers für anstößig hält, muss sich folgerichtig ebenso gegen die Auswüchse des Transferwesens im Sport, insbesondere im Profifußball richten.¹³³ Mit der Sklaverei ist die eigenverantwortlich ausgeübte Prostitution schon deshalb nicht vergleichbar, weil die Prostituierte durch den „Verkauf“ nicht das Recht auf den verkauften Gegenstand verliert.¹³⁴ Die „promiskuitive Lebensweise“¹³⁵ dürfte schon seit langem kein Argument mehr zur Begründung der Sittenwidrigkeit darstellen.¹³⁶ Seit der großen Strafrechtsreform der 70er Jahre verzichtet der Staat darauf, gegenüber vollverantwortlichen Erwachsenen eine bestimmte Sexualmoral durchzusetzen. Sexualität wird als Tauschobjekt auch in anderen Bereichen eingesetzt, etwa in der Werbung, im Film oder in der Kunst.¹³⁷ Es überzeugt wenig, wie der BGH im Jahr 1984 auf den Unterschied zwischen einer Beziehung, die nur vom Geschäftlichen geprägt wird und einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, die von inneren Bindungen getragen wird, abzustellen.¹³⁸ Auch wer einen Arzt oder einen Handwerker ruft, interessiert sich zunächst nur für eine bestimmte Funktion und dafür, dass die Arbeit gut ausgeführt wird, nicht aber für das seelische Wohlbefinden des Dienstleisters. Darauf lässt sich also kaum eine Missachtung der Menschenwürde stützen.¹³⁹ Im Übrigen sind

131 Vgl. BVerfGE 22, S. 180, 219 f.; 30, S. 47, 53: Der Staat hat nicht die Aufgabe, den Einzelnen zu bessern; ebenso VG Berlin, NJW 2001, S. 986; Würkner, NVwZ 1988, S. 600.

132 So auch die inzwischen wohl h.L. im Verfassungsrecht, s. VG Berlin, NJW 2001, S. 983, 986; Olshausen, NJW 1982, S. 2221 ff.; Berliner Kommentar-Enders, Art. 1 Rn. 78; v. Mangoldt/Klein/Starck-Starck, Art. 1 Rn. 36; Maunz/Dürig-Herdeggen, Art. 1 Abs. 1 Rn. 75; Sachs-Höfling, Art. 1 Rn. 48: keine Pflicht zur Leistung von Würde.

133 Abgesehen davon wird in den meisten Berufen körperlicher Einsatz abverlangt, s. auch Campagna, S. 177 f.

134 Campagna, S. 59 ff.; auf manche Formen der Prostitution (z. B. Domina) passt diese Redeweise ohnehin nicht.

135 So früher etwa Mergen, S. 161 f.

136 Vgl. auch BGH, NJW 1984, S. 797, wonach ein Verstoß gegen die Menschenwürde auch bei der Hingabe gegen Bezahlung innerhalb einer „festen Beziehung“ zu bejahen ist.

137 S. Campagna, S. 148 f.; vgl. auch O`Connell Davidson, 2006, S. 13.

138 BGH, NJW 1986, S. 797. Dass es bei einem „One-Night-Stand“, wie Rauscher, S. 3, meint, immer um gegenseitige Emotionen gehe, ist eine unbewiesene Behauptung.

139 S. Campagna, S. 140 ff.; sehr aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang der Vergleich zwischen einer Prostituierten und einem Philosophiedozenten bei Nussbaum, S. 283.

innere Einstellungen einer rechtlichen Regelung nicht zugänglich. Selbstentfremdung und psychische Belastungen können auch mit anderen Tätigkeiten verbunden sein. Ob die Prostitution ausnahmslos seelische Schäden verursacht, erscheint zweifelhaft.¹⁴⁰ Eine entscheidende Ursache dürften die Modalitäten der Ausübung der Prostitution sein: Je mehr sie mit Ausbeutung und Zwang verbunden ist, desto größere Schäden sind zu befürchten, als wenn der Prostitution selbstständig nachgegangen wird.¹⁴¹

- 57** Die Prostitution ist heute wie jede andere auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage ein Beruf und fällt unter die Garantie des Art. 12 Abs. 1 GG.¹⁴² Ob daneben wertende Zusatzkriterien an den Begriff des Berufs anzulegen sind, ist strittig, kann hier aber dahinstehen. Denn die soziale Unwertigkeit einer Tätigkeit bemisst sich nach den Wertvorstellungen des GG. Die eigenverantwortlich ausgeübte Prostitution verstößt jedoch nicht automatisch gegen die Menschenwürde der Prostituierten. Gleichwohl ist die Prostitution damit noch kein Beruf wie jeder andere, sondern mit hohen Risiken verbunden, seien es Gefährdungen für Leib und Seele der Prostituierten oder die Gefahren eines rechtlich unkontrollierten Marktes (s. oben Rn. 44). Da diese Gefahren von den Bedingungen abhängen, unter denen Prostitution ausgeübt wird, sind sie einer Regulierung zugänglich.
- 58** Ausnahmslos als Menschenwürdeverletzung inakzeptabel ist die unfreiwillige Prostitution. Der Begriff der Freiwilligkeit ist dabei normativ, so dass strukturelle Gewalt in einem gewissen Umfang rechtlich erfasst werden kann. Freiwilligkeit setzt die Möglichkeit einer Wahl zwischen mehreren Optionen voraus, die sich nicht ausschließlich als Übel darstellen dürfen, ferner die Abwesenheit von Dominanzbedingungen, die angemessene Information über die Tauschoptionen sowie die Fähigkeit, sich aufgrund dieser Informationen nach persönlichen Präferenzen entscheiden zu können.¹⁴³ Unfrei ist eine Person insbesondere dann, wenn sie sich in einer Position der Schwäche befindet, so dass sie „keine wirkliche und für sie annehmbare andere Möglichkeit hat, als sich dem Missbrauch zu beugen“, wie es in Art. 1 Abs. 1 lit. c des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels heißt.
- 59** In diesem Sinne geht das Strafrecht von einem weiten Begriff der unfreiwilligen Prostitution aus:
- Unter Zwangsprostitution fallen die Personen, die die Prostitution in Abhängigkeit von anderen (z. B. Zuhältern oder Bordellbetreibern) ausüben, so dass sie nicht selbstbestimmt über ihre Sexualkontakte entscheiden können (s. §§ 180 a, 181 a StGB).
 - Unfreiwilligkeit liegt ebenfalls vor bei Personen, deren Entscheidungsfreiheit dadurch eingeschränkt wird, dass sie sich in einer Zwangslage, namentlich in auslandsspezifischer Hilflosigkeit befinden (§ 232 Abs. 1 S. 1 StGB).
 - Minderjährigen schließlich fehlt die zu einer eigenverantwortlichen Aufnahme der Prostitution erforderliche Fähigkeit, die Tragweite und Bedeutung dieser Entscheidung, die mit gravierenden Folgen verbunden ist, einzusehen und nach dieser Ein-

140 Ungeachtet dessen besteht nach empirischen Studien ein gewisser statistischer Zusammenhang zwischen negativen Kindheitserfahrungen (insbesondere sexuellem Missbrauch) und der Bereitschaft, der Prostitution nachzugehen, s. auch unten Rn. 149.

141 Vgl. auch Campagna, S. 164 ff.

142 So auch die h.L. im Verfassungsrecht, vgl. v. Mangoldt/Klein/Starck-Manssen, Art. 12 Rn. 42; Maunz/Dürig-Scholz, Art. 12 Rn. 36; Sachs-Tettinger, Art. 12 Rn. 37; Caspar, NJW 2002, S. 1325; Stiebig, BayVBl 2004, S. 548; Budde, S. 154; anders noch BVerwGE 22, S. 286, 289 in einem obiter dictum; BayVerfGH, BayVBl. 1979, S. 50 f.

143 Vgl. Campagna, S. 112, 195 f., 199 f.

sicht zu handeln. Die Jugendschutzvorschriften des geltenden Rechts sind jedoch widersprüchlich. Ausnahmslos verboten sind Sexualkontakte mit Kindern unter 14 Jahren (§§ 176, 176 a, 176 b StGB) – und damit auch die Nachfrage nach Kinderprostitution sowie jegliche Förderung. Bei Jugendlichen (Altersgruppe von 14 bis 17 Jahren) enthält das geltende Recht dagegen seit langem einen grotesken Wertungswiderspruch: Das Bestimmen eines Jugendlichen zu entgeltlichen Sexualkontakten und das Vorschubleisten durch Vermittlung sind nach § 180 Abs. 2 StGB strafbar, eigene entgeltliche Sexualkontakte des Täters aber nur mit Opfern, die jünger sind als 16 Jahre (§ 182 Abs. 1 Nr. 1 StGB).¹⁴⁴ Kurz: Wer seinem Kumpel eine 17-jährige Prostituierte „spendiert“, wird nach § 180 Abs. 2 StGB bestraft. Wenn er selbst „Hand anlegt“, geht er straflos aus. Die Schutzaltersgrenze von 18 Jahren in § 180 Abs. 2 StGB steht ihrerseits in Gegensatz zur Schutzaltersgrenze von 21 Jahren nach § 232 Abs. 1 S. 2 StGB.¹⁴⁵

■ Umgekehrt wird die Prostitution dann freiwillig ausgeübt, wenn die Prostituierte jederzeit selbst völlig frei und ohne irgendwelche Sanktionen befürchten zu müssen, über ihre Sexualkontakte bestimmen kann.¹⁴⁶

- 60** Freiwillig und unfreiwillig ausgeübte Prostitution können miteinander einhergehen, zumal der Übergang zwischen beiden Erscheinungsformen ungeachtet der theoretischen Unterscheidung in der Praxis fließend ist. Aus diesem Grund muss jeder Ansatz zu einer Reglementierung der Prostitution die gesamte Bandbreite reflektieren.

II.5 Wird das ProstG seinen Zielen gerecht?

- 61** Als Zielsetzungen des ProstG wurden oben identifiziert: Verbesserung der rechtlichen und sozialen Situation der Prostituierten, Verringerung der Begleitkriminalität sowie Eröffnung eines Ausstiegsszenarios. Es verfolgt dabei ein regulationistisches Konzept.¹⁴⁷ Im Folgenden soll überprüft werden, ob und inwieweit das ProstG seine selbstgesteckten Ziele erreicht.

a) Verbesserung der rechtlichen und sozialen Situation der Prostituierten

- 62** Die zentrale Aussage des ProstG steht gar nicht im Gesetzestext: Fortan soll die Prostitution nicht mehr mit dem Makel der Sittenwidrigkeit behaftet sein. § 1 ProstG begründet einen Rechtsanspruch der Prostituierten gegen den Freier auf Entgelt. Dieser Anspruch lässt sich nur so verstehen, dass ein wirksames Vertragsverhältnis zwischen der Prostituierten und dem Freier zustande kommt, welches nicht von § 138 Abs. 1 BGB erfasst wird. In der Gesetzesbegründung heißt es unmissverständlich: „Eine Anwendung von § 138 Abs. 1 BGB auf diese Vereinbarung soll damit ausgeschlossen werden.“¹⁴⁸ Diese gesetzge-

¹⁴⁴ Ebenso Laubenthal, Rn. 472; Schönke/Schröder-Lenckner/Perron/Eisele, § 180 Rn. 1; Tröndle/Fischer, § 180 Rn. 16; Schroeder, ZRP 1992, S. 296 f.; vgl. demgegenüber BT-Drs. 12/4232, S. 5; 12/4584, S. 8; Horstkotte, JZ 1974, S. 87.

¹⁴⁵ Diese Vorschrift kann nur damit erklärt werden, dass der Gesetzgeber Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, die Fähigkeit abspricht, selbstbestimmt über die Ausübung der Prostitution zu entscheiden, s. SK-Wolters, § 232 Rn. 25; krit. dazu MüKo/StGB-Renzikowski, § 180 b Rn. 2 m.w.N.; vgl. auch BT-Drs. 12/2046, S. 6: „an sich systemwidrig“.

¹⁴⁶ MüKo/StGB-Renzikowski, Vor §§ 174 ff. Rn. 43.

¹⁴⁷ S. Di Nicola/Orfano/Cauduro/Conci, S. 25 f., 44, 110 ff.

¹⁴⁸ BT-Drs. 14/5958, S. 4.

berische Entscheidung muss von der Praxis beachtet werden und sie strahlt gemäß dem Prinzip der Einheit der Rechtsordnung auf die anderen Rechtsgebiete aus.¹⁴⁹

63 (1) Zivil- und Arbeitsrecht

§ 1 ProstG räumt der Prostituierten nicht nur einen Anspruch gegen den Freier auf Entgelt ein, sondern ermöglicht auch den Abschluss eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Betreiberinnen oder Betreibern eines Bordells. Damit wird die Ausübung der Prostitution als Beruf anerkannt. § 1 ProstG impliziert aber auch die Anerkennung des legalen Betriebens eines Bordells als Beruf, denn sonst könnten keine sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze geschaffen werden.¹⁵⁰ Schon daraus wird deutlich, dass eine einseitige Besserstellung der Prostituierten in dem Sinne, dass sie allein von den Rechtswohltaten des ProstG profitiert, während Bordellbetreiber daraus keine Rechte ableiten können¹⁵¹, nicht möglich ist. Jede Rechtsbeziehung hat immer zwei Seiten. Wenn also ein Lebensbereich, von dessen Regelung sich das Recht bislang weitgehend enthalten hat, nunmehr einem rechtlichen Rahmen unterworfen wird, so führt das zwingend zu einer Begünstigung beider Seiten.

64 Wie aus den §§ 2 und 3 ProstG schnell deutlich wird, unterscheidet sich die Rechtsbeziehung zwischen der Prostituierten und dem Freier oder dem Bordellbetreiber von den üblichen gegenseitigen Verträgen des Zivilrechts. Aufgrund der Höchstpersönlichkeit der Sexualität kann es keinen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf Vornahme einer sexuellen Handlung geben. Der Gesetzgeber hat sich aber nicht mit dem Ausschluss der Vollstreckbarkeit durch § 888 ZPO für unvertretbare Handlungen begnügt, sondern auch Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung ausgeschlossen, um damit selbst einen nur mittelbaren ökonomischen Druck zur Vornahme der sexuellen Handlung zu verhindern.¹⁵² Ergebnis dieser Konstruktion ist ein „Realvertrag“, bei dem die Zahlungspflicht des Freiers aufgrund der vorangegangenen Vereinbarung mit der Prostituierten erst dann entsteht, wenn die Prostituierte die sexuelle Handlung vorgenommen hat. Auf diese Weise werden weder die Prostituierte zur Vornahme der sexuellen Leistung, noch der Freier zur Annahme verpflichtet, denn die Menschenwürde gebietet die jederzeitige Widerruflichkeit der Absprache.¹⁵³ Bei genauem Hinsehen wird der Kunde nicht unangemessen benachteiligt, denn seine Zahlungspflicht ist an die Voraussetzung der sexuellen Leistung geknüpft, d. h. bei Nichterfüllung entsteht auch keine Forderung der Prostituierten.¹⁵⁴ Wenn – wie üblich – Vorkasse vereinbart wird, kann der Freier bei Nichtleistung nach § 812 Abs. 1 S. 2 BGB Rückgewähr verlangen.¹⁵⁵ Darin liegt ebenfalls eine Besserstellung des Freiers, denn nach der früheren Rechtslage konnte er die Leistung auf eine sittenwidrige Vereinbarung gemäß §§ 812, 817 S. 2 BGB nicht zurückfordern.¹⁵⁶

149 Vgl. auch von Galen, Rn. 32, 33; Gurlit, VerwArch 2006, S. 414.

150 S. von Galen, Rn. 38.

151 In diesem Sinne BT-Drs. 14/5958, S. 1 f., 4 ff.; 14/7174, S. 1 f.

152 Krit. Laskowski, AuR 2002, S. 407.

153 Näher dazu Bergmann, JR 2003, S. 272. Demgegenüber wird unter Berufung auf die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 14/5958, S. 6) häufig ein einseitig verpflichtender Vertrag angenommen, s. Armbrüster, NJW 2002, S. 2763 f.; Bamberger/Roth-Wendtland, § 1 ProstG Rn. 5; von Galen, Rn. 48 ff.; Gurlit, VerwArch 2006, S. 411 ff.; Malkmus, S. 77 ff.; Ziethen, NSTZ 2003, S. 185 f. – was freilich dem „do ut des“ der Absprache widerspricht. Diese zivilrechtsdogmatische Frage braucht hier nicht entschieden zu werden.

154 Entgegen Pfeiffer, S. 4 f.

155 Bergmann, JR 2003, S. 276; dagegen für einen Anspruch analog §§ 326 Abs. 4 i. V. m. 346 BGB Armbrüster, NJW 2002, S. 2764; von Galen, Rn. 58.

156 Was die Strafgerichte indes nicht daran gehindert hat, trotzdem einen Betrug der unwilligen Prostituierten zu bejahen, vgl. BGH bei Dallinger, MDR 1975, S. 23; OLG Hamburg, NJW 1966, S. 1525; OLG Köln, NJW 1972, S. 1823; OLG Karlsruhe, NJW 1976, S. 902, 904; berechtigte Kritik dazu bei Tröndle/Fischer, § 263 Rn. 66 ff.; dass die Prostituierte ihrerseits nicht um den Lohn betrogen werden konnte, vgl. BGHSt 4, S. 373; JR 1988, S. 125 m. Anm. Tenckhoff, machte die Rechtsprechung nicht besser.

- 65** Der Einwendungsausschluss nach § 2 S. 2 ProstG soll, wie gesagt, der Höchstpersönlichkeit der Sexualität Rechnung tragen. Ausgeschlossen werden vor allem Rechtsstreitigkeiten über die Qualität der sexuellen Leistung.¹⁵⁷ Ansonsten kommt es darauf an, ob der Ausschluss von Einwendungen oder Einreden über das gesetzliche Ziel hinausgeht, die Diskriminierung von Prostituierten zu beseitigen. Für Willensmängel gilt der Einwendungsausschluss beispielsweise nach Sinn und Zweck der Regelung nicht; sie können weiterhin geltend gemacht werden.¹⁵⁸
- 66** Einräumen muss man freilich, dass diese Regelungen noch keine entscheidenden Vorteile für die Prostituierte zeitigen. Auch vorher schon durfte die Prostituierte die Vorkasse behalten, weil der Freier wegen § 817 S. 2 BGB keine Rückzahlung verlangen konnte. Wegen der Sittenwidrigkeit des Prostitutionsvertrages war sie ebenfalls nicht zu sexuellen Handlungen verpflichtet, so dass die Frage irgendwelcher Einreden oder Einwendungen schon gar nicht auftauchen konnte. Entscheidend sind die Folgerungen, die sich aus der Eröffnung eines rechtlichen Rahmens zur Ausübung der Prostitution für das übrige Zivilrecht sowie insbesondere für das öffentliche Recht ergeben.
- 67** Nach §§ 1–3 ProstG können nunmehr Beschäftigungsverhältnisse zwischen dem Betreiber eines Bordells und Prostituierten begründet werden. Bei solchen Vereinbarungen handelt es sich um zweiseitig verpflichtende Verträge. Dem Anspruch auf Entgelt steht der Anspruch an die Prostituierte gegenüber, sich zu sexuellen Diensten bereit zu halten.¹⁵⁹ Einen konkreten Sexualkontakt mit einem Freier kann der Bordellbetreiber zwar rechtlich nicht durchsetzen, weil die Prostituierte insoweit einen eigenen Entscheidungsspielraum hat.¹⁶⁰ Auf der anderen Seite verletzt die Prostituierte den Vertrag, wenn sie kategorisch jeden Sexualkontakt ablehnt.¹⁶¹ Ein vom Gesetzgeber nicht bedachter Nachteil des eingeschränkten Weisungsrechts ist es jedoch, dass der Bordellbetreiber Safersex ebenfalls nicht durchsetzen kann. Für Beschäftigungsverhältnisse gilt in vollem Umfang das Arbeitsvertragsrecht. Das bedeutet, dass die Prostituierte im Falle der Verletzung ihrer Bereithaltungspflicht Schadensersatz leisten muss (§§ 275 Abs. 4, 280 Abs. 1, 283 BGB) sowie fristlos gekündigt werden kann (§ 626 BGB). Für sie gilt außerdem gemäß § 622 BGB eine Kündigungsfrist, sofern kein befristetes Beschäftigungsverhältnis vereinbart worden ist.¹⁶² Umgekehrt haben Prostituierte Ansprüche auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, auf bezahlten Erholungsurlaub (§§ 3, 11 BUrlG) oder auf Mutterschutz (§ 4 Abs. 1 MuSchG). Nach § 11 ArbSchG muss der Bordellbetreiber den Prostituierten regelmäßige ärztliche Untersuchungen ermöglichen und die Kosten dafür tragen (§ 3 ArbSchG). Auf Bordelle, in denen Prostituierte (oder sonstige Kräfte) als abhängig Beschäftigte arbeiten, ist zudem die Arbeitsstättenverordnung anwendbar. Allerdings fehlt es bislang noch an einer von § 3 Abs. 2 ArbStättV vorgesehenen Arbeitsstätten-Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Soziales.¹⁶³
- 68** Auch die Vermittlung von selbstständig tätigen Prostituierten kann nicht mehr als sittenwidrig angesehen werden.¹⁶⁴ Die Grenze liegt gemäß § 181 a Abs. 2 StGB dort, wo

¹⁵⁷ S. von Galen, Rn. 84.

¹⁵⁸ Zu den Einzelheiten s. Bergmann, JR 2003, S. 274 ff.; von Galen, Rn. 85 ff.; Ziethen, NStZ 2003, S. 186.

¹⁵⁹ A. a. Pfeiffer, S. 6 ff.

¹⁶⁰ Armbrüster, NJW 2002, S. 2765.

¹⁶¹ Näher dazu von Galen, Rn. 132 ff., 163.

¹⁶² S. dazu von Galen, Rn. 158 ff.; Malkmus, S. 82 ff.

¹⁶³ Von Galen, Rn. 186 ff.; zum Arbeitsschutz s. ferner Budde, S. 179 ff.

¹⁶⁴ Von Galen, Rn. 219.

die Unabhängigkeit der Prostituierten beeinträchtigt wird, etwa im Rahmen einer Alleinvermittlung, bei deren einseitiger Auflösung durch die Prostituierte irgendwelche Sanktionen drohen.¹⁶⁵ Schließlich kann nunmehr auch zwischen einem Freier und einem Bordellbetreiber ein rechtswirksamer Vertrag geschlossen werden, der den Regeln des Schuldrechts unterliegt.¹⁶⁶

69 (2) Sozialversicherung

Prostituierte, die im Bordell abhängig beschäftigt sind, sind nach § 7 Abs. 1 SGB IV in allen Zweigen der Sozialversicherung zu versichern. Maßgebliches Kriterium ist die betriebliche Eingliederung im Bordell.¹⁶⁷ § 3 ProstG modifiziert das Kriterium der „Tätigkeit nach Weisung“ insofern, als die Entscheidungsfreiheit der Prostituierten über ihre Sexualkontakte der Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses nicht entgegensteht.¹⁶⁸ Die soziale Absicherung anderer Prostituierten, die nicht in einem Bordell beschäftigt sind, wird im ProstG nicht geregelt. Prostituierte, die im Rahmen eines Call-Girl-Ringes Kunden in der eigenen Wohnung empfangen, können gemäß § 12 Abs. 2 SGB IV als Heimarbeiterinnen versichert sein.¹⁶⁹

70 Bei einer Tätigkeit als freie Mitarbeiterin in einem Bordell kommt eine Versicherungspflicht in der Rentenversicherung als arbeitnehmerähnliche Selbstständige gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VI in Betracht.¹⁷⁰ Alle anderen Prostituierten, die selbstständig tätig sind, können sich gemäß § 4 Abs. 2 SGB VI auf Antrag in der Rentenversicherung pflichtversichern lassen.¹⁷¹ Eine Arbeitslosenversicherung besteht nicht. Um die Krankenversicherung müssen sich die betreffenden Personen – bei hohen Zugangshürden – selbst kümmern.¹⁷²

71 (3) Strafrecht

Da die Ausübung der Prostitution nicht mehr rechtlich missbilligt ist, muss es straffreie Formen der Förderung der Prostitution geben. Daher hat der Gesetzgeber das Verbot des § 180 a Abs. 1 Nr. 2 StGB, wonach die Förderung der Prostitution weitgehend mit Strafe bedroht war, gestrichen. Nach dem alten Recht waren alle Maßnahmen strafbar, „welche über das bloße Gewähren von Wohnung, Unterkunft oder Aufenthalt und die damit üblicherweise verbundenen Nebenleistungen hinausgehen“. Im Wesentlichen waren es zwei Überlegungen, die den Gesetzgeber zur Entkriminalisierung bewegten. An der früheren Praxis wurde kritisiert, dass bereits das Schaffen besonders günstiger und angenehmer Arbeitsbedingungen für Prostituierte bestraft worden sei. Die Gesetzesänderung zielt daher – unter anderem – auf eine Verbesserung der hygienischen Verhältnisse in Bordellen ab.¹⁷³ Weiterhin sollte die Möglichkeit geschaffen werden, zwischen Prostituierten und Bordellbetreibern Beschäftigungsverhältnisse zu begründen, was nach der früheren Rechtslage grundsätzlich strafbar war. Dahinter stand die Überlegung, dass „normale“ Arbeitsbedingungen verhindert werden, wenn jede Abhängigkeit ausnahmslos als prostituiertenfeindlich bewertet wird. Außerdem wollte der Gesetzgeber damit auch die Eigenverantwortlichkeit der Prostituierten stärken.¹⁷⁴

165 Vgl. MüKo/StGB-Renzikowski, § 181 a Rn. 57.

166 Zu den Einzelheiten s. von Galen, Rn. 223 ff.; Malkmus, S. 81 f.; MüKo/BGB-Armbrüster, § 1 ProstG Rn. 21.

167 Näher dazu Budde, S. 87 ff.

168 S. von Galen, Rn. 227 ff.; krit. dazu Budde, S. 81 ff.

169 Von Galen, Rn. 291 ff.

170 Von Galen, Rn. 294 f.

171 S. von Galen, Rn. 296 ff.

172 Einzelheiten dazu bei Budde, S. 102 ff.

173 BT-Drs. 14/5958, S. 4, 6.

174 BT-Drs. 14/5958, S. 4 f.

- 72** Nicht geändert wurde der Tatbestand der dirigistischen Zuhälterei (§ 181 a Abs. 1 Nr. 2 StGB), obwohl es sich bei einigen der dort aufgezählten Alternativen – nämlich Überwachen bei der Ausübung der Prostitution, Bestimmen von Ort, Zeit Ausmaß oder anderen Umständen der Prostitutionsausübung – um Verhaltensweisen handelt, wie sie im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses üblich sind. Der Gesetzgeber wollte daran festhalten, dass die „unzumutbare Beeinflussung von Prostituierten“ weiterhin strafbar bleibt und wies darauf hin, dass die Vorschrift im Hinblick auf den Schutz der persönlichen Freiheit restriktiv auszulegen ist. Ein „einvernehmlich begründetes rechtlich wirksames Beschäftigungsverhältnis“ fällt demnach nicht mehr unter die strafbare dirigistische Zuhälterei.¹⁷⁵
- 73** Eingeschränkt wurde die strafbare gewerbsmäßige Vermittlung nach § 181 a Abs. 2 StGB. Entsprechend dem Zweck der Norm, die sexuelle Selbstbestimmung zu schützen¹⁷⁶, ist eine Vermittlung, die lediglich den Anreiz zur Fortführung einer freiwillig ausgeübten Prostitution schafft, nicht strafbar. Vielmehr wird die Grenze erst erreicht, wenn die Unabhängigkeit der Prostituierten eingeschränkt wird (s. auch Rn. 71 und 82).
- 74** Gerade an dieser Stelle wird der Wandel der rechtspolitischen Grundeinstellung weg vom „Schutz vor der Prostitution“ hin zum „Schutz in der Prostitution“¹⁷⁷ deutlich. Gleichwohl – oder eher: gerade deshalb – waren die strafrechtlichen Regelungen des ProstG schon während des Gesetzgebungsverfahrens Gegenstand heftiger Kontroversen.¹⁷⁸ Sie dürften inzwischen in der politischen Diskussion den größten Streitpunkt bilden.
- 75 (4) Gewerberecht, Gaststättenrecht, Baurecht**
Regelungen zum Gewerbe-, Gaststätten- oder Baurecht enthält das ProstG nicht. Gleichwohl strahlt nach dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung das ProstG auch in diese Materien aus, zumal die Ausübung der Prostitution unter den Schutzbereich des Art. 12 GG fällt.
- 76** So kann die Prostitution nicht länger als sozial unwertige Tätigkeit vom Gewerberecht ausgeschlossen werden.¹⁷⁹ Die Anzeigepflicht nach § 14 GewO ermöglicht die behördliche Überwachung, die im Hinblick auf die mit der Ausübung der Prostitution verbundenen Risiken geboten ist – auch wenn mehr Transparenz nicht alle Beteiligten erfreuen dürfte.¹⁸⁰ Für die Straßenprostitution wird die Anwendung der Vorschriften über das

¹⁷⁵ S. BT-Drs. 14/5958, S. 5; 14/7174, S. 11. Diskussionswürdig ist allerdings die Fassung der Tatbestände. Schwierigkeiten bereitet seit jeher die Abgrenzung zwischen § 180 a Abs. 1 StGB und § 181 a Abs. 1 Nr. 2 StGB. Die betriebliche Abhängigkeit nach § 180 a Abs. 1 StGB überschneidet sich weitgehend mit der von der dirigistischen Zuhälterei vorausgesetzten Abhängigkeit, ohne dass der unterschiedliche Strafrahmen in jeder Hinsicht einleuchtet, näher dazu MüKo/StGB-Renzikowski, § 181 a Rn. 36 ff.; es verdient weitere Überlegungen, ob sich die nunmehr noch strafwürdigen Verhaltensweisen (vgl. auch oben Rn. 118, 120) in einer einfachen Vorschrift zusammenfassen lassen. Einen entsprechenden Vorschlag enthält BT-Drs. 11/7140, S. 3, 16 ff., wobei das letzte Wort dazu selbstverständlich noch nicht gesprochen ist.

¹⁷⁶ Vgl. MüKo/StGB-Renzikowski, § 181 a Rn. 1 m.w.N.

¹⁷⁷ S. Tröndle/Fischer, § 180 a Rn. 4.

¹⁷⁸ Vgl. BT-Drs. 14/6781, S. 4 f.; 14/7174, S. 8.

¹⁷⁹ S. Budde, S. 209 f., 213 ff.; von Galen, Rn. 426 ff.; Gurlit, VerwArch 2006, S. 423; Pörtl, VBIBW 2003, S. 189; nun auch Landmann/Rohmer-Marcks, § 14 Rn. 15 a. Gleichwohl lehnt der Bund-Länder-Ausschuss „Gewerberecht“ die Anwendbarkeit des Gewerberechts wegen der Höchstpersönlichkeit der Leistung ab, s. den Bericht von Schönleiter, GewArch 2002, S. 319; für die Einordnung in die Gruppe der freien Berufe von Galen, Rn. 437 ff.

¹⁸⁰ Gurlit, VerwArch 2006, S. 422 f.; die Überlastung der Behörden, so Pauly, GewArch 2002, S. 220 ff., ist kein überzeugendes Argument.

Reisegewerbe vorgeschlagen. Demnach wäre sie an eine Erlaubnis gebunden, die durch eine Gewerbekarte dokumentiert wird (§ 55 GewO).¹⁸¹ Das führt jedoch zu weitreichenden Konsequenzen, deren Zweckmäßigkeit noch zu diskutieren ist.¹⁸²

- ◀ Inhalt
- ◀ zurück
- weiter ▶
- 77** Unter den Begriff des Gewerbes fallen jedenfalls alle Formen der Vermarktung der Prostitution anderer, insbesondere die Vermittlung von entgeltlichem Geschlechtsverkehr und der Betrieb eines Bordells.¹⁸³ Mit dem Wegfall des Unwerturteils kann die Erlaubnis zum Betrieb eines Bordells auch nicht gemäß § 33 a Abs. 2 Nr. 2 GewO mit der Begründung versagt werden, die Zurschaustellung von Prostituierten laufe den guten Sitten zuwider. Der Versagungstatbestand erfasst nur noch die ungewollte Konfrontation mit sexuellen Handlungen sowie vor allem den Minderjährigenschutz. Insofern muss die Behörde überprüfen, ob der Bordellbetreiber hinreichende Schutzvorkehrungen gegen den Zutritt von Minderjährigen getroffen hat.¹⁸⁴ Ferner ermöglicht die allgemeine Untersagungsbefugnis wegen Unzuverlässigkeit nach § 35 GewO eine Kontrolle der Bordellbetreiber, ob sie beispielsweise die Sozialabgaben abgeführt haben (vgl. § 266 a StGB) oder bestimmte Standards für ihren Betrieb und die Ausübung der Prostitution einhalten.¹⁸⁵ Von Seiten der Strafverfolgungsbehörden würden derartige Kontrollmöglichkeiten begrüßt.¹⁸⁶
- 78** Das Gaststättenrecht¹⁸⁷ ist einschlägig, wenn in einem Bordell oder in einem Betrieb, in dem sich mehrere Prostituierte zusammengeschlossen haben, Getränke ausgeschenkt werden. Hier besteht eine Anzeige- und Erlaubnispflicht nach dem GastG. Ordnungswidrigkeitliches Ziel des § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG, wonach die Erlaubnis zu versagen ist, wenn der Betrieb der Unsittlichkeit Vorschub leistet, ist nach dem Inkrafttreten des ProstG nicht mehr der Schutz vor einem sexuellen Geschehen oder die Verhinderung der Erzielung von Einkünften aus der Sexualität anderer. Vielmehr geht es auch hier – nur noch – um Jugendschutz und Schutz vor ungewollter Konfrontation.¹⁸⁸ Diese Ziele können durch Auflagen nach § 5 GastG erreicht werden.¹⁸⁹ Diese Vorschrift enthält wichtige Ansätze zur Reglementierung der Prostitution. So sieht § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GastG Auflagen zum Schutz der Gesundheit der Gäste und der Beschäftigten vor. Damit könnten beispielsweise gewisse Hygienestandards durchgesetzt werden. Störungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft kann durch Auflagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG begegnet werden.
- 79** Aus der Anerkennung der Prostitution als Beruf folgt schließlich eine geänderte bauplanungsrechtliche Bewertung. Bei den erforderlichen Abwägungen kann die früher konstatierte sozialetische Abwertung keine Rolle mehr spielen. Selbstverständlich besteht die baurechtliche Relevanz anderer Belange wie Jugendschutz, Lärmschutz

181 Gurlit, VerwArch 2006, S. 423.

182 Abl. etwa Pauly, GewArch 2002, S. 220; von Galen, Rn. 433; Landmann/Rohmer-Schönleiter, § 55 Rn. 29 mit der Frage, nach welchen Kriterien die Zuverlässigkeit (§ 57 GewO) bei einer drogensüchtigen Prostituierten beurteilt werden soll. Änderungsbedürftig wäre außerdem das Verbot gewerblicher Betätigung an Sonn- und Feiertagen (§ 55 e GewO).

183 So auch die Mehrheit im Bund-Länder-Ausschuss „Gewerberecht“; abl. Landmann/Rohmer-Marcks, § 14 Rn. 15 d.

184 Vgl. von Galen, Rn. 458.

185 S. Gurlit, VerwArch 2006, S. 424.

186 Vgl. Herz/Minthe, S. 231; Herz, S. 252 f.; Schnelker, S. 8; s. auch Sieber/Bögel, S. 308 f.

187 Die Gesetzgebungskompetenz hierfür liegt nach der Föderalismusreform ausschließlich bei den Bundesländern, s. Art. 70 i. V.m. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG.

188 BVerwG, NVwZ 2003, S. 603 ff. („Swinger-Club“); Caspar, NJW 2002, S. 1325; Caspar, NJW 2002, S. 1327; Gurlit, VerwArch 2006, S. 425 f.

189 Von Galen, Rn. 465, 472.

oder Nachbarschutz fort. Für die selbstständige Ausübung von Prostitution außerhalb eines Bordells wird – nicht unstrittig¹⁹⁰ – § 13 BauNVO in Betracht gezogen. Die Zulässigkeit von Bordellen in bestimmten Gebieten beurteilt sich nach §§ 4 – 9 BauNVO. Zur Feinsteuerung steht § 15 Abs. 1 BauNVO zur Verfügung.¹⁹¹ Bei der örtlichen Reglementierung der Prostitution ist darauf zu achten, dass das Gebiet, welches für die Ausübung der Prostitution ausgewiesen wird, kein künstlich verknapptes Gut darstellt, da davon nur die Hinterleute profitieren, die die Prostitution organisieren.¹⁹²

80 (5) Reaktionen der Literatur und der Praxis

Das ProstG wurde in Literatur und Praxis durchaus unterschiedlich aufgenommen, wobei sich Differenzen auch in den einzelnen Rechtsgebieten zeigen.

- 81** Im Zivilrecht verweigert die überwiegende Ansicht in der Literatur dem Gesetzgeber die Gefolgschaft. Unbeirrt wird an der Sittenwidrigkeit der Prostitution festgehalten.¹⁹³ In der obergerichtlichen Judikatur beharrt das OLG Schleswig darauf, dass die Menschenwürde der staatlichen Regelung entzogen sei und der entgeltliche Geschlechtsverkehr ungeachtet des ProstG sittenwidrig bleibe.¹⁹⁴ Der Bundesgerichtshof hat immerhin angedeutet, dass sich die Frage der Sittenwidrigkeit nach dem Inkrafttreten des ProstG neu stellt.¹⁹⁵ Ungereimt ist freilich die Deutung, die § 1 ProstG unterlegt wird. Eine menschenrechtsverletzende Abrede kann nicht nachträglich in Teilwirksamkeit erstarken.¹⁹⁶
- 82** In der Presse werden weitere – angebliche – zivilrechtliche Folgen des ProstG gemeldet, die man nur kopfschüttelnd zur Kenntnis nehmen kann. So berichtet „EMMA“ über einen Scheidungsprozess, in dem Unterhaltsansprüche der Ehefrau mit der Begründung abgewiesen worden sein sollen, ihre Bedürftigkeit sei nicht dargelegt worden, weil sie jederzeit wieder in die Prostitution zurückkehren könne.¹⁹⁷ Aber das ist keine zwingende Konsequenz aus der Entscheidung des Gesetzgebers, dass die Prostitution nicht mehr sittenwidrig sei. Vielmehr ergibt sich – wie bereits gezeigt – aus dem Gesetz sowie aus der Gesetzesbegründung unmissverständlich, dass niemand durch das Recht in die Prostitution gedrängt werden soll (s. oben Rn. 10 und 64).¹⁹⁸ Dies gilt, nebenbei bemerkt,

190 Es kommt unter anderem auch darauf an, ob man die Prostitution als freien Beruf qualifiziert (s. o. Rn. 76 m. Fn. 178), ist aber selbst dann nicht zwingend.

191 Zu den Einzelheiten s. von Galen, Rn. 489 ff.; Gurlit, VerwArch 2006, S. 427 f.; Pörtl, VBIBW 2003, S. 188 f.; aus der Rspr. VGH Baden-Württemberg, GewArch 2003, S. 496 ff.; OVG Berlin, GewArch 2003, S. 498 f.

192 So bereits Hanack, 1968, Rn. 248.

193 So etwa Larenz/Wolf, § 41 Rn. 47; Medicus, Rn. 701; Palandt-Heinrichs, § 138 Rn. 52, § 1 ProstG Rn. 2 (im Anhang zu § 138); Staudinger-Sack, § 138 Rn. 398, 454; a. a. Armbrüster, NJW 2002, S. 2764; Bamberger/Roth-Wendtland, § 1 ProstG Rn. 3; Jauernig-Jauernig, § 138 Rn. 7; MüKo/BGB-Armbrüster, § 1 ProstG Rn. 19.

194 OLG Schleswig, NJW 2005, S. 225, 226 f., wobei es auch und gerade unter dem ProstG zutrifft, dass der Einzelne sich nicht rechtswirksam zu einem Sexualkontakt verpflichten kann, s. o.

195 BGH, NJW 2002, S. 361; s. nunmehr BGH v. 13. 7. 2006 – I ZR 241/03: Die Prostitution sei nicht mehr sittenwidrig. Eine Vereinbarung nach § 1 ProstG begründe eine Forderung der Prostituierten gegen den Kunden.

196 Dehner, NJW 2002, S. 3748; von Galen, Rn. 54.

197 „Prostitution: Der unmoralische Staat“, EMMA September/Oktober 2006. Tatsächlich ging es – nur – um einen Antrag auf Prozesskostenhilfe, der vom AG Bad Iburg abgelehnt worden war, weil sie ihre Bedürftigkeit nicht nachgewiesen habe. Auch diese Entscheidung mag bedenklich erscheinen. Es ist allerdings zu beachten, dass bei der Entscheidung über Prozesskostenhilfe auch bereits vorhandenes Vermögen berücksichtigt werden muss. Es ging also nicht darum, die Antragstellerin auf die Tätigkeit in der Prostitution zu verweisen.

198 Nach OLG München, FamRZ 2004, S. 108, ist die Ausübung der Prostitution unterhaltsrechtlich eine unzumutbare Tätigkeit. Dem ist nichts hinzuzufügen!

auch für die Arbeitsvermittlung – ungeachtet der Nicht-Anwendbarkeit von § 36 Abs. 1 SGB III: Niemand darf mit der Drohung einer Kürzung des Arbeitslosengeldes zu einer Tätigkeit im Rotlichtmilieu gezwungen werden; jedes Engagement im Sexgewerbe ist nach § 121 SGB III unzumutbar.¹⁹⁹

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

- 83** Die Entkriminalisierung der Förderung der Prostitution wurde in der strafrechtlichen Literatur begrüßt.²⁰⁰ Die Rechtsprechung hat die restriktive Linie des Gesetzgebers übernommen und den Anwendungsbereich der §§ 180 a Abs. 1, 181 a Abs. 2 StGB eingeschränkt. Für die Strafbarkeit der Zuhälter genügt es nicht mehr, wenn Arbeitszeiten, Einsatzorte und Preise festgesetzt werden. Ebenfalls kann aus der Verletzung steuer-, sozialversicherungs- und ausländerrechtlicher Vorschriften noch nicht auf die Abhängigkeit der Prostituierten geschlossen werden, obwohl zumindest im letzten Fall nicht geleugnet werden kann, dass ein illegaler Aufenthalt zu einer gegenüber dem Zuhälter ungesicherten Position führt. Vielmehr muss die Abhängigkeit in jedem Einzelfall festgestellt werden. Erforderlich ist danach, dass der Prostituierten vorgeschrieben wird, mit wem sie zu welchem Entgelt zu verkehren und welche sexuellen Leistungen sie zu erbringen hat. Zusätzlich ist erforderlich, dass die Prostituierte sich diesen Anweisungen nicht ohne weiteres entziehen kann.²⁰¹ Stimmen aus der polizeilichen Praxis monieren Schutzlücken zu Lasten der Prostituierten und beklagen den Verlust von Kontrollmöglichkeiten im Milieu (dazu unten Rn. 90).
- 84** Die Literatur zum öffentlichen Recht ist gespalten. Häufig wird eine Ausstrahlung des ProstG auf das Gewerbe-, Gaststätten- und Baurecht mit der Begründung verneint, der Gesetzgeber habe ausdrücklich nur zivil-, sozial- und strafrechtliche Regelungen erlassen, ansonsten aber geschwiegen. Dass die Prostitution fortan nicht mehr sittenwidrig sein solle, sage das ProstG ebenfalls nicht ausdrücklich.²⁰² Diese Ansicht verdreht nicht nur die Gesetzesmotive²⁰³, sie ignoriert auch den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung. Das daraus resultierende Gebot der Widerspruchsfreiheit ist bereits dann verletzt, wenn eine Regelung eine Wirkung zeitigt, die der Zielsetzung und Konzeption einer anderen Norm widerspricht.²⁰⁴ Divergierende Maßstäbe der Sittenwidrigkeit im öffentlichen und im bürgerlichen Recht sind nicht begründbar.²⁰⁵ Demgegenüber geht die Rechtsprechung zum Gaststättenrecht und zu Sperrbezirksregelungen inzwischen davon aus, dass die eigenverantwortlich ausgeübte Prostitution nicht mehr als sittenwidrige, sondern als rechtlich erlaubte Betätigung angesehen werden muss.²⁰⁶ Mit der

199 Nach einer Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 8. 2. 2005, AZ.: 5400.1 B (96) ist die Vermittlung in die Prostitution ausgeschlossen. Die Arbeitsagenturen nehmen auch keine Stellenangebote für Prostituierte in ihren Stellenpool auf. Erst recht werden keine leistungsrechtlichen Konsequenzen an die Ablehnung einer solchen Tätigkeit geknüpft. In den Fällen „Arbeitsamt vermittelt Prostituierte“, EMMA Mai/Juni 2005, und „Prostitution: Der unmoralische Staat“, EMMA September/Oktober 2006, ging es um einen Einzelfall fehlerhafter Ermessensentscheidung bei der Vermittlung in angrenzende Tätigkeiten mit Bezug zum Erotikgewerbe.

200 Vgl. Schroeder, JR 2002, S. 409; Tröndle/Fischer, § 180 a Rn. 4; SK-Wolters/Horn, § 180 a Rn. 1 a; Malkmus, S. 120.

201 BGHSt 48, S. 319 f.; StV 2003, S. 617; OLG Düsseldorf, StV 2003, S. 165 f.; BayObLG, StV 2004, S. 210 ff.; Heger, StV 2003, S. 351 f.

202 S. etwa Kurz, GewArch 2002, S. 143 f.; Pauly, GewArch 2002, S. 218 f.; Schönleiter, GewArch 2002, S. 319; Stühler, GewArch 2005, S. 131.

203 So hielt der Gesetzgeber eine Änderung des GastG für entbehrlich, s. BT-Drs. 14/5958, S. 6; ebenso Pörtl, VBIBW 2003, S. 188.

204 Vgl. BVerfGE 98, S. 83, 98; S. 106, 119 f., 125 ff.; S. 265, 301.

205 Caspar, NJW 2002, S. 1325; Gurlit, VerwArch 2006, S. 414.

206 Seit BVerwG, NVwZ 2003, S. 603 ff. („Swinger-Club“); zuvor bereits BayVGH, GewArch 2002, S. 296, 298; vgl. ferner OVG Rheinland-Pfalz, GewArch 2006, S. 262 ff.; VG Stuttgart, GewArch 2005, S. 431 ff.; VG Weimar, ThürVBl 2006, S. 190 f.

Anerkennung der Prostitution ist die Ausweisung von Sperrbezirken vereinbar; es handelt sich um einen nach Art. 12 Abs. 1 GG zulässigen Eingriff in die Berufsausübung.²⁰⁷ Jedoch muss die Bewertung der Prostitution als erlaubt beim Erlass von Prostitutionsverboten berücksichtigt werden.²⁰⁸ Insofern hat das ProstG also auch im öffentlichen Recht die Stellung der Prostituierten gestärkt. Der Begriff der Unsittlichkeit in § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG muss nunmehr im Lichte des ProstG beurteilt werden. Die Ausübung der Prostitution per se rechtfertigt danach eine Versagung nicht mehr.²⁰⁹ Anders ist es beispielsweise, wenn dem Betriebsinhaber Beteiligung an Menschenhandelsdelikten oder die Beschäftigung einer illegalen Ausländerin als Prostituierte vorgeworfen werden kann.²¹⁰

85 Die Praxis der Verwaltungsbehörden unterscheidet sich in den einzelnen Bundesländern erheblich voneinander. In einigen Bundesländern ist die Bereitschaft, die verwaltungsrechtlichen Konsequenzen aus der rechtlichen Anerkennung der Prostitution zu ziehen, nicht sehr ausgeprägt. Im Widerspruch zur Grundaussage des ProstG wird im Gewerbe- und Gaststättenrecht an der Sittenwidrigkeit der Prostitution festgehalten.²¹¹ Das Beispiel Österreichs (s. oben Rn. 21) zeigt jedoch, dass regional unterschiedliche Regelungen für einen angemessenen Umgang mit der Prostitution nicht förderlich sind.

86 (6) Alte und neue Probleme

Schon im Gesetzgebungsverfahren wurde zutreffend darauf hingewiesen, dass das ProstG einen erheblichen Bereich ausblendet. Seine Regelungen tragen nichts zum Minderjährigenschutz und zum Umgang mit illegalen Ausländern oder mit Opfern von Menschenhandel bei.²¹² Freilich ist diesem Einwand zu entgegenen, dass ein Schutz in der Prostitution – darauf zielt das ProstG primär ab – für diese Personengruppen nicht möglich ist: Eine rechtlich akzeptable Form der Prostitution Minderjähriger oder in einer Zwangssituation kann es von vornherein nicht geben. Der illegale Aufenthaltsstatus hat als solcher zwar keinen Einfluss auf die Zivilrechtslage. Wer jedoch seinen illegalen Aufenthalt aufdecken muss und sich damit gleichsam automatisch der Abschiebung aussetzt, wird von diesen Rechten keinen Gebrauch machen. Insofern befindet sich eine ausländische Prostituierte, die sich illegal in Deutschland aufhält, aber nicht in einer anderen Situation als irgendein beliebiger Ausländer mit illegalem Status. Berechtigt ist jedoch die Frage, ob sich das ProstG nicht insofern kontraproduktiv auswirkt, als es den genannten, besonders schutzbedürftigen Personen Schutz vorenthält.

87 Selbst im Bereich der legalen Prostitution dürften die Rechtswohlthaten des ProstG nur einem relativ kleinen Kreis von Personen zugute kommen. Im Milieu war ohnehin schon seit ehedem Vorkasse üblich, so dass § 1 Abs. 1 ProstG künftig keine größere Rolle spielen dürfte. Die vom Gesetzgeber angesprochene Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Prostituierten durch die Schaffung von Rechtsansprüchen gegenüber dem Bordellbetreiber²¹³ dürfte weitgehend ein frommer Wunsch bleiben. Prostituierte und Bordellbetreiber bzw. Zuhälter stehen sich im Bereich der Sexindustrie nicht als gleich starke Marktteilnehmer gegenüber. Die Marktübermacht der „Manager“ des Sexgewerbes,

207 S. Niedersächsisches OVG, NdsVBl 2003, S. 154 ff.; Thüringer OLG, GewArch 2006, S. 216; OVG Rheinland-Pfalz, DÖV 2006, S. 519 ff.; GewArch 2006, S. 262 ff.; krit. Gurliit, VerArch 2006, S. 451 ff.

208 OVG Rheinland-Pfalz, GewArch 2006, S. 262 ff.

209 S. BVerwG, GewArch 2003, S. 122 ff.; BayVGH, GewArch 2002, S. 298; OVG Rheinland-Pfalz, NVwZ-RR 2005, S. 713; VG Stuttgart, GewArch 2005, S. 431 ff.

210 S. BayVGH, GewArch 2004, S. 491 f.; VG Gießen, NVwZ-RR 2005, S. 245 f.; Pörtl, § 4 Rn. 67 m.w.N.

211 Vgl. Schönleiter, GewArch 2002, S. 320.

212 S. BT-Drs. 14/6781, S. 3; 14/7174, S. 8.

213 BT-Drs. 14/5958, S. 4 f.

die vielfältigen Abhängigkeiten, in denen Prostituierte verstrickt sind – und die nicht strafrechtlich als „Unfreiheit“ erfasst werden können – sowie häufig auch die Lebensgeschichte der Prostituierten dürften einer Inanspruchnahme der neuen rechtlichen Möglichkeiten häufig entgegenstehen. Allerdings ist das Ungleichgewicht zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ein generelles Problem des Arbeitsmarktes, das nicht auf die Prostitution beschränkt ist – nur wird es in den meisten anderen Bereichen durch ein System der gegenseitigen Kontrolle, z. B. zwischen den Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften, ausbalanciert. Betriebliche Mitbestimmung der Prostituierten in einem Eros-Center – das klingt doch noch ziemlich gewöhnungsbedürftig.

- 88** Auch von einem anderen Standpunkt aus lässt sich nicht leugnen, dass zwischen den Vorstellungen des Gesetzgebers und der Lebenswirklichkeit der Prostitution eine Kluft besteht. Es ist nämlich überhaupt nicht ausgemacht, ob die Prostituierten selbst sich vom Gesetzgeber beglücken lassen möchten. Die bisherige Grauzone bot ihnen, so überraschend dies klingen mag, trotz allem gewisse Vorteile. Die Einräumung eines rechtlichen Rahmens ist immer auch mit Pflichten verbunden, die nunmehr sichtbar werden, indem die Prostitution gleichsam aus dem Dunkel ans Licht geholt wird, z. B. Steuer- und Sozialversicherungspflicht für die Prostituierte. Dadurch werden der Verdienst und ein gewisses Gefühl von Unabhängigkeit gemindert.
- 89** Das ProstG koppelt die soziale Absicherung und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen an den Abschluss von Arbeitsverträgen. Diese enge Orientierung an der Ausübung der Prostitution im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses provoziert mannigfaltige Umgehungsversuche über die „Scheinselbstständigkeit“. Bislang dürfte es eher Praxis in den Bordellbetrieben gewesen sein, dass die Prostituierte dort – pro forma – auf eigene Rechnung tätig war – möglicherweise auch eine Konsequenz der Strafdrohung des früheren § 180 a Abs. 1 Nr. 2 StGB. Wenn es zutrifft, dass Prostituierte durch das ProstG in Beschäftigungsverhältnisse mit den Bordellbetreibern gedrängt werden, innerhalb derer eine gesteigerte Abhängigkeit befürchtet werden muss²¹⁴, so wäre eine Kontrolle der Bordelle auch deshalb notwendig, weil nicht zu erwarten ist, dass alle neuen Arbeitgeber die ihnen auferlegten Pflichten (z. B. Lohnfortzahlung, bezahlter Urlaub, Sozialversicherungsabgaben usw.) künftig freudig erfüllen.²¹⁵
- 90 (7) Insbesondere**
Kapitulation des Strafrechts? Die vorstehenden Probleme kulminieren gewissermaßen in dem Streit um die Strafbarkeit der Förderung der Prostitution. Hier stehen sich zwei Einschätzungen diametral gegenüber. Auf der einen Seite hat die Ansicht, die frühere Rechtslage habe den angestrebten Schutz der Prostituierten nicht erreicht, sondern sie im Gegenteil erst recht in das Milieu abgedrängt²¹⁶, zur Streichung des § 180 a Abs. 1 Nr. 2 StGB a. F. motiviert. Auf der anderen Seite wird behauptet, gerade die jetzige Rechtslage habe die Situation der Prostituierten nicht verbessert, sondern nur die Stellung der Zuhälter gestärkt. Ihnen habe das ProstG neue Spielräume eröffnet, um die Prostituierten jetzt noch besser ausbeuten zu können.²¹⁷ Ein aufsehenerregendes Beispiel, welches diese These zu belegen scheint, ist der Nichteröffnungsbeschluss des LG Augsburg.

²¹⁴ So BT-Drs. 14/6781, S. 3.

²¹⁵ Nach Herz/Minthe, S. 287 meinen im Übrigen auch die Betreiber von bordellartigen Einrichtungen, dass ein allgemein gesetzeskonformes Verhalten nur durch entsprechende staatliche Kontrollen erreicht werden kann.

²¹⁶ Vgl. Kelker, KritV 1993, S. 310; Köberer, StV 1986, S. 297; Lautmann, ZRP 1980, S. 45; Sieber/Bögel, S. 307 f.; krit. auch LG Münster, StV 1992, S. 581 ff.

burg im Verfahren gegen die Betreiber des „Colosseum“ wegen dirigistischer Zuhälterei (§ 181 a Abs. 1 Nr. 2 StGB). In diesem Großbordell „neuen Typs“ waren über 50 Prostituierte einem strengen Reglement unterworfen. So war ein striktes „Nacktgebot“ vorgegeben. Es war verboten, in Gruppen zusammensitzen oder zu telefonieren. Ebenfalls hätten die Betreiber Taschen durchsucht und besonders niedrige Preise festgesetzt. Das LG lehnte der Eröffnung der Hauptverhandlung ab, weil die Prostituierten nicht in ihrer sexuellen Selbstbestimmung eingeschränkt worden seien, denn sie hätten jederzeit ihre Tätigkeit im Bordell beenden können.²¹⁸

- 91** Die Tatsache der Ausbeutung, gar ihrer Strafwürdigkeit wird dabei regelmäßig als selbstevident vorausgesetzt. Durch solche pauschalen Behauptungen wird die Problematik jedoch mehr verdunkelt, als dass zur Aufklärung der regelungsbedürftigen Defizite des ProstG beigetragen wird. Zunächst einmal führt der Vorwurf der Ausbeutung nicht weiter. Selbstverständlich handeln Bordellbetreiber primär aus wirtschaftlichen Interessen. Das unterscheidet sie von anderen Unternehmern in keiner Weise. Bordellbetreiber haben daher ein Interesse daran, ihren Betrieb so zu führen, dass er möglichst viel Gewinn einbringt, etwa durch eine Steigerung der Prostituierten-Freier-Kontakte. Wie jeder Unternehmer versucht er, seine Beschäftigten bei hoher Nachfrage zu „Zusatzschichten“ zu motivieren und bei niedriger Nachfrage an den Risiken des Unternehmens zu beteiligen. Ausbeutung liegt dann vor, wenn die Prostituierten einen hohen Anteil ihrer Einnahmen an den Bordellbetreiber abliefern müssen, weil die Kosten und das Betriebsrisiko auf sie umgewälzt werden.²¹⁹ Das Gewinnstreben der Bordellbetreiber und Zuhälter ist als solches noch nicht zu beanstanden. Problematisch ist dagegen, dass der freie Markt – auch das unterscheidet die Sex-Industrie nicht von anderen wirtschaftlichen Unternehmungen – nicht nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit funktioniert. Wie bereits erwähnt, stehen sich im Sexgewerbe keine annähernd gleich starken Tarifparteien gegenüber. Wer sich – aus welchen Gründen auch immer – für die Tätigkeit in einem Bordell entscheidet, befindet sich gegenüber dem Bordellbetreiber grundsätzlich in einer schwächeren Position. Solange sich die Bordellbetreiber ansonsten im rechtlichen Rahmen halten, d. h. entsprechend den Grundsätzen des Arbeitsrechts für einen sicheren Arbeitsplatz und hygienische Standards sorgen und auch die übrigen Verpflichtungen aus dem Beschäftigungsverhältnis befolgen, kommt das mittelbar auch den Prostituierten zugute. Fraglich ist jedoch, welche Instanz die Einhaltung der Regeln kontrolliert, wenn von den Prostituierten selbst nicht erwartet werden kann, dass sie ihre Rechte durchsetzen.
- 92** Der berechtigte Kern der Kritik liegt also darin, dass das ProstG sich mit der Schaffung eines Rechtsrahmens begnügt und um seine Kontrolle überhaupt nicht gekümmert hat. Abhilfe soll die Rückkehr zu § 180 a Abs. 1 Nr. 2 StGB schaffen.²²⁰ Durch die Rückkehr zu § 180 a Abs. 1 Nr. 2 StGB soll die Förderung der Prostitution durch „Maßnahmen, welche

217 BT-Drs. 16/1343, S. 7 f.; Schmidbauer, NJW 2005, S. 872 f.; Budde, S. 240; vgl. auch Holm, „Luftnummer im Puff“, Der Spiegel 6/2005, S. 52 f.; darüber hinaus beklagt Thoma, S. 21 ff., dass ein wichtiger Auffangtatbestand für den Menschenhandel entfallen sei. Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik ist die Zahl der Ermittlungsverfahren wegen §§ 180 a, 181 a StGB von dem Höchststand im Jahr 2000 (2.469 erfasste Fälle) auf 670 Fälle im Jahr 2004 gesunken.

218 S. Szymanski, „Richter kapitulieren vor Bordellbetreibern“, SZ v. 1. 9. 2006, S. 41.

219 S. O’Connell Davidson, 1998, S. 19 ff.

über das bloße Gewähren von Wohnung, Unterkunft oder Aufenthalt und die damit üblicherweise verbundenen Nebenleistungen hinausgehen“ wieder bestraft werden können. Ebenso soll in § 181 a Abs. 2 StGB künftig auf die Beeinträchtigung der persönlichen oder wirtschaftlichen Unabhängigkeit verzichtet werden. Damit würde ein zentraler Bestandteil der Reform durch das ProstG zurückgenommen.

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

93 Dagegen sprechen mehrere Bedenken:

- Regelungsziel des § 180 a Abs. 1 Nr. 2 StGB war es, Frauen vor der Ausübung der Prostitution zu bewahren, nicht aber, sie in der Ausübung dieser Tätigkeit zu schützen. Entsprechend dieser Zielsetzung beschränkte sich die Auslegung des Tatbestands durch die Rechtsprechung durchaus nicht auf eine straffe Organisation des Bordells durch Handlungen, bei denen die Gefahr der Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Prostituierten zumindest nahe lag.²²¹ Geahndet wurden ebenfalls „verbesserte Verdienstmöglichkeiten“²²² oder andere Maßnahmen wie die Einrichtung einer Sauna zur Erleichterung der Kontaktaufnahme, Außenwerbung oder der Ausschank alkoholischer Getränke²²³ – obwohl diese Maßnahmen die Freiheit der einzelnen Prostituierten nicht im Geringsten berühren. § 180 a Abs. 1 Nr. 2 StGB sollte also positiven Anreizen zur Ausübung der Prostitution begegnen, denn, wie der BGH formulierte, „es liegt auf der Hand, dass gerade besonders angenehme ‚Arbeits‘bedingungen für die Dirnen noch vorhandene Hemmungen gegenüber der Ausübung der Prostitution abbauen und einen Anreiz zur Fortsetzung dieser Tätigkeit bilden können.“²²⁴ Nach damaligem Verständnis unterschieden sich die beiden Alternativen des § 180 a Abs. 1 StGB a. F. insofern, als Nr. 1 „knebelnde Praktiken“ und Nr. 2 vor allem positive Förderungsmaßnahmen wie etwa eine „hohe Verdienstmöglichkeit“ oder ein „ungewöhnliches finanzielles Entgegenkommen“ erfassen sollte.²²⁵
- Die recht niedrigen Fallzahlen²²⁶ sind kein Beleg für eine maßvolle Praxis.²²⁷ Nach der Rechtsprechung sollte § 180 a Abs. 1 Nr. 2 StGB a. F. jegliche Art von betrieblicher Organisation der Prostitution erfassen. Von der strafbaren Förderung der Prostitution sollten lediglich „Dirnenwohnheime“ ausgenommen sein.²²⁸ Insofern war der Straftatbestand auch hinreichend bestimmt²²⁹: Bordelle waren ausnahmslos bei Strafe verboten. Wird das wirklich wieder gewünscht? Zudem: Eine durchgängige Strafverfolgung der Bordellbetreiber und Zuhälter fand nicht statt. Das Augenmaß der Praxis war nichts anderes als eine permanente Missachtung des Legalitätsprinzips!²³⁰

220 S. den Entwurf eines „Strafrechtsänderungsgesetzes – Menschenhandel“ des Bundesrates vom 26. 4. 2006, BT-Drs. 16/1343, der damit an eine frühere Initiative des Freistaats Bayern (BR-Drs. 140/05) anknüpft. Kritisch dazu Renzikowski, ZRP 2005, S. 215 ff. mit Replik von König, ZRP 2006, S. 99.

221 Z.B. Festsetzung eines Dienstplans mit Schichtbetrieb und Anwesenheitspflichten, Anordnung der Dauer der sexuellen Leistung und bestimmter Mindestpreise, Zuweisung von Prostituierten an bestimmte Gäste im Rahmen von vorab festgelegten „Quoten“, zentrales Kassieren und Verteilen der Einnahmen oder Verbot der Prostitutionsausübung außerhalb des betreffenden Betriebes, vgl. BGH, StV 1986, S. 297; NJW 1995, S. 1686; KG, NJW 1976, S. 813; BayObLG, NJW 1985, S. 1567.

222 So ausdrücklich OLG Köln, NJW 1979, S. 728.

223 S. etwa BGH, NJW 1986, S. 586; BayObLG, NJW 1985, S. 1567; umfangreiche Rechtsprechungsnachweise bei Renzikowski, ZRP 2005, S. 216; vgl. auch die frühere Kritik von Schönke/Schröder-Lenckner, 25. Aufl. 1997, § 180 a Rn. 12.

224 BGH, NJW 1986, S. 596.

225 So Geerds, JR 1979, S. 343 in seiner zustimmenden Anmerkung zu OLG Köln.

226 Bei geschätzten 200.000 bis 400.000 Prostituierten in der Bundesrepublik (s. dazu BT-Drs. 11/7140, S. 5 ff.; 13/6372, S. 5 ff.; 14/4456, S. 5; Hofmann, S. 79 ff.) nie über 1.500 polizeilich erfasste Fälle – die Zahl der Verurteilungen lag noch deutlich darunter; vgl. die Nachweise bei MüKo/StGB-Renzikowski, § 180 a Rn. 9.

227 So aber BT-Drs. 16/1343, S. 8; König, ZRP 2006, S. 99.

228 BGH, NJW 1987, S. 3210.

229 Vgl. BVerfG, NJW 1993, S. 1911.

- Genau besehen ging es dem Gesetzgeber mit § 180 a Abs. 1 Nr. 2 StGB a. F. auch nicht um eine nachhaltige Strafverfolgung der Zuhälter, sondern darum, der Polizei ein Instrument zur Reglementierung der Prostitution in die Hand zu geben. Demzufolge heißt es in der Gesetzesbegründung, die Norm solle den Betreiber von Einrichtungen, in denen Prostitution ausgeübt wird, dazu veranlassen, „zu seiner Absicherung ein einigermaßen vertrauensvolles Verhältnis zur Polizei anzustreben“.²³¹ In der polizeilichen Praxis diene § 180 a Abs. 1 Nr. 2 StGB a. F. vor allem dazu, eine befriedete Szene zu kontrollieren und gegen einzelne „Ausreißer“ unter den Zuhältern vorzugehen – häufig auf die Anzeige eines frustrierten Freiers.²³² Die Behauptung, die Zuhälter hätten sich – nur – unter dem Druck der Strafverfolgung gesetzeskonform verhalten, trifft schon deshalb nicht zu, weil es einen rechtlichen Rahmen für den Betrieb eines Bordells unter der Geltung von § 180 a Abs. 1 Nr. 2 StGB überhaupt nicht gab. Aber der permanente Anfangsverdacht gegenüber jedem Bordellbetreiber war, pragmatisch gedacht, höchst effektiv, um die aus polizeilicher Sicht zweckmäßige Reglementierung der Prostitution in einem quasi-rechtsfreien Raum durchzusetzen.
- Die Rückkehr zum alten Recht verfehlt den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung, weil die schwer beweisbare Abhängigkeit der Prostituierten gerade nicht tatbestandsrelevant sein soll²³³ – sonst könnte man nämlich auf eine Erweiterung des geltenden § 180 a Abs. 1 StGB verzichten.
- Die Entkriminalisierung ist die Konsequenz der rechtlichen Anerkennung der freiwillig ausgeübten Prostitution. Wenn demgegenüber beklagt wird, dass ein Tatnachweis deshalb nicht glückt, weil sich die aussagewillige Prostituierte zuvor aus der unfreiwilligen Abhängigkeit von ihrem Zuhälter lösen müsse²³⁴, dann rechtfertigt dies keine Rückkehr zum alten Recht. Vielmehr müssten die Beratungsstellen, die mit hohem persönlichem Aufwand die Opfer von Menschenhandel betreuen und in Strafverfahren begleiten, finanziell besser ausgestattet werden.

94 Um noch einmal möglichen Missverständnissen entgegenzutreten: Es geht nicht darum, Kontrollnotwendigkeiten zu bestreiten. Es trifft zu, dass die Polizei gewissermaßen einen „Schlüssel“ zum Milieu benötigt, wenn sie die Ausübung der Prostitution angemessen kontrollieren soll. Indes wird die Einschätzung, dass eine effektive Kontrolle nur mit den Mitteln des Strafrechts erfolgen kann, längst nicht überall geteilt.²³⁵ Ausbeutung lässt sich eher feststellen, wenn Verträge existieren, Bücher geführt werden und die ökonomischen Zusammenhänge durchleuchtet werden können. Dazu reicht eine Razzia nicht. Vor allem aber ist das auch die verkehrte Reihenfolge. Strafrecht kann nicht das Fehlen von Regulierungen der Prostitution ersetzen, sondern es kann eine bestehende Regulierung absichern. Wenn nach alledem ein Straftatbestand noch für erforderlich gehalten wird, dann darf die Strafbarkeit nicht an eine nicht näher bestimmte Förderung der Prostitution anknüpfen, sondern es müssen Kriterien

²³⁰ So – kritisch – Lux, Kriminalistik 1985, S. 402 ff.; für das BVerfG war die unterschiedliche Handhabung der Norm in der Praxis natürlich unbeachtlich: Keine Gleichheit im Unrecht!

²³¹ BT-Drs. 6/1552, S. 27; s. dazu auch Gleß, ZRP 1994, S. 436, 442; dies., 1999, S. 109 f.

²³² Vgl. Feltes, S. 262.

²³³ Das gilt auch für eine Klarstellung, dass etwa eine Verbesserung der hygienischen Verhältnisse nicht strafbar sein soll, vgl. BT-Drs. 14/6781, S. 5. In den Beratungen zum 6. StrRG hat sich der im Hinblick auf den Schutzzweck der Norm wohlbegründete Vorschlag, die Alternative als konkretes Gefährdungsdelikt auszugestalten (vgl. BT-Drs. 13/8587, S. 32 f.) nicht durchgesetzt.

²³⁴ Schmidbauer, NJW 2005, S. 872.

²³⁵ S. etwa die Stellungnahme von Schnelker (Polizeidirektion Hannover) in der Sachverständigenanhörung des Bundestagsausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. 6. 2001 (Prot. 14/96).

bestimmt werden wie z. B. Begrenzung der Arbeitszeit, Verbot von ungeschütztem Geschlechtsverkehr oder Verbot sadistischer Praktiken an der Prostituierten.²³⁶

- 95** Aber bereits die jetzige Rechtslage eröffnet viele Ansätze zur Kontrolle: Bordellbetreiber sind nach dem ProstG beispielsweise verpflichtet, Lohnsteuer, Rentenversicherungsbeiträge, Krankenversicherungsbeiträge und Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abzuführen. Wer das nicht tut, begeht eine Ordnungswidrigkeit oder macht sich sogar strafbar (z. B. nach § 266 a StGB). Hier wäre es sicher einmal aufschlussreich, die Kriterien der Scheinselbstständigkeit an einschlägige Betriebe anzulegen.²³⁷ Die Ermittlungsansätze haben sich also nur verlagert: vom klassischen Strafrecht ins Arbeitsrecht, ins Sozialrecht oder ins Steuerrecht. Freilich sind viele Mittel und Wege denkbar, diese Tatbestände zu verschleiern, aber das war nach dem alten Recht nicht anders. Auch die Möglichkeiten der Gewerbeaufsicht und des Polizeirechts sollten nicht vergessen werden, namentlich die Befugnisse zur Kontrolle von Personen und Sachen an gefährlichen Orten. Diese Regelungen, die sich in den Polizeigesetzen aller Bundesländer finden, gestatten einen Erforschungseingriff, der allein an den Aufenthalt anknüpft.²³⁸ Der richtige Ort für Kontrollbefugnisse ist also das Regelungssystem der öffentlichen Gefahrenabwehr. Aber auch hier gilt: Man kann nur die Einhaltung der Maßstäbe kontrollieren, die das Recht zuvor gesetzt hat.

b) Verringerung der Begleitkriminalität

- 96** Ein wesentliches Motiv für das ProstG war weiter, der Begleitkriminalität durch die Eröffnung eines rechtlichen Rahmens für die Ausübung der Prostitution die Grundlage zu entziehen. Diese Überlegung ist durchaus plausibel: Ohne einen rechtlichen Rahmen ist die Prostituierte auf andere Beschützer angewiesen. Diesen Schutz stellt ihr die Infrastruktur des Milieus – Zuhälter, Bordellbetreiber usw. – zur Verfügung. Im Milieu gelten aber keine rechtlichen Regeln, sondern es folgt den Gesetzen des Stärkeren, deren Willkür die Schwachen – die Prostituierten – schutzlos ausgeliefert sind. Die Illegalität, in die die Rechtsordnung die Prostituierten abdrängt, kann von den Zuhältern als zusätzlicher Disziplinierungsdruck genutzt werden.
- 97** Ein Beispiel für diesen Zusammenhang sind die Probleme, die sich aus Sperrgebietsverordnungen ergeben. Sperrbezirke – über deren Angemessenheit hiermit noch nichts gesagt sein soll – führen regelmäßig zu einer starken Konzentration der Prostituierten, die zwar möglicherweise die polizeiliche Kontrolle erleichtert, zugleich aber zu wirtschaftlichem und sozialem Druck führt. Es müssen buchstäblich „claims“ abgesteckt – und verteidigt – werden. Zudem setzt die Abschiebung in Randgebiete die Prostituierten wegen der fehlenden sozialen Kontrolle in höherem Maße Gewalttaten durch Dritte aus. Insgesamt begünstigt die Gettoisierung nicht nur die Stigmatisierung und Krimi-

²³⁶ S. O'Connell Davidson, 1998, S. 204.

²³⁷ Näher zur Abgrenzung Arbeitnehmerin/Selbstständige von Galen, Rn. 147 ff.; Budde, S. 87 ff.; Reiserer/Fieckmann, NJW 2003, S. 180 ff.; für eine unselbstständige Tätigkeit sprechen etwa die Eingliederung in ein Bordell, die Beschränkung der Ausübung der Prostitution auf das Bordell, die Weisungsgebundenheit hinsichtlich Ort und festen Arbeitszeiten, zentrales Abkassieren durch den Bordellbetreiber. Das eingeschränkte Weisungsrecht im Hinblick auf sexuelle Dienstleistungen steht gemäß § 3 ProstG nicht entgegen.

²³⁸ Näher dazu Lisken/Denninger-Rachor, F Rn. 325 ff., 580 ff., 600 ff.; s. auch VG Gera, ThürVBl 2003, S. 209 f.; krit. von Galen, Rn. 558 ff., 566 ff. und Gurlit, VerwArch 2006, S. 413, denen diese Befugnisse viel zu weit gehen.

nalisation, sondern auch die Ausbeutung der Prostituierten durch ihre Zuhälter.²³⁹ In diesem Zusammenhang wurde schon vor Jahren darauf hingewiesen, dass beispielsweise Berlin ohne Sperrgebietsverordnung auskommt und 80 Prozent der Prostituierten ohne Zuhälter arbeiten – ohne dass sich daraus negative Auswirkungen auf andere öffentliche Belange ergeben hätten.²⁴⁰

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

- 98** Bei der Begleitkriminalität lassen sich verschiedene Bereiche unterscheiden: Die Prostituierte kann jederzeit Opfer des Übergriffs durch einen Freier werden. Sofern sie der Prostitution selbstständig „outdoor“ nachgeht, können Gefahren von der Konkurrenz ausgehen, aber auch von Dritten, für die eine abgelegene Örtlichkeit einen idealen Tatort z. B. für einen Raub darstellt. Diese Risiken geben oft den Ausschlag dafür, dass sich Prostituierte in die Obhut eines Zuhälters oder eines Bordellwirts begeben, was sie zugleich anfällig für vielfältige Pressionen macht. Zuhälter, die die gesellschaftliche Ablehnung mit der Prostituierten teilen,²⁴¹ nutzen ihre Fähigkeiten, die sie als Beschützer auszeichnet, häufig zur Begehung anderer Straftaten. Neben diesen Bereich, der sich im Wesentlichen durch Körperverletzungs-, Sexual-, Gewalt-, Vermögens- und Eigentumsdelikte auszeichnen dürfte, tritt die organisierte Kriminalität durch die Hinterleute. Es liegt nahe, dass Menschenhändler die Verteilungswege für (potentielle) Prostituierte auch zu anderen illegalen Zwecken wie Waffen- und Drogenschmuggel nutzen, denn auch die organisierte Kriminalität weiß Synergieeffekte unter den Bedingungen der Globalisierung zu nutzen. Schon aus diesem Grund steht fest, was sich durch keine Reglementierung der Prostitution, wie auch immer sie aussehen mag, ändern wird: Prostitution ohne Kriminalität wird es nicht geben, weil und solange besonders die illegale Prostitution lukrativ ist.
- 99** Es dürfte jedoch sehr schwierig, wenn nicht gar unmöglich sein, einen kriminalitätsmindernden oder einen kriminalitätsfördernden Effekt des ProstG empirisch auf eine Art zu belegen, die wissenschaftlichen Kriterien genügt. Denn es gibt keine statistischen Untersuchungen, die detailliert Zusammenhänge zwischen der Prostitution und der Begleitkriminalität belegen, so dass eine Veränderung in die eine oder andere Richtung zuverlässig nachgewiesen werden könnte. Man ist daher auf mehr oder weniger plausible Vermutungen angewiesen.
- 100** Ziel der Reglementierung von Prostitution muss es jedenfalls sein, Prostituierte vor kriminellen Übergriffen zu schützen und Zwangsprostituierte aus ihrer Zwangslage zu befreien. Wenn die gesellschaftliche – und vor allem rechtliche – Ausgrenzung das Schutzbedürfnis der Prostituierten hervorruft, das in die Abhängigkeit von Zuhältern und Bordellbetreibern führt, dann verbindet sich mit der Eröffnung eines rechtlichen Rahmens für die Ausübung der Prostitution eine Chance auf eine Umkehr dieser Tendenz.²⁴² Schutz durch das Recht bzw. Schutz durch die Polizei kann das Bedürfnis nach Schutz durch außerrechtliche Institutionen verringern. Auf Zwangsprostitution und Menschenhandel dürfte sich das ProstG dagegen nur in sehr mittelbarer Weise auswirken. Regelungen für diese Problematik enthält das ProstG nicht. Aber die Eröffnung

²³⁹ S. auch Leopold/Steffan/Paul, S. 306 ff.

²⁴⁰ S. die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 12/5518, S. 8; Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung der rechtlichen Diskriminierung von Prostituierten, BT-Drs. 13/6372, S. 8 f.; vgl. ferner Leopold/Steffan/Paul, S. 97 f.; Splett, S. 40.

²⁴¹ Was Prostituierte und Zuhälter durchaus zusammenschweißen kann, s. O'Connell Davidson, 1998, S. 48 f.
²⁴² Vgl. bereits Sieber/Bögel, S. 309 ff.

eines rechtlichen Rahmens auch für die Bordellbetreiberinnen/Bordellbetreiber und die deutlichere Abgrenzung zur illegalen Zwangsprostitution bietet die Chance, dass sich „ehrliche“ Zuhälter von den „schwarzen Schafen“ distanzieren. Mittelfristig muss es nicht unbedingt das Image – und damit den Umsatz – eines Etablissements fördern, wenn es im Ruf steht, Verbindungen zu Menschenhandel zu haben und infolgedessen häufigeren polizeilichen Kontrollen ausgesetzt ist, durch die erhoffte seriöse und zahlungskräftige Kundschaft vergrault wird.

- 101** Neben den Effekt der Kriminalitätsverringerung tritt die Erwartung, dass die Aufklärung von Kriminalität erleichtert wird. So kann nunmehr klarer zwischen erlaubter, weil freiwillig ausgeübter Prostitution und strafbarem Menschenhandel differenziert werden. Auf diese Weise werden Ressourcen zur Verfolgung des Menschenhandels freigesetzt.²⁴³
- 102** Gerade diese letzte Auswirkung des ProstG wird von seinen Kritikern bezweifelt. Da die Polizei wegen der Entkriminalisierung der Förderung der Prostitution das Rotlichtmilieu nicht mehr so kontrollieren könne, wie es geboten wäre, könne auch die mit der Prostitution verbundene Begleitkriminalität nicht mehr aufgedeckt werden. Wenn die Polizei – wie früher – in die Bordelle gehen könnte, würden auch mehr Hinweise auf Zwangsprostitution und Menschenhandel entdeckt.²⁴⁴ Und so verwundert nicht, dass die Streichung des § 180 a Abs. 1 Nr. 2 StGB a. F. wieder rückgängig gemacht werden soll (s. dazu bereits oben 92 f.).
- 103** Es kann nicht bestritten werden, dass die Entkriminalisierung Ermittlungsansätze und Kontrollmöglichkeiten der Behörden eingeschränkt hat.²⁴⁵ Unter der Geltung des § 180 a Abs. 1 Nr. 2 StGB stand jeder Bordellbetreiber ausnahmslos unter dem Verdacht strafbarer Förderung der Prostitution. Die Frage nach dem Anfangsverdacht einer Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Prostituierten warf das alte Recht von vornherein nicht auf. Unter den veränderten Vorzeichen des ProstG kann man aber nicht die Wiederherstellung des alten Rechts damit begründen, man suche in Wahrheit nach Anzeichen von Zwangsprostitution. Dieser Etikettenschwindel ist eines Rechtsstaats nicht würdig. Aufgabe eines rechtsstaatlich orientierten Strafrechts ist es, Rechtsgüter zu schützen, nicht Eingriffsmöglichkeiten zur Gefahrenabwehr zu eröffnen.
- 104** Gleichwohl ist die Forderung berechtigt, dass die Behörden gleichsam einen „Schlüssel“ benötigen, der ihnen den Zugang zu den Orten verschafft, an denen die Prostitution ausgeübt wird – insbesondere, wenn es zutrifft, dass ausländische Prostituierte weniger auf dem Straßenstrich arbeiten, da sie dort häufiger polizeilichen Kontrollen ausgesetzt sind.²⁴⁶ Der richtige Regelungsort ist indes nicht das Strafrecht, sondern das öffentliche Gefahrenabwehrrecht. Dem ProstG ist vorzuwerfen, dass es sich nach dem Abbau strafrechtlicher Interventionen nicht um alternative Kontrollen gekümmert hat. Vorgaben

²⁴³ Rautenberg, NJW 2002, S. 652.

²⁴⁴ BT-Drs. 16/1343, S. 7 f.; Schmidbauer, NJW 2005, S. 872 f.

²⁴⁵ Wesentlich gravierender sind die Probleme, die sich für die Strafverfolgung aus der Osterweiterung der EU ergeben. Für die neuen Mitgliedstaaten ist die Visumpflicht entfallen. Zwar ist für die Ausübung der Prostitution aufgrund der nur eingeschränkten Freizügigkeit nach wie vor eine Arbeitserlaubnis erforderlich, die regelmäßig nicht erteilt wird. Daraus ergibt sich aber nicht mehr von selbst die Widerrechtlichkeit des Aufenthalts, s. AG Bremen, StV 2005, S. 218. Damit können die Strafverfolgungsbehörden nicht mehr wie vordem ausländische Opfer von Menschenhandel recht schnell und einfach – nämlich als Tatverdächtige – von den Zuhältern und ihrem Umfeld isolieren.

²⁴⁶ Vgl. Di Nicola/Orfano/Cauduro/Conci, S. 114.

für Bordelle und bordellähnliche Betriebe können im Arbeitsschutzrecht, im Gewerberecht oder im Gaststättenrecht geregelt und ihre Befolgung sodann einer Kontrolle durch das Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenrecht unterworfen werden.²⁴⁷

c) Eröffnung eines Ausstiegsszenarios

- ◀ Inhalt
- ◀ zurück
- weiter ▶
- 105** Das Ziel, den Prostituierten Möglichkeiten zum Ausstieg zu eröffnen, hat sich im ProstG praktisch nicht niedergeschlagen. Ob die Befreiung der Prostitution vom Stigma des rechtlich Missbilligenswerten den Zugang von ehemaligen Prostituierten zum Arbeitsmarkt verbessert, dürfte äußerst zweifelhaft sein. Ebenfalls ist es nicht mehr als ein Appell, wenn daran erinnert wird, dass Prostituierte die Förderung von Umschulungsmaßnahmen beanspruchen können.²⁴⁸
- 106** Ein Ausstiegsszenario – welcher Art auch immer – kann man nicht einfach gesetzlich verordnen.²⁴⁹ Vielmehr müssen die betroffenen Personen intensiv beraten und begleitet werden, damit sie über entsprechende Angebote informiert werden und sie auch nutzen.²⁵⁰ Die Möglichkeit zum Ausstieg aus der Prostitution steht so lange nur auf dem Papier, wie man sich nicht um Hilfsangebote – die entsprechend Geld kosten – kümmert (s. auch unten Rn. 136 ff.).

d) Abschließende Bewertung des ProstG

- 107** Folgendes Resümee kann gezogen werden: Der Gesetzgeber hat mit dem ProstG einen Schritt zur Verbesserung der rechtlichen und sozialen Lage der Prostituierten unternommen, aber weitere Schritte müssen gegangen werden, will man nicht auf halbem Wege stehen bleiben. Durch die Reglementierung der Prostitution werden Handlungsspielräume eröffnet, die alle beteiligten Akteure, von den Prostituierten über die Bordellbetreiber bis zu den Behörden nutzen können, etwa durch eine Abgrenzung der „guten“ Bordellbetreiber von den „schwarzen Schafen“ oder durch die Konzentration der Kriminalitätsbekämpfung auf wirklich strafwürdige Verhaltensweisen. Für die Durchsetzung minimaler Arbeitsstandards und für den Schutz der Beschäftigten ist die Transparenz der Prostitution unerlässlich. Allein durch die Rechtssetzung werden die erhofften Effekte jedoch nicht eintreten. Die Rechtsdurchsetzung darf nicht vergessen werden, und insofern ist es naiv, auf die Eigenverantwortlichkeit der Prostituierten zu verweisen. Mit anderen Worten: Will man die soziale Lage der Prostituierten verbessern, so ist die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für die Ausübung der Prostitution eine notwendige, aber noch keine hinreichende Bedingung. Vielmehr ist es nicht ungefährlich, strafrechtliche Interventionsmöglichkeiten abzubauen, ohne die dadurch entstandenen Lücken mittels anderer Institutionen zu schließen.

²⁴⁷ S. auch Gleß, 1999, S. 139; früher schon Hanack, 1968, Rn. 264 f.

²⁴⁸ S. BT-Drs. 14/5958, S. 5 f.

²⁴⁹ Zumal dies in die Zuständigkeit der Bundesländer fällt.

²⁵⁰ Darauf macht zu Recht BT-Drs. 14/6781, S. 7 aufmerksam.

- 108** In diesem Zusammenhang ist es interessant, dass die Hamburger Polizei Menschenhandelsdelikte inzwischen in höherem Ausmaß aufgrund von Anzeigen aus dem Milieu heraus aufgeklärt hat als im Gefolge von Razzien. Dort sieht man die Ursache darin, dass die Legalisierung der Prostitution für die Prostituierten die Hemmschwelle herabgesetzt habe, Kontakt zu Behörden aufzunehmen. Die Hamburger Polizei setzt als – inzwischen bewährte – Alternative zu personalintensiven Razzien „Milieuaufklärer“ ein, die zu den Prostituierten Vertrauensverhältnisse aufbauen.²⁵¹
- 109** Im Gesetzgebungsverfahren ist kritisiert worden, dass das ProstG nur einen Teilbereich der Prostitution erfasst. Vernachlässigt wurde der gesamte Bereich der unfreiwillig ausgeübten Prostitution: Menschenhandel, Zwangsprostitution und Minderjährigenschutz. Ebenfalls kommen die Regeln des ProstG den Ausländerinnen nicht zugute, die ohne legalen Status im Inland die Prostitution ausüben, selbst wenn sie insofern freiwillig handeln.²⁵² Diese Probleme dürfen von einem Ansatz nicht ausgeblendet werden, der den Anspruch verfolgt, die Prostitution umfassend zu regeln. Denn allein durch die Schaffung eines geregelten formalen Sektors wird der illegale und informale Sektor noch nicht von selbst verschwinden.²⁵³

251 S. BKA, Lagebild Menschenhandel 2005, S. 4.

252 Vgl. BT-Drs. 14/6781, S. 3; 14/7174, S. 8 f.; s. auch Monzini, S. 139 ff.; Budde, S. 98 f. fordert daher eine Regelung, nach der Zuhälter und Menschenhändler verpflichtet werden, Sozialversicherungsbeiträge nachzuzahlen.

253 O'Connell Davidson, 2006, S. 17 f.

III. Handlungsbedarf

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

- 110** Geht man von einem umfassenden Konzept zur Reglementierung der Prostitution aus, so besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf vor allem in den Bereichen, zu denen das ProstG geschwiegen hat.

III.1 Verbesserungen beim strafrechtlichen Minderjährigenschutz

- 111** Jugendlichen fehlt die zu einer eigenverantwortlichen Aufnahme der Prostitution erforderliche Fähigkeit, die Tragweite und Bedeutung dieser Entscheidung, die mit gravierenden physischen und psychischen Risiken verbunden ist, einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Aus diesem Grund müssen die Förderung der Prostitution sowie entgeltliche Sexualkontakte zwischen Freien und Jugendlichen umfassend verboten sein. Dieser Forderung genügt das geltende Recht nicht. Stattdessen provoziert das ProstG bei oberflächlicher Betrachtung die Fehleinschätzung, die Prostitution von Minderjährigen sei erlaubt, denn sie könnten den Vertrag nach § 1 S. 1 ProstG rechtswirksam abschließen, da er ihnen nur Vorteile bringt.

a) Vereinheitlichung der Schutzaltersgrenzen

- 112** Entgeltliche Sexualkontakte mit Personen unter 18 Jahren müssen einheitlich bestraft werden. In § 182 Abs. 1 muss daher die Schutzaltersgrenze auf 18 Jahre angehoben werden. Auf der anderen Seite muss die Beschränkung auf volljährige Täter entfallen.²⁵⁴
- 113** Eine Schutzaltersgrenze von 18 Jahren wird durch verschiedene europa- und völkerrechtliche Dokumente nahe gelegt, namentlich durch Art. 1 lit. a des „Rahmenbeschlusses des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie“ vom 22. 12. 2003²⁵⁵, Art. 1 der „UN-Konvention über die Rechte des Kindes“ vom 20. 11. 1989²⁵⁶, Art. 2 lit. b des „Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie“ vom 25. 5. 2002 sowie Art. 2 der bislang nicht von der Bundesrepublik ratifizierten Konvention Nr. 182 der International Labour Organization („Worst Forms of Child Labour Convention“) vom 17. 6. 1999.²⁵⁷

²⁵⁴ Vgl. Budde, S. 63 f.; s. auch den „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie“ der Bundesregierung, BR-Drs. 625/06. Danach soll die Schutzaltersgrenze in § 182 Abs. 1 StGB auf 18 Jahre heraufgesetzt werden. Gleichzeitig entfällt die Altersbegrenzung für den Täter. Dieser Schritt in die richtige Richtung geht allerdings noch nicht weit genug.

²⁵⁵ ABl. EG Nr. L13 v. 20. 1. 2004, S. 44.

²⁵⁶ BGBl. 1992 II, S. 121; näher dazu Baer, NJW 1993, S. 2209 ff.

²⁵⁷ Näher dazu Düwell, NZA 2000, S. 308 ff.

- 114** Demgegenüber sind die geltenden Jugendschutztatbestände widersprüchlich: Das Bestimmen eines Jugendlichen zu entgeltlichen Sexualkontakten und das Vorschubleisten durch Vermittlung sind nach § 180 Abs. 2 StGB strafbar, eigene entgeltliche Sexualkontakte des Täters aber nur mit Opfern, die jünger sind als 16 Jahre, § 182 Abs. 1 Nr. 1 StGB (s. oben Rn. 59). Ebenso wenig leuchten unterschiedliche Schutzaltersgrenzen für das Bestimmen Jugendlicher zu entgeltlichen sexuellen Handlungen (§ 180 Abs. 2 StGB) und für das Ausnutzen einer Zwangslage zu sexuellen Handlungen (§ 182 Abs. 1 Nr. 2 StGB) ein.²⁵⁸ Ein Wertungswiderspruch besteht schließlich im Verhältnis zu § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB: Während der entgeltliche Sexualkontakt eines 17-jährigen Mädchens mit dem Täter von § 182 Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht erfasst wird, macht sich der Täter wegen Verbreitung pornographischer Schriften strafbar, wenn er diesen Sexualkontakt mit einer Kamera aufnimmt und dem Mädchen vorführt.²⁵⁹
- 115** Ungereimt sind auch die unterschiedlichen Altersgrenzen für die Täter. § 180 Abs. 2 StGB setzt im Gegensatz zu § 182 Abs. 1 StGB nicht voraus, dass der Täter über 18 Jahre alt sein muss. Angesichts des parallel laufenden Schutzzwecks überzeugt diese Differenzierung nicht, zumal in beiden Fälle keine Rede davon sein kann, dass es sich bei jüngeren Tätern um jugendtypische – und daher nicht strafwürdige – Verhaltensweisen handelt.

b) Gleiche Bewertung von sexuellen Handlungen mit und ohne Körperkontakt

- 116** § 182 StGB muss auf sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt ausgedehnt werden.
- 117** Ein weiterer Wertungswiderspruch liegt in der unterschiedlichen Bewertung von sexuellen Handlungen vor einem anderen und sexuellen Handlungen mit Körperkontakt in § 180 Abs. 2 StGB (Förderung strafbar) und § 182 Abs. 1 StGB (nicht erfasst).²⁶⁰ Für eine Beseitigung dieses Widerspruchs kann auf Art. 4 lit. c des „Rahmenbeschlusses des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie“ verwiesen werden, der von sexuellen Handlungen spricht, an denen sich ein Kind beteiligt. Da nach Art. 5 lit. a des Rahmenbeschlusses auch die Herstellung von Pornographie erfasst werden soll, die nicht zwingend sexuelle Handlungen mit Körperkontakt voraussetzt, sollte dieser Wertungswiderspruch beseitigt werden. Insoweit kann vergleichbar zu § 174 Abs. 2 StGB ein milderer Strafrahmen vorgesehen werden, der dann ebenfalls für Taten nach § 180 Abs. 2 StGB gelten müsste.

c) Umfassende Bestrafung der Förderung der Prostitution bei Minderjährigen

- 118** Die Förderung der Prostitution Minderjähriger fällt unter § 180 a Abs. 2 Nr. 1 StGB. Danach macht sich strafbar, wer als Hausrechtsinhaber für die Ausübung der Prostitution bestimmte Räumlichkeiten zur Verfügung stellt. Der Gesetzgeber wollte damit unterbinden, dass Minderjährige in Bordelle und bordellähnliche Betriebe aufgenommen werden.²⁶¹ Die Hoffnung, die Prostitution Minderjähriger dadurch zu verringern,

²⁵⁸ Vgl. auch Schroeder, NJW 1994, S. 1503; Schönke/Schröder-Lenckner/Perron/Eisele, § 182 Rn. 8. Dass die Schutzaltersgrenze von 18 Jahren (§ 180 Abs. 2 StGB) nicht mit § 232 Abs. 1 S. 2 StGB harmoniert, ist offenkundig.

²⁵⁹ Vgl. BGH, NJW 1998, S. 1162 f.

²⁶⁰ MüKo/StGB-Renzikowski, § 182 Rn. 12.

²⁶¹ BT-Drs. 6/1552, S. 27.

dürfte sich jedoch nicht erfüllt haben. Vielmehr werden minderjährige Prostituierte auf diese Weise den größeren Gefahren des Straßenstrichs ausgesetzt.²⁶² Indes kann es nicht darum gehen, Minderjährigen gefahrlosere Formen der Prostitutionsausübung zu ermöglichen, sondern nur darum, die Prostitution Minderjähriger so weit wie möglich zu unterbinden, und zwar aus der Erwägung heraus, dass dieser Personengruppe die Fähigkeit fehlt, die Tragweite und Bedeutung der Entscheidung für die Prostitution einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Von dieser Prämisse ausgehend greift § 180 a Abs. 2 Nr. 1 StGB viel zu kurz. Jede Form der Förderung der Prostitution Minderjähriger – über das Gewähren einer Wohnung, aber auch über die Vermittlung (§ 180 Abs. 2 StGB) hinaus – muss strafbar sein.²⁶³ Allerdings ist der Hinweis vollkommen berechtigt, dass durch das Strafrecht allein noch nichts erreicht wird, solange sich der Staat nicht zugleich um die Prävention kümmert (dazu unten Rn. 149 ff.).

d) Erweiterung der Verjährung

- 119** Schließlich sollte im Hinblick auf Art. 8 Abs. 6 des „Rahmenbeschlusses des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie“ der sexuelle Missbrauch von Jugendlichen nach § 182 StGB in die Verjährungsregel des § 78 b Abs. 1 StGB einbezogen werden. Bislang hat der Gesetzgeber ein Ruhen der Verjährung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres abgelehnt, weil Konstellationen kaum vorstellbar seien, in denen Jugendliche, wie etwa bei Taten nach § 174 StGB, unter dem Druck der Familie oder sonst nahe stehender Personen die Tat verschweigen.²⁶⁴ Diese Annahme erscheint zweifelhaft.²⁶⁵

III.2 Abschaffung des Vermieterprivilegs im Strafrecht

- 120** § 180 a Abs. 2 Nr. 2 StGB sollte gestrichen werden. Eine Strafbarkeitslücke ergibt sich daraus nicht, denn die Ausbeutung der Prostituierten durch den Vermieter fällt unter § 181 a Abs. 1 Nr. 1 StGB.
- 121** § 180 a Abs. 2 Nr. 2 StGB betrifft die Ausbeutung der Prostitution durch den Wohnungsinhaber durch das Überlassen einer Wohnung zu einem überhöhten Mietpreis. Dieses wenig überzeugende „Vermieterprivileg“ unterwirft die Ausbeutung durch den Wohnungsinhaber einer mildereren Strafdrohung als die Ausbeutung durch den Zuhälter nach § 181 a Abs. 1 Nr. 1 StGB.²⁶⁶ Alle Formen der Ausbeutung von Prostituierten, denen sich das Opfer nicht entziehen kann, verdienen jedoch dieselbe Strafe.²⁶⁷

²⁶² Krit. SK-Wolters/Horn, § 180 a Rn. 15; für eine Streichung des § 180 a Abs. 2 Nr. 1 daher BT-Drs. 14/4456, S. 8 f. ²⁶³ S. bereits MüKo/StGB-Renzikowski, § 180 a Rn. 4; Schroeder, JR 2002, S. 409.

²⁶⁴ Vgl. BT-Drs. 12/2975, S. 4; 15/350, S. 13 f.

²⁶⁵ Krit. etwa MüKo/StGB-Renzikowski, § 182 Rn. 75.

²⁶⁶ Die entgegengesetzte Ansicht von BGH, NStE zu § 180 a Nr. 3 verkennt, dass die besonderen „Beziehungen“, von denen § 181 a StGB im Gegensatz zu § 180 a Abs. 2 Nr. 2 StGB spricht, nur dazu dient, private Beziehungen auszuschneiden, in denen die Prostitutionsausübung selbst nicht der entscheidende Bezugspunkt für die Ausbeutung ist, s. MüKo/StGB-Renzikowski, § 181 a Rn. 32. Bei der Tat nach § 180 Abs. 2 Nr. 2 StGB ergibt sich die besondere Beziehung zwanglos aus der Verknüpfung der Vermietung mit der Ausübung der Prostitution. Nur am Rande sei vermerkt, dass die Rechtsprechung, s. BayObLG, NJW 1955, S. 1198 f.; GA 1961, S. 86, bisher durch einen – fragwürdigen – „Unbequemlichkeitszuschlag“ für die Entwertung der Immobilie die Einnahmen des gewerblichen Vermieters steigert und damit indirekt zur Ausbeutung der Prostituierten beiträgt.

²⁶⁷ Ebenso Schroeder, JR 2002, S. 409; Schönke/Schröder-Lenckner/Perron/Eisele, § 180 a Rn. 17; Tröndle/Fischer, § 180 a Rn. 27.

III.3 Bestrafung der Nachfrage nach Zwangsprostituierten

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

122 Die Strafbarkeit der Freier wurde bereits bei der Reform der Menschenhandelsdelikte durch das 37. StrRÄndG diskutiert.²⁶⁸ Anschauungsmaterial liefern etwa der Fall Friedman, aber auch mehrere strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen Soldaten der Bundeswehr, die als Angehörige der KFOR im Kosovo einschlägige Etablissements aufgesucht haben. Am 17. 11. 2005 hat die Bundesrepublik die „Convention on action against trafficking in human beings“ des Europarats vom 26. 5. 2005 gezeichnet. Art. 19 der Konvention fordert dazu auf, die Nachfrage nach Diensten („use of services“) von Menschenhandelsopfern unter Strafe zu stellen, wenn der Täter weiß, dass die betroffene Person ein Opfer von Menschenhandel ist („with the knowledge that the person is a victim of trafficking in human beings“). Dem liegt die Prämisse zugrunde, dass die Freier die wahren Ausbeuter sind. Sie verletzen in eigener Person die sexuelle Selbstbestimmung, weil sie den Sexualkontakt gegen den Willen des Opfers suchen. Dadurch behandeln sie die Zwangsprostituierte nicht als Person, sondern als Ware und missachten so ihre Menschenwürde.²⁶⁹

a) Ein Formulierungsvorschlag

123 Die in § 182 Abs. 1 Nr. 1 StGB bezeichnete Ausnutzung einer Zwangslage zu sexuellen Handlungen sollte unabhängig von einer Schutzaltersgrenze bei Strafe verboten sein. Zur Klarstellung könnte daneben das Ausnutzen der auslandsspezifischen Hilflosigkeit erwähnt werden. Auf diese Weise wird eine allgemeine Strafnorm gegen die Nachfrage nach Zwangsprostitution geschaffen. Der neue Tatbestand könnte etwa folgendermaßen lauten:

124 „Wer eine andere Person dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder sexuelle Handlungen von ihr an sich oder vor sich vornehmen lässt, wird bestraft.“

b) Begründung

125 Nach dem geltenden Recht ist die Nachfrage nach Prostituierten selbst dann nicht strafbar, wenn es um abhängige Prostituierte (vgl. §§ 180 a, 181 a StGB) oder um Menschenhandelsopfer geht. Strafbare Teilnahme an den §§ 180 a Abs. 1, 181 a, 232, 233 a StGB setzt voraus, dass die Unterstützung auf die Schaffung oder Aufrechterhaltung des Abhängigkeitsverhältnisses abzielt, d. h. der Teilnehmer muss in die für die Unterdrückung maßgeblichen Strukturen eingebunden sein.²⁷⁰ Auch § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB greift nicht ein, obwohl sich Zwangsprostituierte häufig in der vom Gesetz bezeichneten „schutzlosen Lage“ befinden. Es ist aber nicht der Freier, vor dessen Gewalttätigkeit sich das Opfer fürchtet²⁷¹, sondern die Bedrohungskulisse wird regelmäßig durch den

²⁶⁸ S. dazu und zum folgenden Renzikowski, ZRP 2005, S. 213 ff.; aktuell liegt ein Gesetzesentwurf des Bundesrates (BT-Drs. 16/1343) vor.

²⁶⁹ Die Senkung der Nachfrage, mit der die Notwendigkeit der Strafverfolgung der Freier oft begründet wird, vgl. Campagna, S. 235; BT-Drs. 15/4048, S. 10; 15/4380, S. 4; 16/1343, S. 8; BR-Drs. 140/05, S. 9, ist demgegenüber nur ein Reflex. Was wäre denn die Konsequenz, wenn der erhoffte Effekt nicht einträte? Eine weitere Ausdehnung der Strafbarkeit?

²⁷⁰ Dazu ausführlich Sowada, S. 261 ff.; a. a. SK-Wolters, § 232 Rn. 20, der den Freier einer Zwangsprostituierten als Täter nach § 232 StGB bestrafen möchte. Dabei wird jedoch übersehen, dass der Freier gerade nicht für die tatbestandsmäßige Drucksituation verantwortlich ist.

²⁷¹ Allein darauf käme es an, vgl. BGH, NSTZ 2006, S. 395 ff.

Zuhälter geschaffen und aufrechterhalten. In Betracht kommen schließlich die Körperverletzungsdelikte, wenn man eine Penetration als Eingriff in die körperliche Unversehrtheit wertet.²⁷² Dieser Eingriff bedarf der Zustimmung durch das Opfer, woran es bei Zwangsprostituierten per definitionem fehlt. Bei den §§ 223 ff. StGB handelt es sich aber gewissermaßen um die „falsche Adresse“, weil sie ein anderes Rechtsgut, nämlich die körperliche Unversehrtheit schützen und nicht das spezifische Unrecht der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung beschreiben.

- 126** Bei der Pönalisierung der Nachfrage nach Zwangsprostituierten muss unbedingt vermieden werden, die Mängel des 37. StrRÄndG²⁷³ zu vertiefen. Die vorgeschlagene Formulierung beruht daher auf folgenden Überlegungen:
- Richtiger Standort des Tatbestands ist das Sexualstrafrecht, denn bestraft wird nicht die Verletzung der persönlichen Freiheit im Allgemeinen, sondern der sexuellen Selbstbestimmung im Besonderen. Schon daran zeigt sich, dass die Norm nicht an § 232 StGB anschließen kann.
 - Für die Strafwürdigkeit kommt es nicht darauf an, ob das Opfer von anderen in die Zwangslage gebracht wurde oder ob der Täter die Zwangslage vorgefunden hat.²⁷⁴ Daher muss – wie auch bei § 232 Abs. 1 StGB – das Ausnutzen einer bereits vorhandenen Zwangslage ausreichen. Für den Vorsatz kommt es darauf an, dass der Täter weiß, dass sich das Opfer in einer Situation befindet, in der es sich sexuellem Ansinnen nicht entziehen kann, und nicht, auf welche Weise es in diese Situation geraten ist.
 - Der Minderjährigenschutz muss und kann auf andere Weise gewährleistet werden (s. oben Rn. 112 ff.). Hier kommt es – wie auch in § 232 Abs. 1 S. 2 StGB – nicht auf eine Zwangslage an. Weil Sexualkontakte mit Jugendlichen nur in bestimmten Fällen strafbar sind (vgl. §§ 174, 180, 182 StGB), soll § 232 Abs. 1 S. 2 StGB die notwendigen Konturen durch das Merkmal der „Ausbeutung“ erhalten. Die Auslegung dieses Merkmals bereitet jedoch große Schwierigkeiten²⁷⁵, auf die bei der vorgeschlagenen Formulierung verzichtet werden kann, zumal die Strafwürdigkeit des Verhaltens des Freiers nicht davon abhängt.
- 127** Nicht verschwiegen werden darf, dass der vorgeschlagene Straftatbestand gegen die Freier aufgrund der Nachweisprobleme vor allem symbolische Wirkung haben dürfte. Alternativ oder ergänzend könnte man die Strafbarkeit an einen formalen Nachweis knüpfen, etwa indem man für Prostituierte und Bordelle Lizenzen erteilt.²⁷⁶

²⁷² Vgl. Sick, S. 305 ff.

²⁷³ Näher dazu Renzikowski, JZ 2005, S. 879 ff.

²⁷⁴ Beispiel: Es wird berichtet, dass Freier, die sich in der Drogenszene bedienen, den Preis dadurch drücken, dass sie sich Opfer aussuchen, die auf Entzug sind, und dann so lange warten, bis die Betroffenen wegen des großen Druckes mit allem einverstanden sind.

²⁷⁵ Insbesondere wenn man Ausbeutung ökonomisch interpretiert: Wie hoch ist der „faire“ Preis für den Missbrauch eines Kindes (§ 232 Abs. 3 Nr. 1 StGB)? Kritik bei MüKo/StGB-Renzikowski, § 232 Rn. 33 ff.; versteht man die Ausbeutung wirtschaftlich, so müsste außerdem der Freier die Einzelheiten der Beziehung zwischen dem Zuhälter und der Prostituierten kennen.

²⁷⁶ Wie etwa bei den städtischen Bordellen des Mittelalters und der Neuzeit, näher dazu Gleß, 1999, S. 14 ff.

III.4 Opferschutz

- 128** Im Gesetzgebungsverfahren wurde kritisiert, dass das ProstG den Opfern von Menschenhandel nicht zugute kommt, obwohl es sich gerade hier um die Personengruppe handelt, die am meisten schutzbedürftig ist.²⁷⁷ Ein rechtlicher Rahmen für die Prostitution kommt für die Betroffenen ebenso wenig in Frage wie für jeden anderen Ausländer, der ohne Erlaubnis im Inland einen Beruf ausüben will.²⁷⁸ Schutz muss hier auf andere Weise gewährleistet werden.

a) Aufenthaltsstatus

- 129** Bis zum 6. 8. 2006 hätte die Bundesrepublik die Vorgaben der „Richtlinie des Rates über die Erteilung kurzfristiger Aufenthaltstitel für die Opfer der Beihilfe zur illegalen Einwanderung und des Menschenhandels, die mit den zuständigen Behörden kooperieren“ vom 29. 4. 2004 („EU-Opferschutzrichtlinie“)²⁷⁹ in das nationale Recht umsetzen müssen. Obwohl ein entsprechender Referentenentwurf²⁸⁰ bereits zu Jahresbeginn vorlag, hat der Gesetzgeber die Umsetzungsfrist versäumt. Die notwendige Klärung des Aufenthaltsstatus der Opfer von Frauenhandel legen auch internationale Dokumente nahe, insbesondere Art. 6 Abs. 2 lit. b des Palermo-Protokolls vom 12. 12. 2000 sowie Art. 10 Abs. 2 der „Convention on action against trafficking in human beings“ des Europarats vom 26. 5. 2005.
- 130** In Strafverfahren wegen Menschenhandelsdelikten sind die Opfer die wichtigsten Zeugen, da sie allein authentisch Auskunft über die Art und Weise ihrer Rekrutierung und anschließenden Unterdrückung geben können. Daher ist ihre Anwesenheit bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens unabdingbar.²⁸¹ Die derzeitige Rechtslage ist äußerst unklar.²⁸² Diese Grauzone soll durch die Einführung eines vorläufigen Aufenthaltstitels für die Dauer des Strafverfahrens beseitigt werden. Damit sich die betroffenen Personen für eine Kooperation mit den Behörden entscheiden können, soll ihnen eine Bedenkzeit von mindestens einem Monat gewährt werden.²⁸³ Änderungsbedürftig ist § 15 a AufenthG, wonach die Opfer von Menschenhandel bis zur Klärung des Aufenthalts dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterstellt sind, das sie nach Kontingenzen auf einzelne Bundesländer verteilen kann – ungeachtet ihrer persönlichen Bedürf-

²⁷⁷ Näher dazu etwa Munk, S. 59 ff.

²⁷⁸ Daher plädiert Munk, S. 65 f. für Arbeiterlaubnisse für ausländische Prostituierte; s. ferner Herz, S. 253 ff.

²⁷⁹ RL 2004/81/EG, ABl. EG Nr. L 261/19 v. 6. 8. 2004.

²⁸⁰ Zu den Einzelheiten s. Renzikowski, ZAR 2006, S. 58 f.

²⁸¹ Denn nach Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK muss der Angeklagte die Möglichkeit haben, während des Strafverfahrens die Zeugin unmittelbar zu befragen oder durch seinen Verteidiger befragen zu lassen. Andernfalls darf die Verurteilung nicht auf ihre Angaben gestützt werden, vgl. EGMR, EuGRZ 2002, S. 37 ff. (P.S. gegen Deutschland). In der Vergangenheit kam es immer wieder vor, dass eine Verurteilung daran scheiterte, dass abgeschobene Opfer im Ausland nicht mehr ausfindig gemacht und zur Hauptverhandlung zurückgeholt werden konnten, s. dazu auch Herz/Minthe, S. 192 ff., 322 f.

²⁸² Zum Streit, ob § 25 Abs. 4 AufenthG auf illegale Ausländerinnen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, anwendbar ist, Renzikowski, ZAR 2006, S. 57 m.w.N.; dagegen etwa Nr. 25.4.1.1 der Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz und zum Freizügigkeitsgesetz/EU v. 22. 12. 2004. Die Ausländerbehörden behelfen sich derzeit häufig mit sog. „Fiktionsbescheiden“ gemäß § 81 Abs. 5 AufenthG.

²⁸³ In den Niederlanden gilt dagegen eine Mindestbedenkzeit von drei Monaten; vgl. auch den Report of the Experts Group on Trafficking in Human Beings v. 22. 12. 2004, S. 105 f., 227 (unter: http://europa.eu.int/comm/justice_home/doc.centre/crime/trafficking/doc/report_expert_group_1204_en.pdf).

nisse nach psychosozialer Betreuung und verlässlicher Abschirmung vor den Tätern sowie ohne Rücksicht auf die Erfordernisse des Strafverfahrens. Diesen Bedürfnissen muss aber schon während der Bedenkzeit Rechnung getragen werden. Fachberatungsstellen können bereits über einschlägige negative Erfahrungen mit der Unterbringung in Sammelunterkünften berichten.

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

131 Ein Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen wird bislang vom Gesetzgeber nicht in Betracht gezogen. Dahinter verbergen sich offenbar diffuse Missbrauchsbefürchtungen²⁸⁴ sowie die Sorge, wenn man Zwangsprostituierten ein humanitäres Aufenthaltsrecht gewähre, dann müsse man auch mit anderen hilfsbedürftigen Personen so verfahren. Auf diese Weise folgt nach der geltenden Rechtslage der ersten Instrumentalisierung der Opfer durch die Zuhälter und die Freier eine zweite Instrumentalisierung durch den Staat: Hat ein Opfer im Strafverfahren seine Schuldigkeit als Zeugin getan, so kann es getrost nach Hause gehen – zurück in das Elend, das es in die Zwangsprostitution getrieben hat.²⁸⁵ Mit der viel und gern beschworenen Menschenwürde hat ein solcher Standpunkt nichts mehr zu tun.

132 Damit bleibt das geltende Recht hinter internationalen Menschenrechtsstandards zurück. So insistiert das Palermo-Protokoll der Vereinten Nationen darauf, dass der Menschenhandel allein durch das Strafrecht und durch Restriktionen im Ausländerrecht nicht bekämpft werden kann. Art. 7 plädiert dafür, über die Zwecke der Strafverfolgung Maßnahmen zu ergreifen, die es den Opfern erlauben, in geeigneten Fällen vorübergehend oder auf Dauer zu bleiben. Ähnlich stellt Art. 14 Abs. 1 lit. a der „Convention on action against trafficking in human beings“ darauf ab, ob ein weiterer Aufenthalt im Hinblick auf die persönliche Situation des Opfers erforderlich ist. Art. 9 Abs. 1 lit. b des Palermo-Protokolls sowie Art. 16 Abs. 5 der Konvention fordern den Schutz der Opfer vor einer erneuten Opferwerdung nach Ausweisung in ihre Herkunftsländer. Diese Vorgaben sind schon deshalb für die Bundesrepublik verbindlich, weil sie die Europaratskonvention am 17. 11. 2005 gezeichnet und das Palermo-Protokoll am 14. 6. 2006 ratifiziert hat.

133 Bei der Einführung eines humanitären Aufenthaltstitels könnte sich der deutsche Gesetzgeber an Italien orientieren. Gemäß Art. 18 des Decreto legislativo n. 286/98 v. 25. 7. 1998²⁸⁶ können Opfer von Menschenhandel einen vorläufigen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen erhalten, der nicht zwingend an ein Strafverfahren gegen die Täter geknüpft ist. Voraussetzung ist, dass die Polizei den Opferstatus festgestellt hat. Nach der Teilnahme an einem Integrationsprogramm, die von den Fachberatungsstellen organisiert wird, kann ein unbefristeter Aufenthaltstitel erlangt werden, wenn die betreute Person künftig ihren Lebensunterhalt allein sicherstellen kann. In der Praxis wird diese Vorschrift uneinheitlich umgesetzt. Bemerkenswerterweise wird bislang nicht von Missbrauchsfällen berichtet.

134 Hingewiesen werden kann ferner auf ambitionierte Opferschutzprogramme für Menschenhandelsopfer in den Vereinigten Staaten – die ansonsten nicht für eine besonders freizügige Ausländerpolitik bekannt sind. Betroffene Personen, die mit den Strafverfol-

284 S. etwa die Erhebung von Herz/Minthe, S. 196 f.

285 Krit. auch Uhl/Vorheyer, S. 29; s. ferner Monzini, S. 148 ff.

286 Gazzetta Ufficiale n. 191 v. 18. 08. 1998 – Supplemento Ordinario n. 139. Näher dazu Monzini, S. 145 f.; Pearson, Anti Slavery International, 2002; Petrini, S. 190 ff.; weitere Informationen unter: www.ontheroadonlus.it

gungsbehörden kooperieren, können ein auf drei Jahre befristetes Visum mit Arbeitserlaubnis und eine umfangreiche soziale Betreuung erhalten. Daran schließt sich – über die derzeitige Praxis in Deutschland weit hinausgehend – die Option auf eine Verlängerung des Visums bis hin zur vollständigen Einbürgerung an. Auch in den USA werden die Erfahrungen seit dem Jahr 2000 als sehr positiv bewertet.²⁸⁷ Ob und inwieweit Missbrauch verhindert werden kann, hängt offensichtlich entscheidend von der Gründlichkeit einer vorgeschalteten behördlichen Überprüfung des Opferstatus ab.

b) Umfassende Betreuung und Versorgung der Opfer

- 135** Die Opfer des Menschenhandels und der Zwangsprostitution benötigen nicht nur Schutz vor dem Zugriff der Täter und einen Aufenthaltsstatus. Sie brauchen regelmäßig eine medizinische und psychosoziale Betreuung. Auch insoweit enthält das Palermo-Protokoll Vorgaben. Nach Art. 6 Abs. 3 soll den Opfern eine angemessene Unterkunft bereitgestellt (lit. a), Beratung (lit. b), medizinische, psychologische und materielle Hilfe (lit. c) angeboten sowie eine Ausbildung und Beschäftigung (lit. d) ermöglicht werden. Ähnliche Forderungen enthält Art. 12 der Europaratskonvention, wobei die Unterstützung der Opfer gerade nicht von ihrer Bereitschaft abhängen soll, mit den Strafverfolgungsbehörden zu kooperieren (Abs. 6).
- 136** Die gegenwärtige Rechtslage nach dem AsylbLG genügt diesen Anforderungen nicht. Es ist erforderlich, die einschlägigen Leistungstatbestände so zu ändern, dass die unter dem Gesichtspunkt der Stabilisierung der Opfer zur Förderung ihrer Kooperationsbereitschaft erforderliche medizinische Hilfe einschließlich einer angemessenen psychologischen und psychotherapeutischen Behandlung finanziert werden kann. Außerdem müssen besondere Bedürfnisse etwa von Schwangeren oder von Opfern sexueller Gewalt berücksichtigt werden. Angepasst werden müsste weiterhin das Sachleistungsprinzip nach § 3 AsylbLG, weil es der Unterbringung der Opfer etwa in einem Frauenhaus entgegensteht. Schließlich muss die ausreichende Finanzierung der Fachberatungsstellen sichergestellt sein, was sich auch aus Art. 12 Abs. 1 der EU-Opferschutzrichtlinie ergibt. Demnach sollen zwischen den Mitgliedstaaten und den Fachberatungsstellen „besondere Vereinbarungen“ über Eingliederungsangebote getroffen werden.
- 137** Den betroffenen Frauen muss ferner eine Lebensperspektive angeboten werden, damit sie nach der Rückkehr in die Heimat nicht erneut in den Teufelskreis von Prostitution und sexueller Ausbeutung geraten. Der Aufenthalt während der Dauer des Strafverfahrens – aber auch darüber hinaus (s. oben Rn. 133 f.) – könnte zu Ausbildungszwecken genutzt werden. Daher sollte jedem Opfer von Menschenhandel ein Anspruch auf Beschäftigung eingeräumt werden.

c) Entschädigung

- 138** Schließlich soll die innerstaatliche Rechtsordnung nach Art. 6 Abs. 6 des Palermo-Protokolls sicherstellen, dass die Opfer von ihren Peinigern Schadensersatz einklagen können. Die rechtliche Möglichkeit bleibt eine reine Fiktion, wenn das betroffene Opfer in sein Heimatland abgeschoben wurde.²⁸⁸ Außerdem verträgt es sich mit dem Gedanken

²⁸⁷ S. die Pressemitteilung der CDU/CSU-Fraktion vom 24. 10. 2006 über eine Anhörung mit dem Zuständigen für Menschenhandelsfragen im US-Justizministerium, March Bell und dem Bundesanwalt für den Bundesstaat Missouri, Bradley J. Schlozman in der AG Recht (unter: www.cducsu.de).

²⁸⁸ S. dazu Niesner/Jones-Pauly, S. 223 f.

der Wiedergutmachung nicht, wenn auf alle staatlichen Leistungen Entschädigungen nach dem Opferentschädigungsgesetz oder Schadensersatz durch den Täter (gemäß §§ 825, 847 BGB) angerechnet werden. Hier sind Ausnahmetatbestände wie in §§ 11 Abs. 3 Nr. 2 SGB II und § 83 Abs. 2 SGB XII vorzusehen.

III.5 Kontrolle der Prostitution

- 139** Das ProstG stellt zwar einen Rechtsrahmen für die Ausübung der Prostitution zur Verfügung, kümmert sich jedoch wenig um seine Umsetzung. Vielmehr wurden strafrechtliche Interventionsmöglichkeiten abgebaut, ohne alternative Kontrollen zu schaffen. Wie gezeigt (oben Rn. 75 ff.), kann bereits das geltende Gewerbe-, Gaststätten- und Baurecht in weitem Umfang die Kontrolllücken schließen. Es sollte jedoch gewährleistet werden, dass die Verwaltungspraxis in den einzelnen Bundesländern nicht zu sehr divergiert.

a) Das „Dortmunder Modell“: Prostitution und Gewerberecht

- 140** Ein Beispiel für einen Ansatz zur Reglementierung der Prostitution ist das sog. „Dortmunder Modell“. Die Stadt Dortmund behandelt die selbstständige Ausübung der Prostitution als Gewerbe. Prostituierte müssen sich deshalb beim Finanzamt anmelden und erhalten einen Ausweis, den sie bei Kontrollen durch die Zollverwaltung (zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und Missbrauch von Sozialleistungen) vorlegen müssen. Bordelle oder Wohnungen, in denen der Prostitution nachgegangen wird, müssen als Betriebe beim Ordnungsamt angemeldet werden. Damit bietet sich die Möglichkeit, bestimmte Standards zum Schutz der Allgemeinheit, der Freier und der Prostituierten (etwa bei der Hygiene) vorzuschreiben. Die Stadt informiert in einem Faltblatt über die Bedingungen zur Ausübung der Prostitution und benennt die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei den Behörden.²⁸⁹
- 141** Es ist ziemlich offensichtlich, dass solche Modelle nicht von heute auf morgen funktionieren können. Standards für Bordelle etwa müssen erst noch erarbeitet werden, was nur mit Beteiligung der Hauptakteure (Bordellbetreiber, Prostituierte) Erfolg verspricht. Eine Strategie zur Umsetzung dieser Vorgaben muss entwickelt werden. Mitarbeiter des Ordnungsamtes werden etwa Kontrollen mit einem anderen Blick vornehmen als die Kriminalpolizei. Solche Defizite aber können behoben werden, durch Kooperation, aber auch durch Schulung.²⁹⁰

b) Sperrbezirk, Werbeverbot, medizinische Kontrollen

- 142** Beim Erlass des ProstG wurde dem Gesetzgeber aufgegeben, im Rahmen der Evaluation zu prüfen, inwieweit die §§ 119, 120 OWiG im Lichte der Abschaffung der Prostitution noch notwendig sind.²⁹¹

²⁸⁹Näher dazu das Faltblatt des Polizeipräsidiums Dortmund „Hinweise zur Ausübung der Prostitution“.

²⁹⁰Dass auch im Bereich der Strafverfolgungsbehörden entsprechende Bedürfnisse bestehen, zeigen die regelmäßigen Lehrgänge „Menschenhandel“ des BKA. Warum sollten vergleichbare Angebote nicht auch für die Mitarbeiter von Behörden möglich sein?

²⁹¹BT-Drs. 14/7174, S. 3.

- 143** Die negativen Auswirkungen von Sperrbezirksregelungen sind hinlänglich bekannt. Sie tragen erheblich zur Gettoisierung und Kriminalisierung der Prostituierten bei, was ihre Abhängigkeit von und Ausbeutung durch Zuhälter fördert. Profiteure sind diejenigen, die für Zimmer überhöhte Mieten verlangen können und auch erhalten (s. auch oben Rn. 97). Daher wird gefordert, Art. 297 EGStGB sowie die §§ 120 Abs. 1 Nr. 1 OWiG; 184 d StGB ersatzlos zu streichen.²⁹² Ein völliger Verzicht auf jegliche örtliche Reglementierung von Prostitution ist jedoch nicht geboten. Art. 12 GG gewährt kein Recht auf uneingeschränkte Berufsausübung, sondern lässt Berufsausübungsregelungen im öffentlichen Interesse zu. Geändert werden sollte jedoch das Verfahren. Materiell geht es um die Festsetzung der Zwecknutzung von Gebieten. Diese Materie gehört ins Bauplanungsrecht; als Regelungsinstrument bietet sich die Baunutzungsverordnung an. An der Absicherung der örtlichen Reglementierung der Prostitution durch Sanktionen sollte festgehalten werden. Allerdings ist ein strafrechtliches Verbot nicht gerechtfertigt; § 184 d StGB sollte gestrichen und die Tat zu einer Ordnungswidrigkeit herabgestuft werden, denn es handelt sich um einen typischen Fall des Verwaltungsungehorsams.²⁹³ Auch auf § 184 e StGB könnte verzichtet werden, da sich der gebotene Jugendschutz schon durch eine entsprechende Ausweisung von Gebieten erreichen lässt, in denen die Prostitution zulässig ist. In der Praxis besitzt die Norm ohnehin keine Bedeutung.²⁹⁴ Art. 297 EGStGB und § 120 Abs. 1 Nr. 1 OWiG sind demnach zu streichen; § 119 Abs. 1 Nr. 1 OWiG muss entsprechend angepasst werden.
- 144** Entfallen kann ebenfalls das Werbeverbot nach § 120 Abs. 1 Nr. 2 OWiG, denn diese Vorschrift bezog bislang ihre Rechtfertigung aus der Sittenwidrigkeit der Prostitution. Aus diesem Grund sollte jegliche Werbung verhindert werden, sei sie auch noch so „dezent“.²⁹⁵ Diese Begründung ist durch das ProstG obsolet geworden. In der Praxis wurde die Vorschrift ohnehin sehr unterschiedlich gehandhabt. Einschlägige Kontaktadressen mit zweisilbigen Namen und einer Telefonnummer finden sich in jeder Boulevardzeitung und allen Szenemagazinen. Verhindert wird die Werbung für entgeltliche Sexualkontakte nicht; allenfalls die Preise für die Prostituierten steigen, was die Herausgeber freut. Allerdings genügt ein Verbot für besonders auffällige und anstößige Werbung, um Auswüchse zu verhindern²⁹⁶ – schließlich wird auch die Werbung für andere gefährliche Produkte (z. B. Alkohol, Tabak) reguliert. § 120 Abs. 1 Nr. 2 OWiG kann daher gestrichen werden, weil § 119 Abs. 1 OWiG insofern vollkommen ausreicht.

²⁹² Von Galen, Rn. 376 ff.; Gurlit, VerwArch 2006, S. 415 ff. und Budde, S. 160 f. halten Art. 297 EGStGB sowie §§ 119, 120 OWiG seit dem Inkrafttreten des ProstG für verfassungswidrig.

²⁹³ Ebenso schon Hanack, 1968, Rn. 263; s. auch MüKo/StGB-Hörnle, § 184 d Rn. 2; Tröndle/Fischer, § 184 d Rn. 2. ²⁹⁴ S. MüKo/StGB-Hörnle, § 184 e Rn. 1.

²⁹⁵ Vgl. BGHZ 118, S. 182, 185 f.; allerdings hat der erste Zivilsenat am 13. 7. 2006 (Az.: I ZR 231/03, 241/03, 65/03) entschieden, dass § 120 Abs. 1 Nr. 2 OWiG im Lichte des ProstG ausgelegt werden müsse. Die bloße Werbung für sich sei danach nicht mehr strafbar. Vielmehr müssten von ihr konkrete Beeinträchtigungen für andere Rechtsgüter, insbesondere den Jugendschutz ausgehen. Diese Gefährdung müsse im Einzelfall festgestellt werden. Nach dieser Rechtsprechung verbleibt für § 120 Abs. 1 Nr. 2 OWiG – im Verhältnis zu § 119 Abs. 1 OWiG – praktisch kein eigener Anwendungsbereich mehr. Auf einem anderen Blatt steht freilich, ob ihr die Strafgerichte folgen werden.

²⁹⁶ Vgl. auch den Bericht der Enquete-Kommission „Gefahren von AIDS und wirksame Wege zu ihrer Eindämmung“, BT-Drs. 11/7200, S. 250 f.; das entspricht bereits jetzt der gängigen Handhabung von § 120 Abs. 1 Nr. 2 OWiG.

c) Gesundheitskontrollen – begleitende Sozialarbeit

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

- 145** §§ 3 und 15 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. 7. 2000²⁹⁷ haben die früher üblichen, regelmäßigen Gesundheitskontrollen bei Prostituierten durch freiwillige Kooperation ersetzt nach dem Motto: „Prävention durch Aufklärung“. Dahinter standen die Überlegungen, dass eine effektive Krankheitsprävention nur auf freiwilliger Basis möglich sei, dass die Pflichtuntersuchungen die Prostituierten diskriminierten, weil die Freier nicht untersucht würden, und dass Prostituierte nicht häufiger als die sonstige Bevölkerung mit Geschlechtskrankheiten infiziert sei.²⁹⁸
- 146** Auf der anderen Seite wird berichtet, dass sich Prostituierte dadurch im Stich gelassen fühlen.²⁹⁹ Im Gaststätten- und im Lebensmittelbereich sind regelmäßige Gesundheitskontrollen durchaus üblich. Der Vorteil eines Pflichttermins wäre, dass Prostituierten auf diese Weise ein vertraulicher Kontakt angeboten werden kann, den die Bordellbetreiber oder Zuhälter nicht hintertreiben können. Eine früher diskriminierende Praxis kann geändert werden.³⁰⁰
- 147** Unabhängig davon ist es dringend erforderlich, die Beratungsstellen für Prostituierte auszubauen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen. Dabei kann es nicht allein um eine „Ausstiegsberatung“ gehen. Vielmehr besteht auch ein großes Bedürfnis für Beratung und Unterstützung angesichts der mit der Ausübung der Prostitution für die Prostituierte selbst verbundenen Risiken. Will man die soziale Lage der Prostituierten verbessern, so muss man begleitende Sozialarbeit fördern.³⁰¹

²⁹⁷ BGBl. I, S. 1045.

²⁹⁸ S. auch BT-Drs. 11/7140, S. 23 f.

²⁹⁹ Vgl. Kastner, „Wir wollen unseren Bockschein wiederhaben“, SZ v. 11. 1. 2004, S. 43.

³⁰⁰ Weiterführend Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherheit (Hrsg.): Forschungsbericht v. 22. 5. 2003, Gesundheitsämter im Wandel – Die Arbeit der Beratungsstellen für STDs und AIDS vor dem Hintergrund des neuen Infektionsschutzgesetzes (unter: www.bmg.bund.de/nn_604272/DE/Themenschwerpunkte/Ressortforschung/Kurzberichte-2003/Forschungsbericht-22-05-2003-3252.param=.html).

³⁰¹ So schon Leopold/Steffan/Paul, S. 314 ff.

IV. Und wo bleibt die Prävention?

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

- 148** Wie schwer es ist, angesichts der Komplexität der Prostitution und der damit verbundenen Probleme ein Konzept zu entwerfen und zu verfolgen, zeigt sich bei der Prävention. Bislang wird die Hilfe zum Ausstieg aus der Prostitution derzeit vor allem den Nichtregierungsorganisationen überlassen. Dort bemühen sich zumeist Ehrenamtliche mit knappem Budget. Zwei Beispiele belegen, dass es auch anders geht:
- Auf Initiative von Mitarbeiterinnen des Gesundheitsamtes des Landratsamts Esslingen wurden seit den 80er Jahren Prostituierten konkrete Aus- und Weiterbildungsangebote gemacht („Esslinger Modell“). Zur Unterstützung erhielten sie während dieser Zeit den doppelten Sozialhilfesatz. Im Durchschnitt konnte pro Jahr etwa fünf Prostituierten geholfen werden. Nach den Hartz-IV-Reformen im Jahr 2005 konnte dieses Modell nicht mehr weitergeführt werden. Seitdem wird zwar immer noch versucht, ausstiegswilligen Frauen einen Weg in das „normale“ Arbeitsleben zu vermitteln. Die wesentlich geringere finanzielle Unterstützung macht es den Betroffenen jedoch sehr schwer, nicht erneut ins Milieu zurückzukehren.³⁰²
 - Das Modellprojekt ProFridA der Diakonie Westfalen bemüht sich seit Januar 2006 um die Integration von Frauen, die aus der Prostitution aussteigen wollen, in den Arbeitsmarkt. Hierbei werden berufsqualifizierende Maßnahmen vor allem im pflegerischen Bereich angeboten. Es sollen jedoch auch andere Wege der Integration in den Arbeitsmarkt unterstützt werden.³⁰³
- 149** Für die Prostitution gilt ebenso wie für die Verhinderung von Kriminalität die Binsenweisheit: Eine gute Sozialpolitik ist die beste Prävention. Freilich sind die öffentlichen Kassen leer, und was genau so schlimm ist: Ein konkreter Kosten-Nutzen-Nachweis wird von vornherein nicht gelingen. Dazu fehlt es an einer empirisch belegbaren Zahl der Prostituierten. Dazu fehlt es aber auch an einem klaren und eindeutigen Zusammenhang zwischen bestimmten Ursachen und der späteren Entscheidung für die Prostitution. Zwar sind viele Prostituierte bereits als Kinder sexuell missbraucht worden, so dass sie „gelernt“ haben, dass ihr Körper nichts wert ist, außer ihn für bestimmte Zwecke einzusetzen. Aber bei weitem nicht alle Opfer sexueller Gewalt üben später die Prostitution aus. Viele Prostituierte stammen aus zerrütteten Familienverhältnissen oder sind als Jugendliche von zuhause weggelaufen. Sie verfügen über ein geringes Selbstwertgefühl oder sind drogenabhängig. Gleichwohl geraten viele verwahrloste Jugendliche nicht ins Milieu. Nach der Transcrime-Studie³⁰⁴ ist die Hauptursache von Prostitution

³⁰² S. den Hinweis von Holm, Der Spiegel, 6/2005, S. 52 f.; genauere Daten zu diesem Modell konnte ich nicht ermitteln. Die Sachbearbeiterin, die sich vor Jahren engagiert hat, ist vor einiger Zeit in den Ruhestand gegangen.

³⁰³ Das Projekt wird gefördert durch Mittel des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds. Näheres unter www.profrida.de.

³⁰⁴ S. o. Fn. 23.

Frauenarmut und Frauenarbeitslosigkeit, etwa mangels einer ordentlichen Ausbildung. Viele arbeitslose Frauen ziehen die Sozialhilfe einer Tätigkeit im Bordell vor. Man kann aus dem Bündel verschiedener Faktoren nicht den einen oder anderen als maßgeblich herausgreifen.³⁰⁵ Das bedeutet freilich, dass der Staat – wenn er präventiv der Prostitution entgegen wirken will – viele möglichen Ursachen in den Blick nehmen muss.

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

- 150** Vor diesem Hintergrund erscheinen manche Entwicklungen der Sozial- und Bildungspolitik in einem anderen Licht:
- Verwaarloste Jugendliche, die in desolaten Verhältnissen aufgewachsen sind, können möglicherweise durch den Einsatz von Jugendämtern oder Streetworkern vor einem Abgleiten in die Subkultur bewahrt werden.
 - Überdurchschnittlich häufig beziehen alleinerziehende Mütter Sozialleistungen. Auch unter der Zahl der Prostituierten finden sich viele Alleinerziehende.³⁰⁶
 - Viele Prostituierte sind schlecht oder überhaupt nicht ausgebildet und daher arbeitslos oder im Niedriglohnsektor tätig. Daher ist ein Bildungssystem, welches Chancengleichheit unabhängig von der sozialen Herkunft gewährleistet, besonders wichtig.
 - Viele Prostituierte haben sexuelle Gewalt am eigenen Leib erfahren. Das Opfer ist die große Neuentdeckung im Straf- und Strafverfahrensrecht. Mit dem Schutz der Opfer von Sexualdelikten wurden regelmäßig die neueren Reformen im StGB und in der StPO begründet. Aber immer noch kümmert sich der Staat zu wenig um eine angemessene Betreuung der Opfer. Nachdem die Störung der Gesellschaft durch die Tat im Wege der Bestrafung des Täters erledigt ist, bleibt die Rehabilitation die private Angelegenheit der Opfer, was bereits die bloße Existenz des Weißen Rings überdeutlich beweist. Vor eine Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz muss das Opfer hohe bürokratische Hürden überwinden und häufig ein drittes Mal durch die Hölle gehen (tertiäre Viktimisierung).
 - Der Menschenhandel kann offenkundig nicht durch das Strafrecht und eine restriktive Ausländerpolitik eingedämmt werden. Erforderlich wäre eine Bekämpfung der Migrationsursachen vor Ort. Wem daran gelegen ist, die Menschenrechte zu schützen und zu fördern, sollte sein Augenmerk nicht allein auf die Eindämmung oder Kanalisierung der Nachfrage nach kommerziellem Sex richten, sondern sich um die Reduzierung der Armut in den Herkunftsländern kümmern.³⁰⁷
- 151** Bei alledem darf man nicht übersehen, dass es Frauen und Männer gibt, die die Prostitution einfach deshalb ausüben, weil sie ihnen eine Unabhängigkeit und Verdienstmöglichkeiten bieten, die sie in einem „bürgerlichen“ Beruf nicht finden. Diese Personen-Gruppe kann man durch keine noch so gut gemeinten Ratschläge „bekehren“, so lange die Nachfrage nach kommerziellem Sex ein höheres Einkommen verheißt. Es ist aber auch nicht die Aufgabe des freiheitlichen Rechtsstaats, eine bestimmte Vorstellung vom guten Leben durchzusetzen.
- 152** Ob man nun einen prohibitiven Ansatz verfolgt und das gesamte Umfeld der Prostitution kriminalisiert, oder ob man die Ausübung der Prostitution auf die unterschiedlichsten Weisen reglementiert: Die sichtbare Prostitution mag verschwinden oder ihre Ausübung mag erträglichere Formen annehmen. Ihre sozialen Ursachen werden damit noch nicht beseitigt – und solange wird es immer wieder Frauen geben, die keinen anderen Ausweg sehen.

³⁰⁵ Vgl. auch O'Connell Davidson, 1998, S. 104; Phoenix, S. 52 ff., 61 ff., 66 f., 188.

³⁰⁶ S. Pheterson, S. 21.

³⁰⁷ O'Connell Davidson, 2006, S. 7, 20.

Literaturverzeichnis

Alternativentwurf eines Strafgesetzbuches. Besonderer Teil – Sexualdelikte, 1968 (AE).

Baer, Ingrid: Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, NJW 1993, S. 2209 ff.

Bamberger, Heinz Georg/Roth, Herbert (Hrsg): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1 (§§ 1 – 610), 2003 (Bamberger/Roth-Bearbeiter).

Bargon, Michael: Menschenhandel und Zuhälterei, 1982.

Barry, Kathleen: Female sexual slavery, 1984.

dies.: The prostitution of sexuality, 1995.

Baumann, Jürgen: Der lange Weg des 4. StrRG, ZRP 1971, S. 129 ff.

Berliner Kommentar zum Grundgesetz, hrsg. von Karl Heinrich Friauf und Wolfram Höfling, 17. Lief. Stand: August 2006 (Berliner Kommentar-Bearbeiter).

Bonner Kommentar zum Grundgesetz, hrsg. von Rudolf Dolzer, Klaus Vogel und Karin Graßhof, 123. Lief. Stand: August 2006 (BK-Bearbeiter).

Budde, Miryam: Die Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes auf die Sozialversicherung, 2006.

Campagna, Norbert: Prostitution. Eine philosophische Untersuchung, 2005.

Caspar, Johannes: Prostitution im Gaststättengewerbe? Zur Auslegung des Begriffs der Unsittlichkeit im Gaststättengesetz, NJW 2002, S. 1322 ff.

Covre, Pia: Italien: Pflichten, aber keine Rechte, in: Mitrović, a. a.O., S. 107 ff.

Danna, Daniela: Italy: the never-ending debate, in: Outshoorn, a. a.O., S. 165 ff.

Dehner, Walter: Die Entwicklung des Maklerrechts seit 2000, NJW 2002, S. 3747 ff.

Dessieux, Christine: La prostitution conjugale, 1993.

Di Nicola, Andrea/Orfano, Isabella/Cauduro, Andrea/Conci, Nicoletta: Study on National Legislation on Prostitution and the Trafficking in Women and Children, 2005.

Düwell, Franz Josef: Das IAO-Übereinkommen Nr. 182 zur Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, NZA 2000, S. 308 ff.

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

Feltes, Thomas: Prostitution, in: Hans-Jürgen Kerner (Hrsg.): Kriminologie Lexikon, 4. Aufl. 1991, S. 260 ff.

Frommel, Monika: Die Reform der Strafbarkeit von Menschen- und Frauenhandel aus kriminologischer Sicht, NKrimPol 2005, S. 57 f.

Gaede, Karsten: Die Vergewaltigung von Prostituierten, NStZ 2002, S. 238 ff.

Galen, Margarete von: Rechtsfragen der Prostitution, 2004.

Geerds, Friedrich: Anmerkung zu OLG Köln v. 5. 12. 1978, JR 1979, S. 343 ff.

ders.: Anmerkung zu BayObLG v. 18. 12. 1984, JR 1985, S. 472 f.

Gleiß, Sabine: Obrigkeit und Hurenwirt, ZRP 1994, S. 436 ff.

dies.: Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland, 1999.

Grabenwarter, Christoph: Europäische Menschenrechtskonvention, 2. Aufl. 2005.

Gurlit, Elke: Das Verwaltungsrecht im Lichte des Prostitutionsgesetzes, VerwArch 2006, S. 409 ff.

Hagen, Horst: Menschenwürde und gute Sitten: Gedanken zum Prostitutionsgesetz, in: Gedächtnisschrift für Jürgen Sonnenschein, 2003, S. 581 ff.

Hamdorf, Kai/Lernestedt, Claes: Die Kriminalisierung des Kaufs sexueller Dienste in Schweden, KJ 2000, S. 352 ff.

Hanack, Ernst-Walter: Zur Revision des Sexualstrafrechts in der Bundesrepublik. Gutachten A zum 47. Deutschen Juristentag, 1968 (Revision).

ders.: Anmerkung zu BayObLG v. 8. 11. 1978, JR 1980, S. 433 ff.

Heger, Martin: Zum Einfluss des Prostitutionsgesetzes auf das Strafrecht, StV 2003, S. 350 ff.

Herz, Annette Louise: Menschenhandel. Eine empirische Untersuchung zur Strafverfolgungspraxis, 2005.

dies./Minthe, Eric: Straftatbestand Menschenhandel. Verfahrenszahlen und Determinanten der Strafverfolgung, 2006.

Hörnle, Tatjana: Anmerkung zu BGH v. 19. 9. 2000, StV 2001, S. 454 ff.

Hofmann, Johannes: Menschenhandel, 2002.

Høigård, Cecile/Finstad, Liv: Backstreets, Prostitution, Money and Love, 1992.

Holli, Anne Maria: Towards a new prohibitionsm? State feminism, women's movements and prostitution policies in Finland, in: Outshoorn, a. a.O., S. 103 ff.

Horstkotte, Hartmuth: Kuppelei, Verführung und Exhibitionismus nach dem Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts, JZ 1974, S. 84 ff.

Huster, Stefan: Individuelle Menschenwürde oder öffentliche Ordnung?, NJW 2000, S. 3477 ff.

Jauernig: Bürgerliches Gesetzbuch. Kommentar, hrsg. v. Othmar Jauernig, 11. Aufl. 2004 (Jauernig-Bearbeiter).

Jeffreys, Sheila: The Idea of Prostitution, 1997.

Kant, Immanuel: Metaphysik der Sitten (1797), in: Kants gesammelte Schriften, hrsg. von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften. Erste Abteilung, Bd. 6, 1907.

Kantola, Johanna/Squires, Judith: Prostitution policies in Britain, 1982–2002, in: Outshoorn, a. a.O., S. 62 ff.

Kaufmann, Matthias: Gefahr und Chance durch Grenzüberschreitung. Tabus und Tabuverletzungen im Recht, in: Brugger, Winfried/Haverkate, Götz (Hrsg.), Grenzen als Thema der Rechts- und Sozialphilosophie, ARSP-Beiheft Nr. 84, 2002, S. 24 ff.

Kelker, Brigitte: Die Situation von Prostituierten im Strafrecht und ein freiheitliches Rechtsverständnis, KritV 1993, S. 289 ff.

Kleiber, Dieter/Velten, Doris: Prostitutionskunden. Eine Untersuchung über soziale und psychologische Charakteristika von Besuchern weiblicher Prostituiertes in Zeiten von AIDS, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Gesundheit, Bd. 30, 1994.

Köberer, Wolfgang: Anmerkung zu BGH v. 17. 9. 1985, StV 1986, S. 295 ff.

Kulick, Don: Sex in the New Europe: the criminalisation of clients and Swedish Fear of Penetration, Anthropological Theory 3 (2003), S. 199 ff.

Kurz, Volker: Prostitution und Sittenwidrigkeit, GewArch 2002, S. 142 ff.

Landmann/Rohner: Gewerbeordnung und ergänzende Vorschriften, Bd. 1: Gewerbeordnung. Kommentar, von Peter Marcks, Dirk Neumann, Peter Bleutge, Bärbel Fuchs, Georg Kahl, Ernst-Martin Salewski, Georg Schönleuter, 47. Ergänzungslief.: Stand November 2005 (Landmann/Rohner-Bearbeiter).

Laubenthal, Klaus: Sexualstraftaten, 2000.

Larenz, Karl/Wolf, Manfred: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 9. Aufl. 2004.

Laskowski, Silke Ruth: Arbeits- und sozialrechtliche Auswirkungen des neuen Prostitutionsgesetzes, AuR 2002, S. 406 ff.

Lautmann, Rüdiger: Sexualdelikte – Straftaten ohne Opfer?, ZRP 1980, S. 444 ff.

Legardinier, Claudine: La prostitution, 2002.

Lege, Joachim: Was heißt und zu welchem Ende studiert man als Jurist Rechtsphilosophie?, in: Rolf Gröschner/Martin Morlok (Hrsg.), Rechtsphilosophie und Rechtsdogmatik in Zeiten des Umbruchs, ARSP-Beiheft Nr. 71, 1997, S. 83 ff.

Lenze, Anne: Europäische Niederlassungsfreiheit und Prostitution, EuGRZ 2002, S. 106 ff.

Leopold, Beate/Steffan, Elfriede/Paul, Nikola: Dokumentation zur rechtlichen und sozialen Situation von Prostituierten in der Bundesrepublik Deutschland, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bd. 143, 2. Aufl. 1997.

Lisken, Hans/Denninger, Erhard: Handbuch des Polizeirechts, 3. Aufl. 2001 (Lisken/Denninger-Bearbeiter).

Lux, Amelie: „Justizfreier“ Raum für Call-Girl-Ringe, Bars und Clubs, Kriminalistik 1985, S. 402 ff.

Malkmus, Katrin: Prostitution in Recht und Gesellschaft, 2004.

v. Mangoldt/Klein/Starck: Kommentar zum Grundgesetz, hrsg. v. Christian Starck, Bd. 1, 5. Aufl. 2005 (v. Mangoldt/Klein/Starck-Bearbeiter).

Maunz/Dürig: Grundgesetz. Kommentar, hrsg. von Roman Herzog, Rupert Scholz, Matthias Herdegen und Hans Klein, Band I und II, 47. Lief. Stand: Juni 2006 (Maunz/Dürig-Bearbeiter).

Maurach, Reinhart/Schroeder, Friedrich-Christian/Maiwald, Manfred: Strafrecht. Besonderer Teil, Teilband 1: Straftaten gegen Persönlichkeits- und Vermögenswerte, 9. Aufl. 2003.

Mazur, Amy G.: Prostitute movements face elite apathy and gender-biased universalism in France, in: Outshorn, a. a. O., S. 123 ff.

Medicus, Dieter: Allgemeiner Teil des BGB, 8. Aufl. 2002.

Mergen, Amand: Die Prostitution, in: Fritz Bauer/Hans Bürger-Prinz/Hans Giese/Herbert Jäger (Hrsg.), Sexualität und Verbrechen, 1963, S. 161 ff.

Millet, Kate: Das verkaufte Geschlecht. Die Frau zwischen Gesellschaft und Prostitution, 1973.

Mitrović, Emilja (Hrsg.): Prostitution und Frauenhandel, Hamburg, 2006.

Monzini, Paola: Sex Traffic, 2005.

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, hrsg. v. Kurt Rebmann, Franz Jürgen Säcker und Roland Rixecker, Bd. 1 a: Allgemeiner Teil (Auszug), 4. Aufl. 2003 (MüKo/BGB-Bearbeiter).

Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, hrsg. v. Wolfgang Joecks und Klaus Miebach, Bd. 2/2, 2005; Band 4, 2006 (MüKo/StGB-Bearbeiter).

Munk, Veronica: Migration und Sexarbeit. Dilemmata der Illegalität, in: Sapper/Weichsel/Huterer, a. a.O, S. 55 ff.

Niesner, Elvira/Jones-Pauly, Christina: Frauenhandel in Europa, 2001.

Nussbaum, Martha: Sex and social justice, 2000.

O’Connell Davidson, Julia: Prostitution, Power and Freedom, 1998.

dies.: Männer, Mittler, Migranten. Marktgesetze des Menschenhandels, in: Sapper/Weichsel/Huterer, a. a.O., S. 7 ff.

Olshausen, Henning von: Menschenwürde und Grundgesetz: Wertabsolutismus oder Selbstbestimmung?, NJW 1982, S. 2221 ff.

O’Neill, Maggie: Prostitution and Feminism: Toward a Politics of Feeling, 2001.

Outshoorn, Joyce (Hrsg.): The Politics of Prostitution, 2004.

dies.: Introduction: prostitution, women’s movements and democratic politics, in: Outshoorn, a. a.O., S. 1 ff.

dies.: Voluntary and forced prostitution: the „realistic approach“ of the Netherlands, in: Outshoorn, a. a.O., S. 185 ff.

Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch. Kommentar, bearbeitet von Peter Bassenge, Gerd Bruder Müller, Uwe Diederichsen, Wolfgang Edenhofer, Helmut Heinrichs, Andreas Heldrich, Hans Putzo, Hartwig Sprau, Heinz Thomas, Walter Weidenkaff, 64. Aufl. 2005 (Palandt-Bearbeiter).

Pateman, Carole: The sexual contract, 1995.

Pauly, Renate: Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz) sowie Vollzug der Gewerbeordnung und des Gaststättengesetzes, GewArch 2002, S. 217 ff.

Pearson, Elaine: Human traffic human rights: redefining witness protection, Anti Slavery International, 2002.

Petrini, Davide: Results and problematic crux identified by the research under legal outlines, in: On the road (Hrsg.), Article 18: Protection of victims of trafficking and fight against crime, research report, 2002, S. 190 ff.

Pfeiffer, Thomas: Schriftliche Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung des Bundestagsausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 20. 6. 2001 (Prot. 14/62).

Pheterson, Gail: Le prisme de la prostitution, 2001.

Phoenix, Joanna: Making Sense of Prostitution, 1999.

Pörtl, René: Die Sittenwidrigkeit der Prostitution im Gaststättenrecht nach In-Kraft-Treten des Prostitutionsgesetzes, VBlBW 2003, S. 181 ff.

ders.: Gaststättenrecht, 5. Aufl. 2003.

Protokolle über die Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, Bd. 7, 1973 – 1976.

Rauscher, Thomas: Schriftliche Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung des Bundestagsausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 20. 6. 2001 (Prot. 14/62).

Rautenberg, Erardo Cristoforo: Prostitution: Das Ende der Heuchelei ist gekommen!, NJW 2002, S. 650 ff.

Reiserer, Kerstin/Fieckmann, Anke: Scheinselbständigkeit – heute noch ein schillernder Rechtsbegriff, NJW 2003, S. 180 ff.

Renzikowski, Joachim: An den Grenzen des Strafrechts – die Bekämpfung der Zwangsprostitution, ZRP 2005, S. 213 ff.

ders.: Die Reform der Straftatbestände gegen den Menschenhandel, JZ 2005, S. 879 ff.

ders.: Ausländerrechtliche Probleme des Frauenhandels, ZAR 2006, S. 55 ff.

Sachs, Michael (Hrsg.): Grundgesetz. Kommentar, 3. Aufl. 2003 (Sachs-Bearbeiter).

Sapper, Manfred/Weichsel, Volker/Huterer, Andrea (Hrsg.): Mythos Europa – Prostitution, Migration, Frauenhandel, 2006.

Sauer, Birgit: Taxes, rights and regimentation: discourses on prostitution in Austria, in: Outshoorn, a. a.O., S. 41 ff.

Schatzschneider, Wolfgang: Rechtsordnung und Prostitution – Einige Anmerkungen zur staatlichen Reglementierung des „ältesten Gewerbes“, NJW 1985, S. 2793 ff.

Schittek, Lothar: Prostitution und Selbstverwirklichung?, NVwZ 1988, S. 804 f.

Schmidbauer, Wilhelm: Das Prostitutionsgesetz zwischen Anspruch und Wirklichkeit aus polizeilicher Sicht, NJW 2005, S. 871 ff.

Schmitt Glaeser, Walter: Big Brother is watching you – Menschenwürde bei RTL 2, ZRP 2000, S. 395 ff.

Schneider, Hans-Joachim: Neuere kriminologische Forschungen zur Prostitution, in: Festschrift für Middendorf, 1986, S. 257 ff.

Schnelker, Werner: Schriftliche Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung des Bundestagsausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 20. 6. 2001 (Prot. 14/62).

Schönke/Schröder: Strafgesetzbuch. Kommentar, begründet von Adolf Schönke, fortgeführt von Horst Schröder, 25. Aufl. 1997, bearbeitet von Theodor Lenckner, Peter Cramer, Albin Eser und Walter Stree; 27. Aufl. 2006, bearbeitet von Theodor Lenckner, Albin Eser, Walter Stree, Jörg Eisele, Günter Heine, Walter Perron, Detlev Sternberg-Lieben und Ulrike Schittenhelm (Schönke/Schröder-Bearbeiter).

Schönleiter, Ulrich: Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes auf das Gewerberecht, GewArch 2002, S. 319 f.

Schroeder, Friedrich-Christian: Die Reform der Straftaten gegen die Entwicklung des Sexuallebens, ZRP 1992, S. 295 ff.

ders.: Das 29. Strafrechtsänderungsgesetz – §§ 175, 182 StGB, NJW 1994, S. 1501 ff.

ders.: Neue Änderungen des Sexualstrafrechts durch das Prostitutionsgesetz, JR 2002, S. 408 f.

Schünemann, Bernd: Die Missachtung der sexuellen Selbstbestimmung des Ehepartners als kriminalpolitisches Problem, GA 1996, S. 314 ff.

Sick, Brigitte: Sexuelles Selbstbestimmungsrecht und Vergewaltigungsbegriff, 1993.

Sieber, Ulrich/Bögel, Marion: Logistik der Organisierten Kriminalität, 1993.

Sowada, Christoph: Die „notwendige Teilnahme“ als funktionales Privilegierungsmodell im Strafrecht, 1992.

Splett, Regina: Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung des Bundestagsausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 14.1.1998 (Ausschussdrucksache 13/292), Anlage 6.

Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Band 1: Allgemeiner Teil (§§ 134 – 163), Neubearbeitung von Reinhard Bork, Jürgen Kohler, Herbert Roth und Rolf Sack, 2003 (Staudinger-Bearbeiter).

Steffan, Elfriede/Kersch, Viktoria: Die Verlagerung des Straßenstrichs der Stadt Köln, SPI Forschung gGmbH (Hrsg.), 2004.

Stiebig, Volker: Sic transit gloria mundi? – Das Prostitutionsgesetz im Lichte der europäischen Integration oder: Plädoyer wider die Sittenwidrigkeit, BayVBl 2004, S. 545 ff.

Stühler, Hans-Ulrich: Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes auf das Bau-, Gaststätten- und Gewerbebereich, GewArch 2005, S. 129 ff.

Svanström, Yvonne: Criminalising the john – a Swedish gender model?, in: Outshoorn, a. a.O., S. 225 ff.

Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, von Hans-Joachim Rudolphi, Eckhard Horn, Erich Samson, Hans-Ludwig Günther, Andreas Hoyer und Gereon Wolters, Band II, 6. Aufl., Stand: 64. Lieferung, Oktober 2005.

Thiëe, Philipp: Von White Slavery, Zwangsprostitution und dem Wunsch, durch Strafe Gutes zu tun, KJ 2005, S. 387 ff.

Thoma, Birgit: Rechtliche Problemstellungen, in: Barbara Koelges/Birgit Thoma/Gabriele Welter-Kaschub, Probleme der Strafverfolgung und des Zeuginnenschutzes in Menschenhandelsprozessen – eine Analyse von Gerichtsakten, 2002, S. 18 ff.

Tröndle/Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch, 53. Aufl. 2006.

Uhl, Bärbel Heide/Vorheyer, Claudia: Täterprofile und Opferbilder. Die Logik der internationalen Menschenhandelspolitik, in: Sapper/Weichsel/Huterer, a. a.O., S. 21 ff.

Vahle, Jürgen: Wahn und Wirklichkeit – Das neue Prostitutionsgesetz, NZA 2002, S. 1077 ff.

Valiente, Celia: State feminism and central state debates on prostitution in post-authoritarian Spain, in: Outshoorn, a. a.O., S. 205 ff.

Würkner, Joachim: Prostitution und Menschenwürdeprinzip – Reflexionen über die Ethisierung des Rechts am Beispiel des gewerblichen Ordnungsrechts, NVwZ 1988, S. 600 ff.

Ziethen, J.: Dogmatische Konsequenzen des Prostitutionsgesetzes für Dirnen- und Freierbetrug, NStZ 2003, S. 184 ff.

Dieses PDF ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin
www.bmfsfj.de

Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 0 18 05/77 80 90*
Fax: 0 18 05/77 80 94*
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: www.bmfsfj.de

Stand:

Januar 2007

Gestaltung:

KIWI GmbH, Osnabrück

Für weitere Fragen nutzen Sie unser

Servicetelefon: 0 18 01/90 70 50**

Fax: 0 30 18/5 55 44 00

Montag–Donnerstag 7–19 Uhr

* jeder Anruf kostet 12 Cent pro Minute

** nur Anrufe aus dem Festnetz, 9–18 Uhr 4,6 Cent,
sonst 2,5 Cent pro angefangene Minute